



Datum: 12.08.2005

Nr.: 8

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

### Philosophische Fakultät:

Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der  
Philosophischen Fakultät

532

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät am 24.11.2004 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.1982 (Nds. MBl. S. 1977 ff.) genehmigt, deren Neufassung hiermit bekannt gemacht wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MAGISTERSTUDIENGANG  
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT  
DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Magisterstudienanges in der Philosophischen Fakultät.
- (2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich in ihren Studienfächern gründliche Fachkenntnisse erworben haben und ob sie imstande sind, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Anforderungen der Magisterprüfung orientieren sich an dem in der Regelstudienzeit zu erreichenden Leistungsstandard unter Berücksichtigung des Standes der Forschung und der beruflichen Praxis.

**§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den Hochschulgrad "Magistra Artium" oder "Magister Artium" (abgekürzt "M.A."). <sup>2</sup>Sie stellt über die bestandene Magisterprüfung eine Urkunde mit den erzielten Prüfungsergebnissen aus. <sup>3</sup>Die Urkunde enthält das Datum des Bestehens der Magisterprüfung.

### § 3 Prüfungsfächer

(1) Im Magisterstudiengang werden zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert.

(2) Die als Hauptfächer und als Nebenfächer wählbaren Prüfungsfächer sind in Anlage 1 festgelegt.

(3) Forderungen von Fächerverbindungen und Ausschlüsse von Fächerverbindungen regelt Anlage 2.

(4) <sup>1</sup>Ist das Hauptfach nur in der Philosophischen Fakultät vertreten, so ist die Wahl eines Nebenfachs aus einer anderen Fakultät genehmigungsfrei. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Magisterprüfungsausschuss anstelle der in Anlage 1 festgelegten Prüfungsfächer andere Prüfungsfächer genehmigen. <sup>3</sup>Der Antrag kann sich erstrecken auf

1. die Genehmigung der Wahl des zweiten Hauptfaches aus einer anderen Fakultät, wenn dieses Fach nach der entsprechenden Prüfungsordnung der anderen Fakultät als Hauptfach zugelassen ist;

2. oder die Genehmigung der Wahl der beiden Nebenfächer aus einer anderen oder aus zwei anderen Fakultäten;

3. oder die Genehmigung der Wahl eines Nebenfaches aus einer anderen Fakultät, sofern das Hauptfach nicht nur in der Philosophischen Fakultät vertreten ist (vgl. Anlage 1); es darf in einem solchen Fall nur ein Nebenfach aus einer anderen Fakultät gewählt werden.

<sup>4</sup>Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Philosophischen Fakultät zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Ein Antrag nach Abs. 4 ist zu begründen. <sup>2</sup>In der Begründung ist darzulegen, dass das Studium jedes als Prüfungsfach beantragten Studienfachs anderer Fakultäten mit dem Studium des nach Anlage 1 gewählten Prüfungsfaches bzw. der nach Anlage 1 gewählten Prüfungsfächer in einem sinnvollen Zusammenhang (etwa im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel) steht.

(6) <sup>1</sup>Der Magisterprüfungsausschuss genehmigt Anträge gemäß Abs. 4, sofern das beantragte Prüfungsfach bzw. die beantragten Prüfungsfächer hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen den in Anlage 1 festgelegten Prüfungsfächern gleichwertig sind und der Magisterprüfungsausschuss die Begründung der Anträge billigt. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) <sup>1</sup>Für sämtliche Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder/und 2. Nebenfach), die im Rahmen dieser Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Prüfungszulassung, zu Prüfungsarten und Prüfungsdauer sowie zum Nachweis des Latinums und/oder anderer Fremdsprachenkenntnisse. <sup>3</sup>Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2.

Hauptfach oder/und 2. Nebenfach), die im Rahmen der MPO der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät entsprechend.

#### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Von der Studienzeit müssen mindestens zwei, möglichst die beiden letzten, Semester an der Universität Göttingen studiert werden.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. ein in der Regel viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung (siehe § 11 ff.) abschließt,
2. ein in der Regel fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung (siehe § 18 ff.) abschließt.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Veranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden oder des Studierenden im Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und Hauptstudium jeweils etwa 80 (SWS) entfallen. <sup>2</sup>Der Anteil der Pflicht- und der Wahlpflichtveranstaltungen beträgt für ein Hauptfach bis zu 72 SWS und für ein Nebenfach bis zu 36 SWS. <sup>3</sup>Der Anteil der Pflicht- und der Wahlpflichtveranstaltungen kann bei Fächern, in denen eine oder mehrere Fremdsprachen erlernt werden müssen, diesen Richtwert übersteigen. <sup>4</sup>Die einschlägigen fachspezifischen Regelungen des Grund- und des Hauptstudiums sind der Anlage 5 zu entnehmen.

(5) Sehen diese Regelungen vor, dass besondere Sprachkenntnisse bzw. besondere Fertigkeiten, die zur Durchführung von Projektarbeiten erforderlich sind, erworben werden müssen, kann sich die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semestern verlängern.

- (6) 1. <sup>1</sup>Studierende können sich schon vor Ablauf der in Abs. 3 genannten bzw. sich aus Abs. 5 ergebenden Fristen zur Magisterzwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung melden, sofern sie die in den fachspezifischen Anlagen vorgeschriebenen Leistungen erbracht haben. <sup>2</sup>Als Freiversuch gelten nur solche Prüfungsleistungen, die innerhalb dieser Fristen erbracht werden. <sup>3</sup>Zeiten der Fristüberschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.
2. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung gilt als nicht unternommen.

3. Meldet sich ein Prüfling binnen sechs Monaten nach dem Datum des Bescheides über das Scheitern der im Zuge eines Freiversuchs unternommenen Fachprüfung, kann er beantragen, dass bestandene Teilprüfungen angerechnet werden.
4. <sup>1</sup>Die im Zuge des Freiversuchs der Magisterprüfung angefertigte Hausarbeit geht im Falle der Annahme unverändert und mit der während des Freiversuch erzielten Benotung in die Wiederholung des Prüfungsverfahrens ein. <sup>2</sup>Wenn der Prüfling dies nicht wünscht, ist nach Ablauf der Regelstudienzeit ein neues Prüfungsverfahren mit einem anderen Hausarbeitsthema zu eröffnen.
5. <sup>1</sup>Innerhalb des Freiversuchs bestandene Prüfungsteile können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem entsprechenden Studiengang an Universitäten oder Gesamthochschulen in der BR Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Studierenden werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen auf das Grundstudium angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan entsprechend einer von ihr oder ihm eingeholten Stellungnahme des zuständigen Faches.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag der Studierenden können Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als in § 5 Abs. 1 genannten Hochschulen auf das Hauptstudium angerechnet werden, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. <sup>2</sup>Die Anrechnung bedarf der Genehmigung durch den Magisterprüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann nur auf der Grundlage einer von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses eingeholten Stellungnahme des zuständigen Faches erteilt werden.
- (4) Anträge nach § 5 Abs. 2 und 3 sind unter Vorlage beglaubigter Kopien an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (5) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen heranzuziehen. <sup>2</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Magisterprüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit auf der Grundlage einer von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses eingeholten Stellungnahme des zuständigen Faches. <sup>3</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann der Magister-

prüfungsausschuss eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.

(6) <sup>1</sup>Magisterzwischenprüfungen oder andere Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen einem entsprechenden Studiengang in Deutschland bestanden haben, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Teilen einer Abschlussprüfung kann versagt werden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit oder mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden sollen.

(7) <sup>1</sup>Auf Antrag der Studierenden können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung kann nur auf der Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Faches ausgesprochen werden.

(8) Anträge nach den Abs. 6 und 7 sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu richten.

(9) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet; die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen. <sup>2</sup>Andernfalls wird der Vermerk "bestanden" festgehalten. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 6 Magisterprüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Rat der Philosophischen Fakultät einen Magisterprüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Neben der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät als Vorsitzender der Vorsitzendem gehören dem Magisterprüfungsausschuss vier weitere Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt werden: zwei Professorinnen oder Professoren, eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. <sup>2</sup>Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>3</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit und die Einhaltung

der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen. <sup>3</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) <sup>1</sup>Der Magisterprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Bei Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme.

(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Magisterprüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss über ihre oder seine Tätigkeit.

(6) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verfasst über die Sitzungen des Magisterprüfungsausschusses eine Niederschrift. <sup>2</sup>Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse festzuhalten.

(7) Der Magisterprüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(8) <sup>1</sup>Der Magisterprüfungsausschuss kann die Befugnisse zur Durchführung der Magisterzwischenprüfung und zur Anerkennung der an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestandenen Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 2) widerruflich auf die Direktorinnen oder Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen. <sup>2</sup>Diese können die Befugnis an einen zuständigen Prüfungsausschuss gemäß § 3 der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen delegieren.

(9) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an der Beratung teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein Mitglied des Magisterprüfungsausschusses daran teilnehmen.

(10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Magisterprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus allen an einer Magisterabschlussprüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfern. <sup>2</sup>Hinzu tritt die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Magisterprüfungsausschusses. <sup>3</sup>Alle Mitglieder der Prüfungskommission besitzen Stimmrecht.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. <sup>2</sup>Sie oder er kann ein Mitglied der Philosophischen Fakultät aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren nach § 37 Abs. 1

Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zu ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter bestellen.

(3) Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten nach § 37 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NHG, der Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und der entpflichteten Professorinnen oder Professoren nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 NHG, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NHG und außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren sowie gegebenenfalls der Privatdozentinnen/Privatdozenten nach § 37 Abs. 2 Nr. 7 NHG bestellt.

(4) <sup>1</sup>Zu Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 3 sind Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen zu bestellen. <sup>2</sup>Ehemalige Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen, behalten bis zu zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Göttingen ihre Prüfungsberechtigung.

(5) Der Magisterprüfungsausschuss kann auf Antrag der Direktorin oder des Direktors eines Seminars für Magisterprüfungsverfahren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Akademische Rätinnen oder Räte mit ihrem Einverständnis für einen Zeitraum von 24 Monaten sowie für einzelne Magisterprüfungsverfahren wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten mit ihrem Einverständnis zu Prüfenden bestellen, soweit sie in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(6) <sup>1</sup>Die Studierenden schlagen für die Abnahme der Magisterabschlussprüfung Prüferinnen oder Prüfer gemäß Abs. 3 mit deren Einwilligung vor. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterabschlussprüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Diese oder dieser soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen.

### **§ 8 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende der Fakultät, die sich demnächst der Magisterabschlussprüfung unterziehen wollen, und Studierende anderer Fakultäten der Universität Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Magisterabschlussprüfung zuzulassen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem nicht widerspricht und der ordnungsgemäße Prüfungsablauf nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Studierenden.



### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellen.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, ist von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. <sup>3</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### **§ 10 Prüfung von Körperbehinderten**

<sup>1</sup>Körperbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten sind die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die technische Erbringung von Prüfungsleistungen zu gewähren, wenn es zur Wahrung gleicher Prüfungschancen erforderlich ist. <sup>2</sup>Anträge sind rechtzeitig unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses an das Dekanat zu richten.

## **II. Magisterzwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck, Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung**

(1) Mit der Magisterzwischenprüfung wird der 1. Studienabschnitt (Grundstudium) des Magisterstudiengangs abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen können in den in Anlage 1 festgelegten Prüfungsfächern abgelegt werden. <sup>2</sup>Mindestens eine Fachprüfung muss in einem dieser Prüfungsfächer abgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den vom Prüfling gewählten Hauptfächern oder im Hauptfach und einem der beiden Nebenfächer. <sup>2</sup>Für Fächer, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der Fakultäten, denen diese Fächer zugeordnet sind. <sup>3</sup>Die Zwischenprüfung in dem vom Prüfling gewählten Nebenfach wird entsprechend den Leistungsanforderungen eines Hauptfaches durchgeführt. <sup>4</sup>Die Anforderungen in Fächern, die nur als Nebenfach wählbar sind, werden gesondert ausgewiesen (Anlage 5).

(4) Durch die Magisterzwischenprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die inhaltlichen und methodischen Grundkenntnisse der gewählten Studienfächer erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

(5) An der Universität Göttingen bestandene Zwischenprüfungsleistungen in den Lehramtsfächern (a) Philosophie, (b) Deutsch, (c) Englisch, (d) Französisch oder Spanisch, (e) Griechisch, (f) Lateinisch, (g) Russisch, (h) Geschichte werden als bestandene Magisterzwischenprüfungen in den Fächern (a) Philosophie, (b) Deutsche Philologie, (c) Englische Philologie, (d) Romanische Philologie, (e) Griechische Philologie, (f) Lateinische Philologie, (g) Slavische Philologie und (h) Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, anerkannt.

### **§ 12 Durchführung der Magisterzwischenprüfung**

(1) Die beiden Fachprüfungen in den von den Studierenden für die Magisterzwischenprüfung gewählten Studienfächern werden unabhängig voneinander durchgeführt und können zu verschiedenen Terminen abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Fachprüfungen in den in Anlage 1 festgelegten Prüfungsfächern ist der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. <sup>2</sup>Er überträgt seine Befugnisse in der Regel widerruflich auf die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät. <sup>3</sup>Sie können nach § 6 Abs. 8 verfahren.

(3) Für die Durchführung der Fachprüfungen in den in Anlage 1 festgelegten Prüfungsfächern aus anderen Fakultäten sowie in den nach § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 genehmigten Prüfungsfächern anderer Fakultäten sind die Magisterprüfungsausschüsse bzw. die diesen entsprechenden Prüfungsausschüsse der betreffenden Fakultäten zuständig.

### **§ 13 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer in den jeweiligen gewählten Studienfächern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. <sup>2</sup>Ist es den Studierenden nicht möglich, die nach Anlage 5 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizu-

fügen, kann der Magisterprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(2) <sup>1</sup>Die Meldung zur Magisterzwischenprüfung erfolgt schriftlich, soweit eine Übertragung nach § 12 Abs. 2 durchgeführt worden ist, bei den Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der für das Studium der betreffenden Fächer zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung, andernfalls beim Magisterprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Meldung sind beizufügen:

1. Die Nachweise gemäß Abs. 1 und Anlage 5;
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem der Fächer ihrer seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in Deutschland nicht bestanden hat;
3. die Angabe des Prüfungsfaches.

(3) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach ihrer oder seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Magisterprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ein Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. <sup>3</sup>Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Magisterprüfungsausschuss erhoben werden. <sup>4</sup>Die Studierende oder der Studierende hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen. <sup>5</sup>Die für die Rücknahme der Meldung geltend gemachten Gründe müssen dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>6</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

#### **§ 14 Art der Prüfungsleistungen**

(1) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 5 festgelegt.

(2) Für Fächer aus anderen Fakultäten gelten die die Zwischenprüfung betreffenden Regelungen der Prüfungsordnungen dieser Fakultäten.

(3) Die Fachprüfung kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 5) durch eine oder mehrere der folgenden Prüfungsleistungen erbracht werden:

1. Hausarbeit,
2. Klausur nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen der Anlage 5,
3. mündliche Prüfung.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer unter Mitwirkung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers bewertet. <sup>2</sup>In Prüfungsfächern, die nach Anlage 1 in Fachgebiete unterteilt sind, sollte, sofern möglich, eine Hauptfachprüfung von zwei Fachvertretern abgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden nach § 23 Abs. 1 benotet. <sup>2</sup>Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Prüfungsleistungen insgesamt mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich festzuhalten.

### **§ 16 Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten abzulegen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. <sup>5</sup>Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Magisterprüfungsausschuss. <sup>6</sup>Der Antrag ist schriftlich beim Magisterprüfungsausschuss innerhalb des von diesem gemäß Satz 3 dieses Abs. festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. <sup>7</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden.

(2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung in demselben Studiengang gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einem Freiversuch nach § 4 Abs. 6.

### **§ 17 Prüfungsbescheinigung**

(1) <sup>1</sup>Jede bestandene Fachprüfung ist benotet mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel zu bescheinigen. <sup>2</sup>Das Nichtbestehen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

## **III. Magisterprüfung**

### **§ 18 Bestandteile der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im ersten und im zweiten Hauptfach gemäß Anlage 1. Erstes Hauptfach ist dasjenige, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird. Erstes Nebenfach ist dasjenige, in dem eine Klausur geschrieben oder eine äquivalente Prüfungsleistung (siehe Anlage 5) erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen bestehen im 1. und 2. Hauptfach bzw. im Hauptfach und im ersten Nebenfach aus einer Klausur (§ 21) oder einer äquivalenten Prüfungsleistung, sofern diese durch die fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, und einer mündlichen Prüfung (§ 22), im zweiten Nebenfach nur aus einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Für Fächer, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der Fakultäten, denen diese Fächer zugeordnet sind.

(3) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern der Philosophischen Fakultät zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 5 festgelegt.

### **§ 19 Zulassung zur Magisterprüfung**

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfungen (nach § 11 Abs. 2) bestanden hat,
2. in allen Prüfungsfächern ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
3. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen einschließlich der Sprachanforderungen erbracht hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach wird nicht zugelassen, wer eine Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Magisterprüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 3,
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluss gibt,

3. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
  4. eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Abs. 2 wiederholt wird oder endgültig nicht bestanden wurde,
  5. die Angabe des ersten und zweiten Hauptfaches bzw. des Hauptfaches und des ersten und zweiten Nebenfaches (vgl. § 3). Als erstes und zweites Hauptfach bzw. als Hauptfach und erstes Nebenfach können nur die Fächer gewählt werden, in denen die Magisterzwischenprüfung erfolgreich abgelegt wurde,
  6. ein Vorschlag bezüglich Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit sowie bezüglich der Prüferinnen oder Prüfer in den anderen Prüfungsteilen,
  7. der Nachweis des Kleinen Latinums oder zulässiger Äquivalente (siehe Anlage 5).
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Magisterprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden,
1. solange der Magisterprüfungsausschuss das Thema noch nicht ausgegeben hat;
  2. einmalig, solange die schriftliche Arbeit noch nicht eingereicht worden ist, im übrigen nur bei Vorliegen triftiger Gründe; in diesem Fall ist die oder der Studierende jedoch verpflichtet, das Thema der Hausarbeit des abgebrochenen Prüfungsverfahrens dem Magisterprüfungsausschuss mitzuteilen; es darf nicht noch einmal Thema der Hausarbeit sein.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann Fristen für die Anmeldung zur Zulassung festlegen.

## **§ 20 Magisterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden imstande sind, sich über ein Problem ihres Hauptfaches ein selbständiges wissenschaftlich begründetes Urteil zu erarbeiten und klar zu entwickeln. <sup>2</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der in Abs. 5 dafür vorgegebenen Zeit und in dem im Abs. 8 angegebenen Umfang bearbeitet werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Magisterarbeit wird im Benehmen mit den Studierenden von der Prüferin oder dem Prüfer des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches (vgl. § 3) gestellt und den Studierenden von der Dekanin oder vom Dekan mitgeteilt. <sup>2</sup>Während der Anfertigung der Magisterarbeit wird die oder der Studierende von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, betreut.

(3) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>2</sup>Ausnahmen werden in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt oder bedürfen der Genehmigung des Magisterprüfungsausschusses.

(4) 1. <sup>1</sup>Die Magisterarbeit kann auf Antrag als Gruppenarbeit von zwei Verfasserinnen oder Verfassern bzw. einer Verfasserin und einem Verfasser vorgelegt werden, sofern dies eine methodisch sinnvolle Erweiterung der Behandlung des gestellten Themas ermöglicht und sofern die kooperative Behandlung eines Themas inhaltlich begründet ist. <sup>2</sup>Es können auch Gruppenarbeiten zugelassen, bei denen eine der Verfasserinnen oder einer der Verfasser einer anderen Fakultät angehört.

2. <sup>1</sup>Der Antrag ist an den Magisterprüfungsausschuss zu richten und ausführlich zu begründen. <sup>2</sup>Der Magisterprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Gruppenarbeit.

3. Die Gruppenarbeit ist von beiden Verfasserinnen oder Verfassern bzw. der Verfasserin und dem Verfasser gemeinsam am selben Tag einzureichen.

4. Sie muss so gestaltet sein, dass der als Prüfungsleistung zu beurteilende Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, zweifelsfrei identifiziert werden kann.

5. Je zwei Fachgutachterinnen oder Fachgutachter haben den Einzelbeitrag einer Verfasserin oder eines Verfassers zu würdigen und getrennt zu benoten.

6. <sup>1</sup>Gehört eine der Verfasserinnen oder einer der Verfasser nicht der Philosophischen Fakultät an, so trennen sich die beiden Prüfungsverfahren, nachdem die Fachgutachten im Dekanat der Philosophischen Fakultät eingegangen sind. <sup>2</sup>Dabei führt jeweils die Fakultät das Verfahren des einzelnen Prüflings fort, an der dieser das Hauptfach bzw. das erste Hauptfach studiert hat.

(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Erteilung des Themas einzureichen. <sup>2</sup>Weisen die Studierenden vor Ablauf der Abgabefrist nach, dass sie den Abgabetermin ohne eigenes Verschulden nicht einhalten können, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine Nachfrist zu bewilligen. <sup>3</sup>Bei einem zweiten und jedem weiteren mit Krankheit begründeten Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist ein amtsärztliches Attest beizubringen. <sup>4</sup>Die Nachfrist sollte insgesamt einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Wird die Magisterarbeit innerhalb der gesetzten Frist nicht eingereicht, ist die Magisterprüfung als nicht bestanden zu erklären.

(6) <sup>1</sup>Mit der Magisterarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung einzureichen, dass die Studierenden die Magisterarbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und dass sie alle wörtlich oder sinngemäß den

Schriften anderer entnommenen Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht haben.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für beigelegte Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dgl. .

(7) Die Studierenden haben zu erklären, dass die Arbeit noch nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war.

(8) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses in zwei Exemplaren einzureichen. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit soll einen Gesamtumfang von einhundert Seiten nicht übersteigen. <sup>3</sup>(Muster des Titelblattes s. Anlage 3).

### **§ 21 Klausur**

(1) <sup>1</sup>Eine Klausur soll zeigen, dass die Studierenden ein Problem ihres Faches mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit Verständnis zu behandeln wissen. <sup>2</sup>Sie soll alsbald nach Abschluss der Begutachtung der Magisterarbeit erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Klausur wird von der Prüferin oder dem Prüfer des betreffenden Faches gestellt. <sup>2</sup>Im ersten Hauptfach ist dies die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Magisterarbeit gestellt hat. <sup>3</sup>Im Falle eines aus zwei Fachgebieten bestehenden Hauptfaches dürfen Magisterarbeit und Klausur nicht in demselben Fachgebiet geschrieben werden. <sup>4</sup>Im Falle eines aus zwei Fachgebieten bestehenden zweiten Hauptfaches hat die Studierende oder der Studierende die Wahl, in welchem Fachgebiet sie oder er die Klausur schreibt.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 4 Stunden. <sup>2</sup>Bei Fächern aus anderen Fakultäten gilt die Bearbeitungszeit der Prüfungsordnung der anderen Fakultät. <sup>3</sup>Hilfsmittel können von der Prüferin oder vom Prüfer in begrenztem Umfang zugelassen werden. <sup>4</sup>Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht.

(4) <sup>1</sup>Es sind je eine Klausur im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach und eine Klausur im ersten Nebenfach bzw. im zweiten Hauptfach zu schreiben. <sup>2</sup>Die Klausur kann durch eine äquivalente Prüfungsleistung nach Maßgabe der Anlage 5 ersetzt werden. <sup>3</sup>Bei Fächern aus anderen Fakultäten gelten deren Bestimmungen bezüglich der Prüfungsklausuren.

### **§ 22 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass sich die Studierenden in ihren Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet haben und wissenschaftliche Fragen gründlich zu durchdenken vermögen. <sup>2</sup>Sie soll alsbald nach der Festsetzung der Klausurnote oder Klausurnoten erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung in einem Hauptfach dauert eine Stunde, in einem Nebenfach eine halbe Stunde. <sup>2</sup>Die Prüfung wird in deutscher Sprache geführt, sollte aber bei lebenden Fremdsprachen teilweise auch in der Sprache des Prüfungsfaches abgehalten werden.



(3) <sup>1</sup>Die Studierenden können für die mündliche Prüfung im Rahmen der Vorschriften von Anlage 5 im Benehmen mit der Prüferin/dem Prüfer Fachschwerpunkte angeben. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die vereinbarten Fachschwerpunkte. <sup>3</sup>Die Prüfung kann sich darüber hinaus auf mit diesen zusammenhängende oder allgemeine Themen des Faches beziehen.

### **§ 23 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,  
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Die Note lautet bis 1,50 "sehr gut"; bis 2,50 "gut"; bis 3,50 "befriedigend"; bis 4,00 "ausreichend". Zwischen 1,00 und 4,00 können Zwischennoten vergeben werden. <sup>3</sup>Die Note ist bis auf zwei Stellen nach dem Komma im Zeugnis festzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer, die oder den die Dekanin oder der Dekan aus dem Personenkreis nach § 7 Abs. 3 und 4 bestellt, zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung der Magisterarbeit soll in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein und dem Dekanat vorgelegt werden. <sup>3</sup>Gehen die Bewertungen um 1,50 Noten und mehr auseinander, so bemüht sich die Dekanin oder der Dekan um einen Konsens zwischen den Prüferinnen oder Prüfern. <sup>4</sup>Kommt dieser nicht zustande, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer nach § 7 Abs. 3 mit der Anfertigung eines Gutachtens. <sup>5</sup>Die Dekanin oder der Dekan setzt aufgrund der vorliegenden Gutachten die Note fest. <sup>6</sup>Die Entscheidung ist zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Bei Gruppenarbeiten sind die Beiträge der beiden Verfasser je abgegrenzt von je zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und zu benoten, die die Dekanin oder der Dekan im Einklang mit den Bestimmungen von § 23 Abs. 2 aus der eigenen Fakultät sowie im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen anderen Fakultät aus jener bestellt. <sup>2</sup>Die Bewertungsfrist von Gruppenarbeiten beträgt höchstens acht Wochen.

- (4) Die Magisterarbeit bzw. der Einzelbeitrag der Gruppenarbeit ist angenommen, wenn das arithmetische Mittel der beiden Benotungen nicht schlechter als 4,00 ("ausreichend") ausfällt.
- (5) Die Benotung der Magisterarbeit mit mindestens ausreichend (4,00) ist die Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen.
- (6) <sup>1</sup>Jede Klausur ist von der Prüferin oder dem Prüfer des betreffenden Faches (§ 21 Abs. 2) und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer, die oder den die Prüferin oder der Prüfer aus dem Personenkreis nach § 7 Abs. 3 und 4 auswählt, zu bewerten. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu protokollieren.
- (7) Die Klausur ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Benotungen nicht schlechter als 4,00 ("ausreichend") ausfällt.
- (8) <sup>1</sup>Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist erst möglich, wenn die Bewertung der Klausur oder der äquivalenten Prüfungsleistungen im Dekanat vorliegt. <sup>2</sup>Die Bewertung der Klausur oder der äquivalenten Leistungen soll vier Wochen nach Abfassung abgeschlossen sein.
- (9) <sup>1</sup>Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit der oder des von ihm bestellten fachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>In Prüfungsfächern, die nach Anlage 1 in Fachgebiete unterteilt sind, sollte, sofern möglich, eine Hauptfachprüfung von zwei Fachvertreterinnen der Fachvertretern abgenommen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer als Beisitzerin oder Beisitzer gelten. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihm bestellter Vertreter (§ 7 Abs. 2) kann den Vorsitz führen. <sup>5</sup>Über die Noten der einzelnen Prüfungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach Beratung mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. <sup>6</sup>Können sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer im Falle eines geteilten Hauptfachs nicht auf ein Prädikat einigen, wird die Entscheidung mehrheitlich unter Hinzuziehung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden getroffen. <sup>7</sup>Verlauf und Ergebnis der Prüfungen sind von der fachkundigen Beisitzerin oder vom fachkundigen Beisitzer protokollarisch festzuhalten. <sup>8</sup>Drei Monate, nachdem die letzte Klausur geschrieben oder die letzte äquivalente Prüfungsleistung nach Maßgabe der Anlage 5 erbracht worden sind, muss das Prüfungsverfahren beendet sein.
- (10) Die einzelne mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (11) Die Studierenden werden auf ihren Wunsch vor Abschluss der Magisterprüfung von den Prüfenden bzw. vom Dekanat über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

## § 24 Ergebnis der Magisterprüfung

- (1) Das Ergebnis der Magisterprüfung setzt sich zusammen aus
1. der Note für die Magisterarbeit,
  2. den Noten für die einzelnen Prüfungsfächer (den Fachnoten).
- (2) Die jeweilige Fachnote setzt sich zusammen aus den Noten für die Prüfungsleistungen in den betreffenden Haupt- bzw. Nebenfächern.
- (3) <sup>1</sup>Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen errechnen die Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Fachnoten für die einzelnen Fächer auf der Grundlage der Klausur- und der mündlichen Prüfungsnote. <sup>2</sup>Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Fach. <sup>3</sup>Dabei sind in einem Nebenfach mit einer Klausur mündliche Prüfung und Klausur im Verhältnis 1:1 zu gewichten, bei einem Hauptfach mit einer Klausur im Verhältnis 2:1. <sup>4</sup>Für Fächer, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, gelten bei der Errechnung der Fachnote die Regelungen der Prüfungsordnungen der Fakultäten, denen diese Fächer zugeordnet sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan setzt die Gesamtnote auf der Grundlage der in den einzelnen Fächern und in der Magisterarbeit erzielten Noten fest. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote sind die Noten für die Magisterarbeit und die Prüfungsleistungen im ersten und zweiten Hauptfach im Verhältnis 1 : 1 : 1, die Noten für die Magisterarbeit und die Prüfungsleistungen im ersten Hauptfach und in den beiden Nebenfächern im Verhältnis 1 : 1 : 0,5 : 0,5 zu gewichten. <sup>3</sup>Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Magisterarbeit und aller Prüfungsfächer mindestens "ausreichend" (vgl. § 23 Abs. 1) lauten.
- (6) Ist die Magisterarbeit mit "sehr gut" bewertet und eine Gesamtnote nicht höher als 1,15 erzielt worden, ist das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" zu erteilen.
- (7) Die Magisterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist (§ 23 Abs. 3) oder wenn in einem Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern die Fachnote "nicht ausreichend" lautet.
- (8) <sup>1</sup>Wird in einem der beiden Nebenfächer die Fachnote "ausreichend" nicht erreicht, kann diese Fachprüfung in einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist, spätestens aber innerhalb eines Jahres, als Ergänzungsprüfung wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird diese Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

### **§ 25 Wiederholung der Magisterprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Magisterprüfung kann nur einmal wiederholt werden, wobei eine im Rahmen eines Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung jedoch als nicht unternommen gilt (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 2).

(2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung sind die Magisterarbeit und die Klausuren, sofern sie mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen. <sup>2</sup>Alle anderen Prüfungsleistungen müssen wiederholt werden. <sup>3</sup>Dabei gilt § 16 Abs. 1 Satz 7 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung der Magisterprüfung kann frühestens drei und muss spätestens zwölf Monate nach Abschluss der nicht bestandenen Magisterprüfung erfolgen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungskommission des ersten Verfahrens.

### **§ 26 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4).

(2) <sup>1</sup>Das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten förmlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **IV. Widerspruchsverfahren, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung**

(1) Im Falle einer Täuschung kann der Magisterprüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären, auch wenn die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt wird.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Magisterprüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung über die nichtbestandene Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine

Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren gerechnet von dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung auf formlosen Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu stellen, § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Magisterprüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Magisterprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Abs. 3 und 4.

(3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche

Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 30 Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft.

(2) Im Übrigen trifft der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten erscheint.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Abs. 1 und 2 außer Kraft.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage 1**

### **A) Hauptfächer**

1. Philosophie
2. Deutsche Philologie mit **z w e i e n** der Fachgebiete:  
Sprachwissenschaft (Deutsche Sprache)  
Mediävistik (Ältere deutsche Sprache und Literatur)  
Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)
3. Englische Philologie mit **z w e i e n** der Fachgebiete:  
Englische Sprache und Literatur des Mittelalters  
Neuere englische Sprache  
Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft  
Nordamerikastudien (American Studies)
4. Romanische Philologie mit **z w e i e n** der Fachgebiete:  
Romanische Sprachwissenschaft  
Französische Sprachwissenschaft  
Italienische Sprachwissenschaft  
Iberoromanische Sprachwissenschaft  
Romanische Literaturwissenschaft  
Französische Literaturwissenschaft  
Italienische Literaturwissenschaft  
Iberoromanische Literaturwissenschaft
5. Slavische Philologie mit den Fachgebieten:  
Slavische Sprachwissenschaft,  
Slavische Literaturwissenschaft,
6. Finnisch-ugrische Philologie mit **z w e i e n** der Fachgebiete:  
Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft  
Finnisch-permische Sprachen und Literaturen  
Ugrische Sprachen und Literaturen
7. Allgemeine und indogermanische Sprachwissenschaft
8. Skandinavische Philologie
9. Griechische Philologie
10. Lateinische Philologie
11. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
12. Alte Geschichte
13. Mittlere und Neuere Geschichte
14. Osteuropäische Geschichte
15. Historische Hilfswissenschaften

16. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
17. Ägyptologie
18. Koptologie
19. Arabistik
20. Altorientalistik
  - a) Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde
21. Altiranistik
22. Neuiranistik
23. Indologie
24. Turkologie und Zentralasienkunde
25. Klassische Archäologie
26. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
27. Kunstgeschichte
28. Musikwissenschaft
29. Ur- und Frühgeschichte
30. Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
31. Geographie (Anthropogeographie)
32. Religionswissenschaft
33. Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)

B) Nebenfächer

1. Philosophie
2. Deutsche Philologie mit e i n e m der Fachgebiete:  
Sprachwissenschaft (Deutsche Sprache),  
Mediävistik (Ältere deutsche Sprache und Literatur),  
Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)
3. Englische Philologie mit e i n e m der Fachgebiete:  
Englische Sprache und Literatur des Mittelalters,  
Neuere englische Sprache,  
Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft,  
Nordamerikastudien (American Studies)
4. Romanische Philologie mit e i n e m der Fachgebiete:  
Romanische Sprachwissenschaft



Französische Sprachwissenschaft  
Italienische Sprachwissenschaft  
Iberoromanische Sprachwissenschaft  
Romanische Literaturwissenschaft  
Französische Literaturwissenschaft  
Italienische Literaturwissenschaft  
Iberoromanische Literaturwissenschaft

5. Slavische Philologie mit e i n e m der Fachgebiete:  
Slavische Sprachwissenschaft,  
Slavische Literaturwissenschaft,
6. Finnisch-ugrische Philologie mit e i n e m der Fachgebiete:  
Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft,  
Finnisch-permische Sprachen und Literaturen,  
Ugrische Sprachen und Literaturen
7. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft mit e i n e m der Fachgebiete:  
Allgemeine Sprachwissenschaft,  
Indogermanische Sprachwissenschaft
8. Skandinavische Philologie mit e i n e m der Fachgebiete:  
Ältere Skandinavistik,  
Neuere Skandinavistik
9. Griechische Philologie
10. Lateinische Philologie
11. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
12. Alte Geschichte
13. Mittlere und Neuere Geschichte
14. Osteuropäische Geschichte
15. Historische Hilfswissenschaften
16. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
17. Ägyptologie
18. Koptologie
19. Arabistik
20. a) Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde  
b) Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (nur als Nebenfach wählbar)
21. Altiranistik
22. Neuiranistik
23. Indologie

24. Turkologie und Zentralasienkunde
25. Klassische Archäologie
26. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
27. Kunstgeschichte
28. Musikwissenschaft mit e i n e m der Fachgebiete:  
Historische Musikwissenschaft,  
Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie,
29. Ur- und Frühgeschichte
30. Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
31. Geographie (Anthropogeographie)
32. Religionswissenschaft
33. Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
34. Wissenschaftsgeschichte (nur als Nebenfach wählbar)
35. Geschlechterforschung (nur als Nebenfach wählbar)
36. Tibetologie (nur als Nebenfach wählbar )

## Anlage 2

### A. Vorgeschriebene Fächerverbindungen im Falle der Wahl eines Hauptfaches und zweier Nebenfächer

#### Hauptfach

#### Vorgeschriebenes Nebenfach

- |   |   |
|---|---|
| 1. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft                              | ein philologisches Fach   |
| 2. Griechische Philologie   | Lateinische Philologie, Ägyptologie, Arabistik, ein Fachgebiet der Slavistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Allgemeine Sprachwissenschaft, Indogermanische Sprachwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie oder Alte Geschichte  |
| 3. Lateinische Philologie   | Griechische Philologie, Deutsche Philologie, Mediävistik (Ältere deutsche Sprache und Literatur), Englische Sprache und Literatur des Mittelalters, ein Fachgebiet der Romanischen Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Allgemeine Sprachwissenschaft, Indogermanische Sprachwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie oder Alte Geschichte |
| 4. Historische Hilfswissenschaften  | Mittlere und Neuere Geschichte  |
| 5. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte                      | Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Alte Geschichte oder Klassische Archäologie   |
| 6. Religionswissenschaft  | Ägyptologie, Arabistik, Indologie, Altiranistik, Neuiranistik, Altorientalistik, Turkologie und Zentralasienkunde, Griechische Philologie, Lateinische Philologie oder Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie   |
| 7. Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft) | Das Studium der Komparatistik im Hauptfach muss mit dem Studium einer nicht-muttersprachlichen Philologie im ersten Nebenfach kombiniert werden; das zweite Nebenfach ist frei wählbar.   |
| 8. Wirtschafts- und Sozialgeschichte  | Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Hauptfach kann mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach frei kombiniert werden.   |

## **B. Vorgeschriebene Fächerverbindungen im Falle der Wahl zweier Hauptfächer**

### **Erstes Hauptfach**

### **Vorgeschriebenes zweites Hauptfach**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft         | ein philologisches Fach   |
| 2. Griechische Philologie                                    | Lateinische Philologie, Ägyptologie, Arabistik, ein Fachgebiet der Slavistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Allgemeine Sprachwissenschaft, Indogermanische Sprachwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie oder Alte Geschichte  |
| 3. Lateinische Philologie                                    | Griechische Philologie, Deutsche Philologie, Mediävistik (Ältere deutsche Sprache und Literatur), Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters), ein Fachgebiet der Romanischen Philologie, Allgemeine Sprachwissenschaft, Indogermanische Sprachwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie oder Alte Geschichte |
| 4. Koptologie  | Ägyptologie   |
| 5. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte | Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Alte Geschichte   |
| 6. Religionswissenschaft                                     | Ägyptologie, Arabistik, Indologie, Altiranistik, Neuiranistik, Altorientalistik, Turkologie und Zentralasienkunde, Griechische Philologie, Lateinische Philologie oder Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie   |

## **C. Ausschluss von Fächerverbindungen**

Ausgeschlossen ist die Wahl von mehr als drei Fachgebieten bzw. von mehr als dem Hauptfach und e i n e m Nebenfach aus folgenden Bereichen:

1. Deutsche Philologie
2. Englische Philologie
3. Romanische Philologie
4. Slavische Philologie

Desgleichen dürfen nicht mehr als drei Fachgebiete bzw. mehr als das Hauptfach und ein Nebenfach aus den folgenden beiden Bereichen miteinander kombiniert werden:

1. Sprachwissenschaften:  
 Sprachwissenschaft (Deutsche Sprache)  
 Neuere englische Sprache  
 Romanische Sprachwissenschaft  
 Französische Sprachwissenschaft  
 Italienische Sprachwissenschaft  
 Iberoromanische Sprachwissenschaft

Slavische Sprachwissenschaft  
Allgemeine Sprachwissenschaft  
Indogermanische Sprachwissenschaft

2. Neuere Literaturen:

Neuere deutsche Literatur  
Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft  
Nordamerikastudien (American Studies)  
Romanische Literaturwissenschaft  
Französische Literaturwissenschaft  
Italienische Literaturwissenschaft  
Iberoromanische Literaturwissenschaft  
Slavische Literaturwissenschaft

Ausgeschlossen ist die Wahl von Hauptfach und mehr als einem Nebenfach bzw. von zwei Hauptfächern aus dem Bereich der Geschichtswissenschaften:

Alte Geschichte  
Mittlere und Neuere Geschichte  
Osteuropäische Geschichte  
Historische Hilfswissenschaften

Ausgeschlossen ist die Wahl von mehr als einem Nebenfach aus dem Bereich der Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Keilschriftkunde oder Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie

Zusätzlich sind, sofern zwei Hauptfächer studiert werden, die folgenden Verbindungen unzulässig:

Altiranistik  
Neuiranistik  
Lateinische Philologie

Neuiranistik  
Arabistik  
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

**D. Besondere Vorschriften von Fächerverbindungen bzw. –ausschlüssen**

Finnisch-ugrische Philologie

Wird Finnisch-ugrische Philologie als Hauptfach gewählt, dann sind im Falle der Zuwahl von Nebenfächern diese beiden aus anderen Fächern zu wählen.

Komparatistik

Das Fach Komparatistik kann nur im Rahmen einer Drei-Fächer-Verbindung (1 Hauptfach und 2 Nebenfächer) studiert werden. Das Studium der Komparatistik im Nebenfach muss mit dem Studium eines weiteren literarisch-philologischen Faches im Haupt- oder Nebenfach verbunden werden; die Wahl des dritten Studienfaches (als Hauptfach, erstes Nebenfach oder zweites Nebenfach) ist freigestellt.

### Anlage 3

Titel

Hausarbeit

zur Erlangung des Magistergrades (M.A.)

der

Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität  
Göttingen

vorgelegt

von

Name, Vorname  
aus (Geburtsort)

Göttingen, den

## Anlage 4

### Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau/Herr\*  
geboren am                      in  
hat am                      die Magisterprüfung gemäß  
der Prüfungsordnung vom  
mit dem Gesamturteil  
an der Philosophischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen bestanden.

Das Thema der Magisterarbeit lautet:

Note:

Hauptfach:\*

1. Nebenfach:

2. Nebenfach:

1. Hauptfach:\*

2. Hauptfach:

Göttingen, den

Die Dekanin/Der Dekan\*  
der Philosophischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4 a**

**Georg-August-Universität Göttingen  
Philosophische Fakultät**

**MAGISTERURKUNDE**

Die Philosophische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen verleiht mit dieser  
Urkunde

Frau/Herrn\*

geboren am

in

den Hochschulgrad

**Magistra Artium/Magister Artium\* (M. A.)**

nachdem sie/er\* die Magisterprüfung am

bestanden hat.

Göttingen,

Die Dekanin/Der Dekan\*  
der Philosophischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen

---

\*Nichtzutreffendes streichen



## **Anlage 5**

### **1. PHILOSOPHIE**

#### **I. Sprachanforderungen**

Nachweis des kleinen Latinum oder des Graecum. Die Erfüllung dieser Forderung kann in begründeten Fällen durch den Nachweis einer analogen anderen Leistung ersetzt werden, die der Ausbildung spezifischer philosophischer Schwerpunkte dient. Die Kandidatin oder der Kandidat stellt einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des Philosophischen Seminars, der diesen mit seinem Votum an den Magisterprüfungsausschuss zur Entscheidung weiterleitet.

Diese Sprachanforderungen gelten für Philosophie als Hauptfach. Für Philosophie als 1. oder 2. Nebenfach gelten die Bestimmungen des jeweiligen Hauptfaches der oder des Studierenden.

Die Sprachanforderungen sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Der Nachweis des kleinen Latinum oder des Graecum kann in begründeten Einzelfällen auch erst bei der Meldung zum Abschlussexamen vorgelegt werden; ein entsprechender Antrag muss vor der Meldung zur Zwischenprüfung gestellt werden.

#### **II. Magisterzwischenprüfung**

##### **1. Zulassung**

Bei der Meldung sind vorzulegen:

- 1.1** Nachweis über Erfüllung der Sprachanforderungen, vgl. o. I.
- 1.2** Der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 SWS).

Studierende, die Philosophie als Nebenfach studieren, müssen ein Grundstudium im Umfang von mindestens 18 SWS Lehrveranstaltungen nachweisen.

Es ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- einem Proseminar auf dem Bereich der Logik,
- einem Proseminar aus den Gebieten Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie,
- einem Proseminar aus dem Gebiet der praktischen Philosophie,
- einem Proseminar über einen philosophischen Klassiker.

Ein solcher Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als „ausreichend“ beurteilte Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung) voraussetzen.

##### **2. Art und Umfang**

Die Prüfung besteht aus einer Klausur oder einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

**2.1** In einer vierstündigen Klausur muss ein wichtiger Abschnitt aus dem Werk eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Klassikers der Philosophie interpretiert werden. Es können dabei die folgenden Autoren gewählt werden: Platon, Aristoteles, Thomas von Aquino, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant. An die Stelle der Interpretationsklausur kann eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Hausarbeit treten, die im Anschluss an ein Proseminar über einen der genannten Klassiker, insbesondere an ein Proseminar, das Teil eines zweisemestrigen Interpretationskurses ist, geschrieben und innerhalb von drei Wochen angefertigt werden muss. Mit Einverständnis des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen auch ein anderer Klassiker der Philosophie gewählt werden.

**2.2** In einer halbstündigen mündlichen Prüfung in Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder in praktischer Philosophie soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er über hinreichende Grundkenntnisse verfügt, um das Hauptstudium beginnen zu können. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf Themenbereiche, mit de-

nen sich die Kandidatin oder der Kandidat im Grundstudium befasst hat. Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer Beisitzerin als Einzelprüfung statt.

**2.3** Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teile bestanden sind.

### **III. Magisterprüfung:**

#### **III.1 Philosophie als erstes Hauptfach**

##### **1. Zulassung**

Bei der Meldung sind vorzulegen:

**1.1** Nachweis über Erfüllung der Sprachanforderungen, vgl. o. I.

**1.2** Der Nachweis der bestandenen Magisterzwischenprüfung im Fach Philosophie

**1.3** Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Semesterwochenstunden).

Es ist neben den für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsscheinen (s. I.1.2) die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- einem Hauptseminar über einen philosophischen Klassiker,
- einem Hauptseminar über ein Thema aus einer philosophischen Disziplin,
- zwei weiteren Hauptseminaren.
- Der Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als ausreichend beurteilte schriftliche Arbeit (Referat, Hausarbeit oder Klausur) voraussetzen. Einer der Scheine aus Grund- oder Hauptstudium muss in einer Veranstaltung zur Philosophie Kants erworben worden sein, ein weiterer Schein in einer Veranstaltung zur Philosophie Platons oder Aristoteles.

##### **2. Gegenstände**

Für die Prüfung gelten folgende sachlichen Anforderungen:

**2.1** Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er mit den Hilfsmitteln des Studiums der Philosophie vertraut ist, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, philosophische Texte aus den Prüfungsschwerpunkten gemäß Ziffer 2.2-2.4 in ihrem Interpretationszusammenhang zu verstehen und sie wirkungsgeschichtlich und historisch einzuordnen, und dass sie oder er über philosophische Probleme mittleren Schwierigkeitsgrades in klarer Darstellung sachgerecht diskutieren kann. Besonderes Gewicht kommt dem Nachweis zu, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, über philosophische Gegenstände in freier Rede mit begrifflicher Präzision zu sprechen und in der Diskussion in sachgerechter Weise Argumente gegeneinander abzuwägen.

**2.2** Die Kandidatin oder der Kandidat soll vertiefte Kenntnisse in zwei philosophischen Disziplinen nachweisen, von denen je eine aus dem Bereich der theoretischen Philosophie und dem Bereich der praktischen Philosophie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer zu wählen ist. Ausnahmen von dieser Regel sind in begründeten Fällen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer möglich. Eine der beiden Disziplinen muss Logik, Metaphysik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Philosophische Psychologie, Sprachphilosophie oder Ästhetik sein.

**2.3** Die Kandidatin oder der Kandidat soll die philosophischen Hauptwerke zweier philosophischer Klassiker aufgrund sorgfältigen und kritischen Studiums der Texte, der wichtigsten Kommentare und anderer Standardwerke der Sekundärliteratur gründlich kennen. Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die von ihr oder ihm ausgewählten philosophischen Texte auch unter Hinzuziehung des Originals studiert haben. Wenigstens einer der Klassiker soll aus der folgenden Reihe philosophischer Autoren gewählt werden: Platon, Aristoteles, Augustinus, Thomas von Aquino, Descartes, Spinoza, Leibniz, Hobbes, Locke, Hume, Kant, Fichte, Hegel, Schopenhauer, Nietzsche, Husserl, Heidegger, Wittgenstein. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen in Absprache mit dem Prüfer möglich. Die Klassiker sollten verschiedenen philosophiehistorischen Epochen (vgl. II.2.4) angehören. Die Autoren können aus Epochen gewählt werden, die ihrerseits Schwerpunkte der Prüfung sind.

**2.4** Die Kandidatin oder der Kandidat soll mit der Entwicklung der europäischen Philosophie aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in angemessener Weise vertraut sein. In mindestens zwei der im folgenden angegebenen Epochen soll die Kandidatin/der Kandidat vertiefte, gründliche Kenntnisse besitzen: Vorsokratische Philosophie, Klassische griechische Philosophie, Hellenistische Philosophie, Spätantike Philosophie, Philosophie des Mittelalters, Philosophie der Renaissance, Rationalismus im 17. und 18. Jahrhundert, Empirismus im 17. und 18. Jahrhundert, Philosophie des deutschen Idealismus, Philosophie im 19. Jahrhundert, Philosophie der neuesten Zeit. Auch die Zusammenhänge zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, politischen Entwicklungen, religiösen Traditionen und anderen kulturellen Rahmenbedingungen sollen dabei berücksichtigt werden. Die zwei Epochen sind in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer zu wählen, wobei sich diese Absprache auch auf einzelne Autoren und ihre Werke bezieht.

### **3. Prüfungsleistungen**

#### **3.1 Magisterarbeit**

(Vgl. § 20)

Sofern das Thema der Hausarbeit sich schwerpunktmäßig auf fremdsprachliche Texte bezieht, sollte die Kandidatin oder der Kandidat über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

#### **3.2 Klausur**

(Vgl. § 21) Für die Klausur wählt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen der Prüfungsschwerpunkte gemäß Ziffer II.2.2-II.2.3.

#### **3.3 Mündliche Prüfung**

(Vgl. § 22)

Gegenstand der Prüfung sind die sechs Schwerpunkte gemäß Ziffer II.2.2-II.2.4 sowie Grundlagen des Fachs. Ein Anspruch auf die Berücksichtigung aller ausgewählten Schwerpunkte in der Prüfung besteht nicht.

### **III.2 Magisterprüfung: Philosophie als zweites Hauptfach**

Für Philosophie als zweites Hauptfach gelten die gleichen Bestimmungen wie für Philosophie als erstes Hauptfach. Es entfällt jedoch die Anfertigung einer Magisterarbeit im zweiten Hauptfach.

### **III.3 Magisterprüfung: Philosophie als Nebenfach**

#### **1. Zulassung**

Bei der Meldung sind vorzulegen:

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit insgesamt mindestens 30 Semesterwochenstunden, davon 18 SWS im Grundstudium. Wenigstens eine Vorlesung und ein Seminar müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit den nach Ziffer II.2.2 - II.2.4 auszuwählenden Prüfungsgebieten stehen.

Durch Leistungsnachweise ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren, davon mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren, zu belegen. Der Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als „ausreichend“ beurteilte schriftliche Arbeit (Referat, Hausarbeit oder Klausur) voraussetzen.

#### **2. Gegenstände**

Für die Prüfung gelten folgende sachlichen Anforderungen:

**2.1** Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er mit den Hilfsmitteln des Studiums der Philosophie vertraut ist, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, philosophische Texte aus ihren oder seinen Prüfungsschwerpunkten gemäß Ziffer II.2.2 - II.2.4 in ihrem Interpretationszusammenhang zu verstehen und sie wirkungsgeschichtlich und historisch einzuordnen, und dass sie oder er über philosophische Probleme mittleren Schwierigkeitsgrades in klarer Darstellung sachgerecht diskutieren kann. Besonderes Gewicht kommt dem

Nachweis zu, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, über philosophische Gegenstände in freier Rede mit begrifflicher Präzision zu sprechen und in der Diskussion in sachgerechter Weise Argumente gegeneinander abzuwägen.

**2.2** Die Kandidatin oder der Kandidat soll vertiefte Kenntnisse in einer der im Abschnitt II.2.2 angegebenen philosophischen Disziplinen nachweisen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer möglich.

**2.3** Die Kandidatin oder der Kandidat soll philosophische Hauptwerke eines der im Abschnitt II.2.3 genannten philosophischen Klassikers gründlich kennen.

**2.4** Die Kandidatin oder der Kandidat soll mit der Entwicklung der europäischen Philosophie vertraut sein. In mindestens einer der in Abschnitt II.2.4 angegebenen Epochen soll die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte, gründliche Kenntnisse besitzen. Die Epoche ist in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer zu wählen, wobei sich diese Absprache auch auf einzelne Autoren und ihre Werke bezieht.

### **3. Prüfungsleistungen**

#### **3.1 Klausur**

(Vgl. § 21)

Für die im Prüfungsfach Philosophie als erstem Nebenfach zu schreibende Klausur (vgl. § 18 Abs. 2) wählt die Kandidatin oder der Kandidat einen der Prüfungsschwerpunkte gemäß Ziffer II.2.2 - II.2.3.

#### **3.2 Mündliche Prüfung**

(Vgl. § 22)

Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die drei Schwerpunkte gemäß Ziffer II.2.2 - II.2.4. Ein Anspruch auf die Berücksichtigung aller ausgewählten Schwerpunkte in der Prüfung besteht nicht.

## **2. DEUTSCHE PHILOLOGIE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Fach Deutsche Philologie besteht aus den Teilfächern

- Sprachwissenschaft** (Deutsche Sprache),
- Mediävistik** (Ältere deutsche Sprache und Literatur),
- Literaturwissenschaft** (Neuere deutsche Literatur).

Wird Deutsche Philologie als Hauptfach gewählt, so sind zwei der drei genannten Teilfächer für die Magisterprüfung erforderlich, als Nebenfach wird nur ein Teilfach geprüft. Das bei einer Wahl von Deutscher Philologie als Hauptfach jeweils übrig bleibende dritte Teilfach kann als 2. Nebenfach gewählt werden.

### **Ziele des Studiums**

Das Studium soll vorrangig zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigen. Erworben werden sollen:

- Kenntnisse über Erscheinungsformen, Systematik und Entwicklungen der deutschen Sprache;
- Kenntnisse über Entwicklung, Formen und Funktionen der deutschsprachigen Literatur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart;
- Fertigkeiten in der systematischen Analyse von Sprache und Literatur;
- Einsicht in wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen des Fachs;
- Einsicht in die Entwicklung des Fachs und deren Bedingungen.

### **Studienvoraussetzungen**

Beherrschung der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift. Wenn Deutsch nicht Muttersprache der Studierenden ist, muss die Beherrschung in der Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Studierende aus dem nicht deutschsprachigen Ausland müssen mindestens eins der Tutorien für ausländische Studierende besuchen.

### **Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. bis 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. bis 8. Semester). Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluss des Prüfungssemesters neun Semester. Die Lehrveranstaltungen (LV) sind nach Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen unterschieden. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 1. Semesters finden Orientierungsveranstaltungen statt, deren Besuch dringend empfohlen wird.

### **Empfehlungen zum Gesamtstudium**

Aufgrund der Organisation des akademischen Studiums, die Lehrveranstaltungen nur für etwas mehr als die Hälfte des Jahres vorsieht, kommt dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es soll der Vertiefung und Erweiterung des in den Lehrveranstaltungen Behandelten dienen.

### **Berührungspunkte mit anderen Studiengängen**

Dieser Studiengang ist in fachwissenschaftlicher Hinsicht identisch mit dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (Fach Deutsch) und mit dem Studiengang Wirtschaftspädagogik II (Doppelfach Deutsch). Die fachwissenschaftlichen Lehrangebote sind daher nicht studienangesspezifisch.

### **Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester begonnen werden.

### **Sprachanforderungen**

Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Meldung zur Magisterprüfung. Im Haupt- und Nebenfach gelten dieselben Bestimmungen.

## **II. Grundstudium und Zwischenprüfung**

### **II.1 Deutsche Philologie als Hauptfach**

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an folgenden LV im Umfang von 32 Semesterwochenstunden (SWS) ein:

#### **II.1.1 Pflichtveranstaltungen (1. - 3. Semester):**

- Proseminare Sprachwissenschaft 1-3 (Einführung und Überblick zur Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik/Textlinguistik mit der Möglichkeit einer studienbegleitenden Teilfachprüfung der Zwischenprüfung im Proseminar Sprachwissenschaft 3).
- Proseminare Mediävistik 1-3 (Einführung und Überblick zur Älteren deutschen Sprache und Literatur mit der Möglichkeit einer studienbegleitenden Teilfachprüfung der Zwischenprüfung im Proseminar Mediävistik 3).
- Proseminare Literaturwissenschaft 1-3 (Einführung in die Textanalyse, in systematische und historische Aspekte der Literaturwissenschaft mit der Möglichkeit einer studienbegleitenden Teilfachprüfung der Zwischenprüfung im Proseminar Literaturwissenschaft 3).

Von den obligatorischen Proseminaren des Grundstudiums ist je eines aus jedem Teilfach durch ein entsprechend ausgewiesenes Seminar aus dem Bereich der Niederdeutschen Sprache und Literatur ersetzbar, soweit Niederdeutsche Sprache und Literatur nicht weiteres Prüfungsfach bei der Magisterprüfung ist.

Summe SWS Pflichtveranstaltungen im Grundstudium: 18 SWS.

#### **II.1.2 Wahlpflichtveranstaltung (4. Semester):**

Ein Zwischenprüfungsseminar mit einer Teilfachprüfung der Zwischenprüfung wahlweise aus den Teilfächern Sprachwissenschaft, Mediävistik oder Literaturwissenschaft. In den Teilfächern, in denen dieses Zwischenprüfungsseminar mit Teilfachprüfung der Zwischenprüfung nicht besucht wird, ist die Teilfachprüfung der Zwischenprüfung studienbegleitend in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Mediävistik 3 oder Literaturwissenschaft 3 abzulegen.

Summe SWS Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium: 02 SWS.

#### **II.1.3 Wahlveranstaltungen:**

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 SWS, vorzugsweise Vorlesungen, auch aus anderen Fächern mit einem Bezug auf das Studium der deutschen Sprache und Literatur.

Summe SWS Wahlveranstaltungen im Grundstudium: 12 SWS

Summe SWS Grundstudium im Hauptfach: 32 SWS.

### **II.2 Deutsche Philologie als 1. Nebenfach**

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach II.1.1 und II.1.2 ein.

Summe SWS Grundstudium im 1. Nebenfach: 20 SWS.

### **II.3 Deutsche Philologie als 2. Nebenfach**

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS ein:

#### **II.3.1 Pflichtveranstaltungen (1.-3. Semester)**

Wie unter II.1.1, jedoch kann eines der drei Teilfächer Sprachwissenschaft, Mediävistik oder Literaturwissenschaft abgewählt werden.

Summe SWS Pflichtveranstaltungen: 12 SWS.

#### **II.3.2 Wahlveranstaltungen**

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 8 SWS, vorzugsweise Vorlesungen, auch aus anderen Fächern mit einem Bezug auf das Studium der deutschen Sprache und Literatur.

Summe SWS Wahlveranstaltungen: 8 SWS.  
Summe SWS Grundstudium im 2. Nebenfach: 20 SWS.

## **II.4 Magisterzwischenprüfung**

Mit der Magisterzwischenprüfung wird der 1. Studienabschnitt (Grundstudium) des Magisterstudiengangs abgeschlossen. Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den vom Prüfling gewählten Hauptfächern oder im Hauptfach und einem der beiden Nebenfächer. Die Zwischenprüfung in dem vom Prüfling gewählten Nebenfach wird entsprechend den Leistungsanforderungen eines Hauptfachs durchgeführt.

Ist Deutsche Philologie 2. Nebenfach in einer Fakultät, deren Magisterprüfungsordnung drei Zwischenprüfungen fordert, dann besteht die Zwischenprüfung aus studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren 3 der Teilfächer, die für das Grundstudium gewählt wurden.

**II.4.1** Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilfachprüfungen in Sprachwissenschaft (Teilfach Sprachwissenschaft), Ältere deutsche Sprache und Literatur (Teilfach Mediävistik) und Literaturwissenschaft (Teilfach Literaturwissenschaft). Sie ist bestanden, wenn in jeder Teilfachprüfung mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht wird. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Hauptstudiums.

**II.4.2** Eine Teilfachprüfung ist in zwei der drei Teilfächer Sprachwissenschaft, Mediävistik und Literaturwissenschaft am Ende der Proseminare Sprachwissenschaft 3, Mediävistik 3, Literaturwissenschaft 3 studienbegleitend abzulegen. In dem fachwissenschaftlichen Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wird, ist im 4. Semester ein Zwischenprüfungsseminar mit Teilfachprüfung zu besuchen.

**II.4.3** Für die studienbegleitenden Teilfachprüfungen (zwei Teilfächer nach Wahl im 3. Semester) ist jeweils eine Klausur von bis zu 120 Minuten Dauer zu schreiben, die von dem oder der Seminarleiter/in und einem/einer weiteren Prüfer/in mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet werden muss.

**II.4.4** Für die Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters (Teilfachprüfung in dem Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wurde) ist eine dreistündige Klausur im Anschluss an das Zwischenprüfungsseminar zu schreiben, die von der oder dem Seminarleiterin oder Seminarleiter und einer oder einem weiteren Prüferin oder Prüfer mindestens mit der Note „ausreichend 4,0“ bewertet werden muss.

**II.4.5** Wird das Teilfach Mediävistik gewählt, so kann das mediävistische Zwischenprüfungsseminar durch eines in Mittelniederdeutsch oder Altnordisch mit einer entsprechenden Teilfachprüfung der Zwischenprüfung ersetzt werden, soweit Niederdeutsche Sprache und Literatur bzw. Skandinavische Philologie nicht weitere Fächer in der Magisterprüfung sind.

**II.4.6** Auch wenn drei studienbegleitende Teilfachprüfungen im 3. Semester abgelegt wurden, ist eine Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters abzulegen.

**II.4.7** Jede Teilfachprüfung kann einmal und zwar in der Zeit bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters wiederholt werden. Dauer und Durchführung entsprechen der ersten Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.

## **II.5 Zulassungsbedingungen für die Teilfachprüfungen der Zwischenprüfung**

Im Fach Deutsche Philologie kann die Magisterzwischenprüfung der Philosophischen Fakultät nur abgelegt werden, wenn das ordnungsgemäße Grundstudium nach den Bestimmungen für das Haupt- bzw. 1. Nebenfach nachgewiesen wird (s. Abschnitt II.1 bzw. II.2). Ist

Deutsche Philologie 2. Nebenfach in einer Fakultät, deren Magisterprüfungsordnung drei Zwischenprüfungen fordert, dann besteht die Zwischenprüfung aus studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren 3 der Teilfächer, die für das Grundstudium (s. Abschnitt II.3) gewählt wurden.

**II.5.1** Bei der Anmeldung zu den studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Mediävistik 3, Literaturwissenschaft 3 müssen die Studierenden den erfolgreichen Besuch der Proseminare Sprachwissenschaft 1 und 2, Mediävistik 1 und 2, Literaturwissenschaft 1 und 2 nach Abschnitt II.1.1 nachweisen.

**II.5.2** Durch Leistungsschein ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden LV nachzuweisen:

- Proseminar Sprachwissenschaft 2
- Proseminar Mediävistik 2
- Proseminar Literaturwissenschaft 1 oder 2.

In dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird, kann der Leistungsschein auch in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3 oder Mediävistik 3 oder Literaturwissenschaft 3 erworben werden.

Die übrigen Proseminare sind durch Teilnahmescheine nachzuweisen. Ein Teilnahmeschein wird aufgrund der Mitarbeit in den Proseminaren vergeben. Mitarbeit heißt:

- regelmäßige Anwesenheit,
- aktive Teilnahme an der Diskussion z.B. in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen, Protokollen, Literaturberichten, Thesenpapieren, Lösungen von Hausarbeiten
- Bearbeitung von Aufgaben zur seminarbezogenen Lernkontrolle oder Klausur.

Ein Leistungsschein ist ein benoteter Schein (Note: mindestens „ausreichend 4,0“). Er wird unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für die Vergabe eines Teilnahmescheins erfüllt sind, aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder Klausur vergeben.

**II.5.3** Die schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren als Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsscheines können jeweils einmal in der Zeit bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.

**II.5.4** Bei der Anmeldung zur Teilfachprüfung im Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters müssen nachgewiesen werden:

- die Scheine aus den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Literaturwissenschaft 3 und Mediävistik 3 (darunter ggf. der Leistungsschein aus dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird);
- die beiden bestandenen Teilfachprüfungen aus dem 3. Semester;
- der Nachweis der Teilnahme an einem Tutorium für ausländische Studierende von Studierenden aus dem nicht deutschsprachigen Ausland.

Ist Deutsche Philologie 2. Nebenfach in einer Fakultät, deren Magisterprüfungsordnung drei Zwischenprüfungen fordert und die Zwischenprüfung aus studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren 3 der Teilfächer, die für das Grundstudium (s. Abschnitt II.3.1) gewählt wurden, besteht, dann ist der Nachweis des Tutoriums für ausländische Studierende von Studierenden aus dem nicht deutschsprachigen Ausland bei der Anmeldung zu den Teilfachprüfungen des 3. Semesters zu erbringen.

### **III. Hauptstudium und Magisterprüfung**

#### **III.1 Hauptstudium**

**III.1.1** Vor Aufnahme des Hauptstudiums ist eine Fachstudienberatung in jedem gewählten Teilfach zu besuchen, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

**III.1.2** Im Hauptstudium sind zwei (Hauptfach) bzw. eines (Nebenfach) der Teilfächer Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft gleichgewichtig zu studieren. Wenn



Deutsche Philologie Hauptfach mit zwei der drei Teilfächer ist, kann das dritte Teilfach als 2. Nebenfach studiert werden. Das Hauptstudium soll den Überblick über die Vielfalt des Faches erweitern, die Kenntnis der Methoden vertiefen, den Zugang zu Spezialgebieten eröffnen und die Studierenden instand setzen, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Zugangsvoraussetzung für das Hauptstudium ist die bestandene Zwischenprüfung. Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

### **III.1.3 Fachwissenschaftliche Gegenstandsbereiche des Hauptstudiums:**

Zu besuchen sind LV zu folgenden Gegenstandsbereichen:

Sprachwissenschaft (wenn gewählt):

- Sprachtheorie, Grammatik, Semantik, Pragmatik
- Sprachgeschichte der Neuzeit
- Soziolinguistik
- Angewandte Sprachwissenschaft.

Ältere deutsche Literatur und Sprache (wenn gewählt):

- Literaturgeschichte (einschließlich Rezeptionsgeschichte), Textanalyse/Interpretation
- Textkritik und Editionswissenschaft, Literaturtheorie, Literatursoziologie
- Geschichte der deutschen Sprache, Historische Grammatik, Wortgeschichte, Textsortengeschichte, Geschichte der Standardisierung des Deutschen.

Literaturwissenschaft (wenn gewählt):

- Literaturgeschichte, Interpretation/Textanalyse, Rezeptionsgeschichte
- Literaturtheorie, Literatursoziologie, Literaturpsychologie, Methodologie
- Metrik, Rhetorik, Gattungslehre, Textkritik, Komparatistik, Fachgeschichte.

### **III.1.4 Das ordnungsgemäße Hauptstudium im Hauptfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:**

#### **III.1.4.1 Wahlpflichtveranstaltungen:**

Je zwei Haupt- oder Oberseminare in den beiden gewählten Teilfächern, nachgewiesen durch jeweils einen Leistungsschein (mit Note: mindestens „ausreichend“ (4,0)) und jeweils einen Teilnahmechein.

Summe SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS.

#### **III.1.4.2 Wahlveranstaltungen:**

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 24 SWS, vorzugsweise Haupt- und Oberseminare, Vorlesungen, auch aus anderen Fächern mit einem Bezug auf das Studium der deutschen Sprache und Literatur.

Summe SWS Wahlveranstaltungen: 24 SWS.

Summe SWS Hauptstudium im Hauptfach: 32 SWS.

### **III.1.5 Das ordnungsgemäße Hauptstudium im 1. oder 2. Nebenfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:**

#### **III.1.5.1 Wahlpflichtveranstaltungen:**

Zwei Haupt- oder Oberseminare aus dem gewählten Teilfach, nachgewiesen durch einen Leistungsschein (mit Note: mindestens „ausreichend“ (4,0)) und einen Teilnahmechein.

Summe SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS.

#### **III.1.5.2 Wahlveranstaltungen:**

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 SWS, vorzugsweise Haupt- und Oberseminare, Vorlesungen, auch aus anderen Fächern mit einem Bezug auf das Studium der deutschen Sprache und Literatur.

Summe SWS Wahlveranstaltungen: 12 SWS.

Summe SWS Hauptstudium im 1. oder 2. Nebenfach: 16 SWS.

**III.1.6** Das ordnungsgemäße Hauptstudium im 2. Nebenfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen, wenn Deutsche Philologie auch Hauptfach ist:

**III.1.6.1** Wahlpflichtveranstaltungen:

Zwei Haupt- oder Oberseminare aus dem für das 2. Nebenfach gewählten Teilfach, nachgewiesen durch einen Leistungsschein (mit Note: mindestens „ausreichend“ (4,0)) und einen Teilnahmeschein.

Summe SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS.

**III.1.6.2** Wahlveranstaltungen:

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 SWS, vorzugsweise Haupt- und Oberseminare, Vorlesungen, auch aus anderen Fächern mit einem Bezug auf das Studium der deutschen Sprache und Literatur.

Summe SWS Wahlveranstaltungen: 12 SWS

Summe SWS Hauptstudium im 2. Nebenfach, wenn Deutsche Philologie auch Hauptfach ist: 16 SWS.

## **III.2 Magisterprüfung**

**III.2.1** Gegenstände der Magisterprüfung

Teilfach Sprachwissenschaft: Sprachphilosophie, Sprachtheorie, Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sprachwissenschaft, Grammatik (Phonologie, Graphemik, Morphologie, Lexikologie, Syntax), Semantik, Pragmatik (Deixis, Konversationsimplikatur, Präsupposition, Sprechakttheorie, Gesprächsforschung, Mündlichkeit/Schriftlichkeit einschließlich medien-spezifischer und institutioneller Aspekte), Neurolinguistik, Psycholinguistik, Textlinguistik, Soziolinguistik (Varietäten des Deutschen, insbesondere Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen, Sprachnormen, Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit), Historische Sprachwissenschaft, Sprachgeschichte, Geschichte der Sprachwissenschaft u.a.

Teilfach Mediävistik: Theorie und Methodologie der Literaturwissenschaft (unter den spezifischen Bedingungen mittelalterlicher Ästhetik, Poetik, Rhetorik), Literaturgeschichte von den Anfängen (unter Einschluss der germanischen Altertumskunde) bis zum Ausgang des Mittelalters, Einblicke in die Literatur anderer Sprachen und deren Einfluss auf die deutsche Literatur des Mittelalters, Metrik, Stilistik, literarische Gattungen, Überlieferungsgeschichte und Editions-wissenschaft, Methoden der Interpretation und ihre Theorie, Textanalyse und Interpretation; Sprachgeschichte von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters; Kenntnis der älteren Sprachstufen des Deutschen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch), Historische Sprachanalyse (historische Phonologie, Graphematik, Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik) u.a.

Teilfach Literaturwissenschaft: Theorie und Methodologie der Literaturwissenschaft, Ästhetik, Poetik, Literaturgeschichte vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Texttheorie und -interpretation, Metrik, Rhetorik/Stilistik, Editions-wissenschaft, Übersetzungswissenschaft, Wissenschaftsgeschichte, Komparatistik, Buchgeschichte, Literatursoziologie und -psychologie, Theaterwissenschaft u.a.

**III.2.2** Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis aller Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung sind, durch eine von der Direktorin oder vom Direktor des Seminars für Deutsche Philologie beglaubigte Zusammenstellung unter Beifügung des Studienbuches und der Seminarscheine.

**III.2.2.1 Deutsche Philologie als Hauptfach:**

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums von 32 SWS in 4 Semestern nach Abschnitt II.1
- der Nachweis der Zwischenprüfung
- die Bescheinigung der Fachstudienberatung zum Hauptstudium aus jedem gewählten Teilfach
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums von 32 SWS in 4 Semestern in den gewählten Teilfächern nach Abschnitt III.1.3 und III.1.4
- Nachweis des kleinen Latinums.

**III.2.2.2 Deutsche Philologie als 1. Nebenfach:**

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums von 20 SWS in 4 Semestern nach Abschnitt II.2
- der Nachweis der Zwischenprüfung
- die Bescheinigung der Fachstudienberatung zum Hauptstudium aus dem gewählten Teilfach
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums von 16 SWS in 4 Semestern in dem gewählten Teilfach nach Abschnitt III.1.3 und III.1.5
- Nachweis des kleinen Latinums.

**III.2.2.3 Deutsche Philologie als 2. Nebenfach:**

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn die Zwischenprüfung aus dem Haupt- und 1. Nebenfach nachgewiesen wird. Sonst gelten die Bestimmungen nach III.2.2.2

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums von 20 SWS in 4 Semestern nach Abschnitt II.3
- die Bescheinigung der Fachstudienberatung zum Hauptstudium aus dem gewählten Teilfach
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums von 16 SWS in 4 Semestern in dem gewählten Teilfach nach Abschnitt III.1.3 und III.1.5
- Nachweis des kleinen Latinums

**III.2.2.4 Deutsche Philologie als 2. Nebenfach in Verbindung mit Deutscher Philologie als Hauptfach:**

Zusätzlich zu den für Deutsche Philologie als Hauptfach geforderten Nachweisen (s. unter III.2.2.1) sind nachzuweisen:

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums von 16 SWS in 4 Semestern in dem gewählten Teilfach nach Abschnitt III.1.3 und III.1.6.

**III.2.2.5 Deutsche Philologie als 2. Nebenfach nach den Magisterprüfungsordnungen (MPO) der Fakultäten, die drei Zwischenprüfungen fordern:**

Studierende, die Deutsche Philologie als 2. Nebenfach in einer Fakultät wählen, deren MPO Zwischenprüfungen im Haupt- und beiden Nebenfächern vorschreibt, studieren im Grundstudium nur zwei der drei Teilfächer (nach eigener Wahl). Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren 3 dieser Teilfächer.

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums von 20 SWS in 3 Semestern nach Abschnitt II.3
- der Nachweis der Zwischenprüfung
- die Bescheinigung der Fachstudienberatung zum Hauptstudium aus dem gewählten Teilfach
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums von 16 SWS in 4 Semestern in dem gewählten Teilfach nach Abschnitt III.1.3 und III.1.5

**III.2.3 Magisterarbeit**

Das Thema wird von einem Prüfer oder einer Prüferin nach Vorschlag der oder des Studierenden aus einem der beiden gewählten Teilfächer gestellt, wenn Deutsche Philologie

Hauptfach oder erstes Hauptfach ist. Frist: 6 Monate. Umfang: In der Regel nicht mehr als 100 Seiten in Maschinenschrift. Es sind 2 Exemplare einzureichen. Gruppenarbeit gemäß § 20 (4) MPO.

### **III.2.4 Klausuren**

Deutsche Philologie als Hauptfach: Eine vierstündige Klausur. Die Klausur darf nicht in dem Teilfach geschrieben werden, aus dem das Thema für die Magisterarbeit genommen ist. Ist Deutsche Philologie 2. Hauptfach, können die Studierenden wählen, in welchem Teilfach sie die Klausur schreiben.

Deutsche Philologie als Nebenfach: Eine vierstündige Klausur in dem als Prüfungsfach gewählten Teilfach. Die Klausur entfällt, falls in den anderen beiden Fächern Klausuren geschrieben werden. Insgesamt sind für die Magisterprüfung nach der MPO der Philosophischen Fakultät nur zwei Klausuren erforderlich.

### **III.2.5 Mündliche Prüfung**

Mündliche Prüfung im Hauptfach von 60 Minuten. Auf die beiden Teilfächer entfallen jeweils etwa 30 Minuten. Mündliche Prüfung im Nebenfach von 30 Minuten. Geprüft werden in der Regel jeweils drei Bereiche der gewählten Teilfächer.

### **3. ENGLISCHE PHILOLOGIE**

#### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Fach Englische Philologie gliedert sich in folgende 4 Fachgebiete:

- Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft;
- Nordamerikastudien (American Studies);
- Englische Sprache und Literatur des Mittelalters;
- Neuere Englische Sprache.

#### **Sprachanforderungen**

Nachweis des Kleinen Latinums; Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen.

#### **II. Magisterzwischenprüfung**

##### **1. Meldung und Zulassung**

Bei der Meldung (Englische Philologie als Haupt- bzw. 1. Nebenfach) ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- eine einführende Lehrveranstaltung und ein Proseminar mit benoteter schriftlicher Arbeit zum Bereich Sprachwissenschaft: entweder die "Einführung in die Historische Sprachwissenschaft" (E-Proseminar) und daran anschließend das Proseminar "Sprache und Kultur des Angelsächsischen England" oder das E-Proseminar "Introduction to Modern English Linguistics" und daran anschließend das Proseminar „Survey of the Major Constructions of English“,
- eine einführende Lehrveranstaltung (E-Proseminar) in der Literatur- und Kulturwissenschaft (entweder anglistisch oder amerikanistisch) und daran anschließend ein Proseminar zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft (entweder anglistisch oder amerikanistisch) mit benoteter schriftlicher Arbeit. Anglistische und amerikanistische E-Proseminare und Proseminare sind frei miteinander kombinierbar,
- eine weitere Veranstaltung in einem der Teilbereiche (eigens ausgewiesen als Veranstaltung, in der der „dritte Leistungsschein“ erbracht werden kann): im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft abgelegt wird, oder im Bereich Sprachwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft abgelegt wird.
- eine einführende Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis mit abschließender sprachpraktischer Prüfung ("Neuenglischschein"), bestehend aus:
  - einem schriftlichen Teil zur Überprüfung von Grammatik- und Wortschatzkenntnissen sowie der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit,
  - einem Phonetikteil (im Anschluss an eine einführende Lehrveranstaltung in die Phonetik und Aussprache des Englischen),
  - einem Aussprachetest (im Sprachlabor),
  - einem Interview zur Überprüfung der Sprechfertigkeit,
- eine Übung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis. Diese Übung kann entfallen, wenn in einer sprach- bzw. literatur/kulturwissenschaftlichen Veranstaltung ein zusätzlicher Leistungsschein erworben wird, der landeskundliche Anteile ausweist.

Ferner ist der Nachweis zu führen über ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS.

##### **2. Art und Umfang**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur im Anschluss an eine Vorlesung oder eigens für die Zwischenprüfung ausgewiesenen Veranstaltung aus einem der vier Fachgebiete; an ihre Stelle kann auch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer pro Kandidat(in) treten;

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

### III. Magisterprüfung

#### 1. Meldung und Zulassung

Bei der Meldung sind vorzulegen:

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (sofern Englische Philologie als Haupt- bzw. 1. Nebenfach gewählt worden ist);
- Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 64 SWS im Hauptfach sowie 44 SWS im 1. bzw. 2. Nebenfach.

Durch Leistungsscheine ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

##### A. Im Hauptfach:

die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren (jeweils benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit), im Einzelnen:

- 2 Hauptseminare in dem als Schwerpunkt gewählten Fachgebiet (Teilfach);
- ein drittes Hauptseminar im zweiten Fachgebiet (Teilfach);
- eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis (z.B. Übersetzung für Fortgeschrittene, Grammatik für Fortgeschrittene) (Schein über erfolgreiche Teilnahme)
- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis.

##### B. Im 1. Nebenfach:

- 2 Hauptseminare in einem gewählten Fachgebiet (jeweils benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),
- eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis (z.B. Übersetzung für Fortgeschrittene, Grammatik für Fortgeschrittene) (Schein über erfolgreiche Teilnahme)
- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis.

##### C. Im 2. Nebenfach:

- 1 Hauptseminar in einem gewählten Fachgebiet (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit). Da für das 2. Nebenfach keine Zwischenprüfung erforderlich ist, erfolgt die Zulassung zum Hauptseminar durch ein Aufnahmegespräch.
- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis.

Eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis (z.B. Übersetzung für Fortgeschrittene, Grammatik für Fortgeschrittene) (Schein über erfolgreiche Teilnahme).

#### 2. Gegenstände der Magisterprüfung

Magisterarbeit

Die Magisterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Für Haupt- und erstes Nebenfach: Klausur in englischer Sprache 4-stündig, mündl. Prüfung im Hauptfach 60 min, im Nebenfach 30 min. Im Übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur in englischer Sprache zu schreiben ist (s. § 18 (2) i.V. mit § 21). Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i.V. mit § 21). In den Teilfächern Neuere Englische Sprache (Linguistik), Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft und Nordamerikastudien (American Studies) findet die mündliche Prüfung zur Gänze in englischer Sprache statt. Im Teilfach Mediävistik können Studierende zwischen Prüfungssprache Deutsch und Prüfungssprache Englisch wählen.

##### A. Englische Philologie, Fachgebiet Englische Sprache und Literatur des Mittelalters

Überblickskenntnisse zur historischen Entwicklung des Englischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Überblickskenntnisse der mittelalterlichen englischen Literatur (wahlweise der altenglischen oder der mittelenglischen Zeit).

##### (a) Klausur:

Die Fähigkeit einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen, sprachhistorisch zu analysieren und ihn in seinem literarischen und kulturellen Kontext zu erklären.

**(b) Mündliche Prüfung:**

Die Fähigkeit einen alt- oder mittelenglischen Text korrekt zu lesen und zu übersetzen. Vertiefte Kenntnisse je eines Spezialgebiets aus der englischen Sprachgeschichte und der alt- oder mittelenglischen Literatur. Die Spezialgebiete werden vom Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt.

**B. Englische Philologie, Fachgebiet Neuere Englische Sprache**

Die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen stellen fest, ob mit Beendigung des Studiums die Fähigkeit zur allgemeinen empirischen Analyse, zur Rezeption wissenschaftlicher Veröffentlichungen und zur eigenständigen wissenschaftlichen Argumentation – einschließlich der Anwendung bekannter Theorien auf neue Daten – vorhanden ist und korrekt auf sprachliche Daten angewendet werden kann.

**(a) Klausur:**

Die Klausur überprüft den Nachweis (sprach)wissenschaftlicher Fähigkeiten durch die Ausführung einer methodisch angemessenen sprachwissenschaftlichen Analyse von Phänomenen des Gegenwartseingliedigen, einschließlich der theoretischen Fundierung der Analyse, der Formulierung von Prinzipien, der logischen Ableitung und Überprüfung von verifizierbaren Vorhersagen aus den Prinzipien und der Evaluation des theoretischen Rahmens im Vergleich mit alternativen Theorien. Typischerweise ist eine Anwendung von Theorien auf neue Daten durchzuführen.

**(b) Mündliche Prüfung:**

1. Im Überblicksthema ist der Nachweis (sprach)wissenschaftlicher Fähigkeiten durch die Beantwortung von Fragen über das sprachliche Gesamtsystem des Gegenwartseingliedigen (einschließlich Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik-Pragmatik) sowie der Erscheinungsweisen des Sprachsystems in den Bereichen des Sprachgebrauchs (Soziolinguistik, Psycholinguistik/Spracherwerb, Textlinguistik) zu erbringen.
2. Im Spezialthema wird der Nachweis (sprach)wissenschaftlicher Fähigkeiten durch die Beantwortung von Detailfragen über ein sprachsystem- oder sprachgebrauchorientiertes Gebiet der modernen Sprachwissenschaft erbracht. Typischerweise ist eine Anwendung von Theorien auf neue Daten durchzuführen.

**C. Englische Philologie, Fachgebiet Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft****(a) Klausur:**

Gründliche inhaltliche und methodische Kenntnisse (unter Berücksichtigung von Forschungsperspektiven) in einem Spezialgebiet der neueren englischen Literatur. Dieses Spezialgebiet ist in der Regel etwas enger zu fassen als das Spezialgebiet für die mündliche Prüfung (s. b) und kann beispielsweise wie folgt umrissen werden: Shakespeare und die elisabethanische Tragödie; Scott und der historische Roman des frühen 19. Jahrhunderts; das englische Drama zwischen den Weltkriegen. Das Spezialgebiet wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt.

**(b) Mündliche Prüfung:**

1. Überblickskenntnisse über die Geschichte der neueren englischen bzw. britischen Literatur und Kultur (Prüfungsgrundlage: Leseliste, die alle wesentlichen Epochen und Gattungen abdeckt).
2. Inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse (unter Einbezug literatur- und kulturtheoretischer Fragestellungen) aus einem Spezialgebiet. Das Spezialgebiet umfasst in der Regel eine Epoche und wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt. Die mündliche Prüfung findet vollständig in englischer Sprache statt.

#### D. Englische Philologie, Fachgebiet Nordamerikastudien (American Studies)

##### (a) Klausur:

Gründliche inhaltliche und methodische Kenntnisse (unter Einbezug von Forschungsperspektiven) in einem Spezialgebiet der nordamerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte. Das Spezialgebiet wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt.

##### (b) Mündliche Prüfung:

1. Überblickskenntnisse über die Geschichte der nordamerikanischen Literatur und Kultur (Prüfungsgrundlage: Leseliste, die alle wesentlichen Epochen und Gattungen abdeckt).
2. Inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse (unter Einbezug literatur- und kulturtheoretischer Fragestellungen) aus einem Spezialgebiet. Das Spezialgebiet umfasst in der Regel eine Epoche und wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt. Die mündliche Prüfung findet vollständig in englischer Sprache statt.



## **4. ROMANISCHE PHILOLOGIE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

#### **Hauptfach:**

Romanische Philologie mit zweien der Fachgebiete: Romanische Sprachwissenschaft, Französische Sprachwissenschaft, Italienische Sprachwissenschaft, Iberoromanische Sprachwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft, Französische Literaturwissenschaft, Italienische Literaturwissenschaft, Iberoromanische Literaturwissenschaft

#### **Erstes oder zweites Nebenfach:**

Romanische Philologie mit einem der Fachgebiete: Romanische Sprachwissenschaft, Französische Sprachwissenschaft, Italienische Sprachwissenschaft, Iberoromanische Sprachwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft, Französische Literaturwissenschaft, Italienische Literaturwissenschaft, Iberoromanische Literaturwissenschaft

#### **Sprachanforderungen**

im Hauptfach: Kleines Latinum bis zur Meldung zur Zwischenprüfung;

im Nebenfach: Leistungsnachweis aus einem Lateinkurs mit 6 SWS bis zur Meldung zur Zwischenprüfung.

### **II. Grundstudium und Zwischenprüfung**

#### **II.1 Grundstudium**

##### **II.1.1 Gegenstandsbereiche**

Die Wahl der Fachgebiete der Romanischen Philologie und ihrer Kombination im Hauptfach gilt für das Hauptstudium und die Abschlussprüfung. Das Grundstudium einschließlich der Zwischenprüfung ist dagegen im Hauptfach wie im Nebenfach in den folgenden Fachgebieten zu absolvieren: Romanische Sprach- und Literaturwissenschaft, Französische Sprach- und Literaturwissenschaft, Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft, Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft.

##### **II.1.2 Studienleistungen**

###### **a) Hauptfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachwissenschaftlichen und an zwei literaturwissenschaftlichen Seminaren, insgesamt fachspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden, davon mindestens 10 in der Sprachpraxis.

###### **b) Erstes Nebenfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Proseminar, an einem weiteren fachspezifischen Proseminar nach Wahl, insgesamt fachspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden, davon mindestens 10 in der Sprachpraxis.

###### **c) Zweites Nebenfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Proseminar, an einem weiteren fachspezifischen Proseminar nach Wahl, insgesamt mindestens 18 Semesterwochenstunden, davon mindestens 10 in der Sprachpraxis mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.

#### **II.2 Magisterzwischenprüfung**

##### **II.2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

a) Die angeführten Studienleistungen des Grundstudiums

b) Weitere sprachpraktische Scheine nach Maßgabe der Studienordnung für die jeweiligen Sprachen

### **II.2.1 Teile der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus einem sprachpraktischen und einem fachwissenschaftlichen Teil.

Der sprachpraktische Teil umfasst eine Klausur von 4 Stunden Dauer. Die Sprachkenntnisse können aber auch durch Klausuren überprüft werden, die einem Kurssystem zugeordnet sind.

Der fachwissenschaftliche Teil besteht aus je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer im Fachgebiet Sprachwissenschaft und im Fachgebiet Literaturwissenschaft.

## **III. Hauptstudium und Magisterprüfung**

### **III.1 Hauptstudium**

#### **III.1.1 Voraussetzungen**

Ist im Hauptfach eines der beiden gewählten Teilfächer, im Nebenfach das gewählte Teilfach einer anderen Sprache und Literatur zugehörig als der, die Gegenstand der Zwischenprüfung war, zusätzlicher Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am sprachpraktischen Teil der Zwischenprüfung in dieser Sprache.

#### **III.1.2 Studienleistungen**

##### **a) Hauptfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar in jedem der beiden Fachgebiete, an einem weiteren Hauptseminar im Fachgebiet der besonderen Spezialisierung, insgesamt fachspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden, davon etwa 8 in der Sprachpraxis.

##### **b) Erstes Nebenfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem fachspezifischen Hauptseminar, insgesamt fachspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden, davon etwa 6 in der Sprachpraxis.

##### **c) Zweites Nebenfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem fachspezifischen Hauptseminar, insgesamt fachspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden, davon etwa 4 in der Sprachpraxis.

### **III.2 Magisterprüfung**

#### **III.2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der genannten Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums, im Hauptfach und im ersten Nebenfach außerdem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

#### **III.2.2 Gegenstandsbereiche**

Im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach ist eine Klausur (4-stündig) zu schreiben (s. § 18 (2) i. V. mit § 21). Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22): Hauptfach 60 min, Nebenfach 30 min. .

Das Thema der Hausarbeit, das Klausurthema und die möglichen Schwerpunkte der mündlichen Prüfung orientieren sich an den nachstehend umschriebenen Gegenstandsbereichen:

##### **(1) Romanische Sprachwissenschaft**

- Fähigkeit, mindestens zwei der romanischen Gegenwartssprachen theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren und miteinander zu vergleichen (neben Französisch, Italienisch, Spanisch/Portugiesisch können auch andere romanische Sprachen wie z.B. Okzitanisch, Rumänisch oder Katalanisch gewählt werden),
- Kenntnis der historischen Entwicklung mindestens zweier romanischer Sprachen,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten der Romanischen Sprachwissenschaft.

## (2) Französische Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die französische Gegenwartssprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnisse der historischen Entwicklung der französischen Sprache,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten der Französischen Sprachwissenschaft.

## (3) Italienische Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die italienische Gegenwartssprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnisse der historischen Entwicklung der italienischen Sprache,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten der Italienischen Sprachwissenschaft.

## (4) Iberoromanische Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, mindestens eine der iberoromanischen Gegenwartssprachen theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnisse der historischen Entwicklung mindestens einer der iberoromanischen Sprachen,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten der Iberoromanischen Sprachwissenschaft.

## (5) Romanische Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluss audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren und miteinander zu vergleichen,
- Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung mindestens zweier romanischer Literaturen, insbesondere der neueren Literaturen (neben französisch-, italienisch-, spanisch-/portugiesischsprachigen Literaturen können auch andere romanische Literaturen wie z.B. okzitanische, rumänische oder katalanische Literatur gewählt werden),
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten (romanische Literaturen des Mittelalters können als ein Schwerpunkt gewählt werden).

## (6) Französische Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluss audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung der französischsprachigen Literaturen, insbesondere der neueren Literaturen,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten (französische Literatur des Mittelalters kann als ein Schwerpunkt gewählt werden).

## (7) Italienische Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluss audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung der italienischen Literatur, insbesondere der neueren Literatur,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten (italienische Literatur des Mittelalters kann als ein Schwerpunkt gewählt werden).

## (8) Iberoromanische Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluss audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,

- Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung mindestens einer der iberoromanischen Literaturen, insbesondere der neueren Literaturen,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten (iberoromanische Literatur des Mittelalters kann als ein Schwerpunkt gewählt werden).

## **5. SLAVISCHE PHILOLOGIE**

mit den Fächern **Slavische Sprachwissenschaft** (ost-, west- und südslavische Sprachen) und **Slavische Literaturwissenschaft** (ost-, west- und südslavische Literaturen)

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

#### **1. Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt (einschließlich der Magisterprüfung) 9 Semester. Sie erhöht sich jeweils um ein Semester für jede slavische Sprache (höchstens jedoch um zwei Semester), die für das Studium der Slavischen Philologie gemäß dieser Prüfungsordnung erlernt werden muss, wenn das Studium ohne Vorkenntnisse in den vorgeschriebenen Prüfungssprachen aufgenommen wird.

#### **2. Fächerkombinationen. Zuordnung der Sprachen und Literaturen**

Die Fächer Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft bestehen aus Fachgebieten, den slavischen Sprachen und den slavischen Literaturen, die folgende Kombinationen erlauben:

##### **Hauptfach:**

zwei slavische Sprachen bzw. Literaturen (zwei Fachgebiete). Jedem Fachgebiet müssen zwei Sprachen zugeordnet werden (erste Hauptfachsprache und zweite Hauptfachsprache).

##### **Nebenfach:**

eine slavische Sprache bzw. Literatur (ein Fachgebiet). Dem Fachgebiet muss eine Sprache (Nebenfachsprache) zugeordnet werden.

Bei der **Fächerkombination Hauptfach + Nebenfach sowie Nebenfach + Nebenfach** sind Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft vertreten. Den Ausschluss von Fächerverbindungen regelt die Anlage 2 der Magisterordnung.

In den Fächern Slavische Sprachwissenschaft und/oder Slavische Literaturwissenschaft können folgende Sprachen und Literaturen (Fachgebiete) studiert werden:

Fachgebiet: russische Sprache bzw. Literatur (ostslavischer Raum)

Fachgebiet: polnische bzw. tschechische Sprache/Literatur (westslavischer Raum)

Fachgebiet: bulgarische bzw. serbokroatische Sprache/Literatur (südslavischer Raum)

In der Hauptfachkombination (und in der Nebenfach- und Nebenfachkombination) müssen sich die beiden Fachgebiete aus Sprachen bzw. Literaturen zusammensetzen, die nicht aus einem slavischen Raum stammen (z.B. polnische und tschechische Sprache/Literatur bzw. bulgarische und serbokroatische Sprache und Literatur); in der Hauptfach- und Nebenfachkombination umfassen die drei Fachgebiete drei verschiedene Sprachen bzw. Literaturen. Die Wahl anderer Sprachen/Literaturen (z.B. Slovenisch, Ukrainisch) bedarf der Genehmigung des Vorstands und der Magisterprüfungskommission.

#### **3. Sprachanforderungen**

im Hauptfach und 1. Nebenfach: Der Nachweis des Kleinen Latinums oder Graecums bis zur Meldung zur Magisterprüfung;

### **II. Grundstudium (1.-4. Semester) und Zwischenprüfung**

Das Grundstudium erfolgt in den Lehr- und Lernbereichen Sprachpraxis, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft; eine Spezialisierung im Fach Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft ist erst im Hauptstudium möglich. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Hauptfach bis zu 36 SWS, im Nebenfach bis zu 18 SWS. Dabei sind Veranstaltungen, die dem Erwerb von Kenntnissen

in den Prüfungssprachen dienen, nicht berücksichtigt. Der erfolgreiche Besuch von Intensivkursen bzw. Propädeutika ist obligatorisch.

## **II.1 Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterzwischenprüfung im Hauptfach:**

Sprachpraxis:

Erfolgreiche Teilnahme an den sprachpraktischen Veranstaltungen (Curricula 1-3 bzw. Stufe 1-4) in der 1. Hauptfachsprache; erfolgreiche Teilnahme an den sprachpraktischen Veranstaltungen (Curriculum 1 bzw. Stufe 1) in der 2. Hauptfachsprache.

Slavische Sprachwissenschaft:

Zwei Leistungsnachweise aus einem Einführungsproseminar und aus einem Proseminar zum Altkirchenslavischen, Teilnahme an zwei Vorlesungen aus dem 1. Fachgebiet.

Slavische Literaturwissenschaft: Zwei Leistungsnachweise aus einem Einführungsproseminar und aus einem textanalytisch ausgerichteten Proseminar, Teilnahme an zwei Vorlesungen aus dem 1. Fachgebiet.

Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft:

Ein Leistungsnachweis aus dem zweiten Fachgebiet des Hauptfaches (zweite Hauptfachsprache) - Einführungsproseminar

## **II.2 Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterzwischenprüfung im Nebenfach:**

siehe Hauptfach (es entfallen die Prüfungsvorleistungen für das 2. Fachgebiet)

## **II.3 Magisterzwischenprüfung**

Sprachpraxis:

Eine 2stündige Klausur, in der Wortschatz und Grammatik aus den ersten vier Semestern geprüft werden. Eine 10minütige mündliche Prüfung: Lesen eines kurzen Textes mit anschließendem Gespräch in der (jeweiligen) Prüfungssprache (1. Hauptfachsprache oder Nebenfachsprache).

Slavische Sprachwissenschaft:

Eine 15minütige Prüfung auf der Grundlage der besuchten Pflichtveranstaltungen (zwei Proseminare; eine Vorlesung) im Grundstudium.

Slavische Literaturwissenschaft:

Eine 15minütige Prüfung auf der Grundlage der besuchten Pflichtveranstaltungen (zwei Proseminare, eine Vorlesung) im Grundstudium.

## **III. Hauptstudium (5.-9. Semester) und Magisterprüfung**

### **III.1 Hauptstudium**

Das Hauptstudium lässt eine Spezialisierung im Hinblick auf die Fächer Slavische Sprachwissenschaft und/oder Slavische Literaturwissenschaft zu. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Hauptfach bis zu 36 SWS, im Nebenfach bis zu 18 SWS. Dabei sind Veranstaltungen, die dem Erwerb von Kenntnissen in den Prüfungssprachen dienen, nicht berücksichtigt.

### **Sprachpraxis im Hauptstudium**

Der Lehrbereich „Sprachpraxis“ wird im Hauptstudium mit folgenden Abschlussprüfungen abgeschlossen:

im Hauptfach (zwei Fachgebiete) mit der Abschlussprüfung in der 1. Hauptfachsprache und in der 2. Hauptfachsprache

im Nebenfach (ein Fachgebiet) mit der Abschlussprüfung in der Nebenfachsprache.

## **Anforderungen**

Erste Hauptfachsprache:

- A. Übersetzung eines schwierigen Textes aus der Prüfungssprache ins Deutsche mit Hilfe eines einsprachigen Wörterbuches. Dauer: 3 Stunden
- B. Essay in der Prüfungssprache zu einem mit dem Prüfer abgesprochenen Thema mit Hilfe eines zweisprachigen (Deutsch-slavisches Sprache) Wörterbuches oder Übersetzung eines schwierigen Textes aus dem Deutschen in die Prüfungssprache mit Hilfe eines zweisprachigen (Deutsch-slavisches Sprache) Wörterbuches. Dauer: 3 Stunden
- C. 15minütige mündliche Prüfung (Lektüre und Diskussion eines kurzen wissenschaftlichen Textes)

Zweite Hauptfachsprache:

- A. Übersetzung eines mittelschweren Textes aus der Prüfungssprache ins Deutsche mit Hilfe eines zweisprachigen (slavisches Sprache - Deutsch) Wörterbuches. Dauer: 2 Stunden

Nebenfachsprache:

- A. Übersetzung eines schwierigen Textes aus der Prüfungssprache ins Deutsche mit Hilfe eines zweisprachigen (slavisches Sprache - Deutsch) Wörterbuches. Dauer: 2 Stunden
- B. 15minütige mündliche Prüfung (Lektüre und Diskussion eines kurzen Textes in der Prüfungssprache).

## **III.2 Magisterprüfung**

### **III.2.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach:**

Zwischenprüfungsnachweis

Sprachpraxis:

Nachweis bestandener Abschlussprüfungen in der 1. und 2. Hauptfachsprache

Slavisches Sprachwissenschaft oder Slavisches Literaturwissenschaft:

zwei Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren (Slavisches Sprachwissenschaft oder Slavisches Literaturwissenschaft) aus dem 1. Fachgebiet; Leistungsnachweise aus dem 2. Fachgebiet: 1 Proseminar; Teilnahme an einem Hauptseminar; Teilnahme an einer Vorlesung.

### **III.2.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im 1. Nebenfach:**

Zwischenprüfungsnachweis

Sprachpraxis:

Nachweis bestandener Abschlussprüfung in der Nebenfachsprache

Slavisches Sprachwissenschaft oder Slavisches Literaturwissenschaft:

Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar. Teilnahme an zwei Vorlesungen

### **III.2.3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im 2. Nebenfach:**

Sprachpraxis:

Nachweis bestandener Abschlussprüfung in der Nebenfachsprache

Slavisches Sprachwissenschaft oder Slavisches Literaturwissenschaft:

Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar. Teilnahme an zwei Vorlesungen

### **III.2.4 Gegenstände der Magisterprüfung im Hauptfach:**

Hausarbeit:

Die Hausarbeit wird aus dem Bereich der 1. Hauptfachsprache (1. Fachgebiet) geschrieben. Ziel: Selbständige Lösung eines speziellen wissenschaftlichen Problems. Dauer: 6 Monate.

Klausur:

Gegenstandsbereich - 2. Fachgebiet (2. Hauptsprache). Schriftliche Prüfung vertiefter Kennt-

nisse in zwei Spezialbereichen, die in zwei Proseminaren, in einem Hauptseminar und einer Vorlesung erworben wurden. Dauer: 4 Stunden.

Mündliche Prüfung:

5 Spezialbereiche (1. Fachgebiet - drei Spezialbereiche; 2. Fachgebiet - zwei Spezialbereiche). Dauer: 60 Minuten.

**III.2.5** Gegenstände der Magisterprüfung im 1. Nebenfach:

Klausur:

Gegenstandsbereich - Fachgebiet der Nebenfachsprache. Schriftliche Prüfung vertiefter Kenntnisse in drei Spezialbereichen.

Mündliche Prüfung:

drei Spezialbereiche. Dauer: 30 Minuten.

**III.2.6** Gegenstände der Magisterprüfung im 2. Nebenfach:

Mündliche Prüfung:

drei Spezialbereiche. Dauer: 30 Minuten.



## **6. FINNISCH-UGRISCHE PHILOLOGIE**

### **I. Sprachanforderungen**

Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Meldung zur Zwischenprüfung.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer.

#### **1. Prüfungsvorleistungen**

Je ein Leistungsschein (benotet) in vier Proseminaren (je 2 SWS), und zwar in den Einführungsveranstaltungen zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie einer Einführung in eine finnisch-ugrische Sprache (nicht Hauptsprache), einem Proseminar nach freier Wahl. Studienbegleitender Test (Leistungsschein) aus einer der Hauptsprachen (Finnisch oder Ungarisch; 16 SWS).

#### **2. Gegenstände der Zwischenprüfung**

Allgemeine Kenntnisse über die finnisch-ugrischen (uralischen) Völker und Sprachen; eingehendere Kenntnisse in zwei Einzelsprachen, von denen die eine den Schwerpunkt bildet; einige Grundkenntnisse zur Literatur, Volkskunde und Geschichte der gewählten Schwerpunktsprache bzw. des betreffenden Volkes.

### **III. Magisterprüfung**

#### **A. Hauptfach**

Die Magisterprüfung besteht

1. aus einer schriftlichen Hausarbeit,
2. aus einer Klausur von 4 Stunden Dauer und
3. aus einer mündlichen Prüfung von 1 Stunde Dauer.

#### **1. Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen)**

Bestandene Zwischenprüfung; zwei benotete Leistungsscheine in Hauptseminaren (zweier verschiedener Fachgebiete; je 2 SWS), ein Teilnahmeschein in einer weiteren Sprache (2 SWS). Ein studienbegleitender Test (Leistungsschein) in der zweiten Hauptsprache (16 SWS).

#### **2. Gegenstände der Magisterprüfung**

##### **a) Fachgebiet Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft**

Theoretische Kenntnisse in zwei Hauptsprachen, theoretische Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen, die nicht zu demselben Zweig der finnisch-ugrischen Sprachen gehören dürfen; Kenntnisse der charakteristischen Züge der finnisch-ugrischen Sprachen, vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Spezialgebiet; Überblick über die Geschichte der Erforschung der finnisch-ugrischen Sprachen.

##### **b) Fachgebiet Finnisch-permische Sprachen und Literaturen**

##### **c) Fachgebiet Ugrische Sprachen und Literaturen**

Theoretische Kenntnisse in der Hauptsprache des gewählten Fachgebiets; allgemeiner, umfassender Überblick über Sprachen, Völker, Literaturen und Kulturen sowie über den Stand ihrer Erforschung im gewählten Fachgebiet; vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Spezialgebiet (Sprachwissenschaft oder Literatur).

#### **B. Nebenfach**

Die Prüfung hat die folgenden Bestandteile:

1. Klausur von 4 Stunden Dauer (im 1. Nebenfach),
2. mündliche Prüfung von einer halben Stunde Dauer.

#### **1. Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen)**

Je ein Leistungsschein (benotet) in vier Proseminaren (je 2 SWS), und zwar in den Einführungsveranstaltungen zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie einer Einführung in eine finnisch-ugrische Sprache (nicht Hauptsprache), einem Proseminar nach freier

Wahl. Studienbegleitender Test (Leistungsschein) aus einer der Hauptsprachen (Finnisch oder Ungarisch; 16 SWS); ein Hauptseminar im gewählten Fachgebiet (2 SWS).

## **2. Gegenstände der Magisterprüfung**

a) Fachgebiet Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft

Theoretische Kenntnisse in mindestens zwei Sprachen, die nicht zu demselben Zweig der finnisch-ugrischen Sprachen gehören dürfen; vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet.

b) Fachgebiet Finnisch-permische Sprachen und Literaturen

c) Fachgebiet Ugrische Sprachen und Literaturen

Theoretische Kenntnisse in der Hauptsprache des gewählten Fachgebiets; vertiefte Kenntnisse in je einem Spezialgebiet (Sprachwissenschaft und Literatur).

## **7. ALLGEMEINE UND INDOGERMANISCHE SPRACHWISSENSCHAFT**

mit den Fachgebieten Allgemeine Sprachwissenschaft und Indogermanische Sprachwissenschaft:

### **I. Allgemeines und Sprachanforderungen**

#### **I.1 Sprachanforderungen**

Die Sprachanforderungen gelten jeweils für Haupt- und Nebenfach und sind teilweise abhängig von der Wahl des fachlichen Schwerpunkts:

- (a) Für alle Studienverlaufsprofile im Studiengang Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft werden gründliche Kenntnisse des Englischen vorausgesetzt, die zur Berücksichtigung der auf englisch verfassten Fachliteratur befähigen.
- (b) Wenn kein Schwerpunkt gewählt wird sowie bei Wahl des Schwerpunkts Allgemeine Sprachwissenschaft sind Lateinkenntnisse durch das Kleine Latinum nachzuweisen.
- (c) Bei Wahl des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft sind Lateinkenntnisse durch das Latinum nachzuweisen.

Diese Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung erfüllt sein.

#### **I.2 Studienschwerpunkte**

Die Wahl des Faches Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach ermöglicht neben der ungewichteten Verbindung der Fachgebiete eine Schwerpunktsetzung in einem der beiden Fachgebiete. Hieraus ergeben sich drei unterschiedliche Studienverlaufsprofile: 1. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft (ohne besondere Schwerpunktsetzung), 2. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft, 3. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft.

#### **I.3 Studiennachweise**

- I.3.1** Ein Teilnahmenachweis wird aufgrund der Mitarbeit in Lehrveranstaltungen vergeben. Mitarbeit äußert sich in regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme an der Diskussion, z.B. in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen, Protokollen, Literaturberichten, Thesenpapieren, Lösungen von Hausaufgaben oder Bearbeitung von Aufgaben zur seminarbezogenen Lernkontrolle.
- I.3.2** Ein Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die Bedingungen für die Vergabe eines Teilnahmenachweises erfüllt sind und eine schriftliche Hausarbeit oder Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- I.3.3** Die Bedingungen für den Erwerb eines Teilnahme- bzw. Leistungsnachweises legt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

## **II. Magisterzwischenprüfung**

### **II.1 Voraussetzungen**

#### **II.1.1 Studienvolumen**

- (a) Zur Magisterzwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach kann sich melden, wer ein Studium mit mindestens 22 Semesterwochenstunden nachweist, wobei für vier Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise (vgl. I.3.2) erbracht und im übrigen die im folgenden genannten formalen und inhaltlichen Bestimmungen berücksichtigt sein müssen.
- (b) Obligatorisch ist die Teilnahme an
  1. einer Studienberatung durch Lehrende des Sprachwissenschaftlichen Seminars, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird,
  2. einem Sprachwissenschaftlichen Propädeutikum im ersten oder zweiten Semester,

3.einer mit Leistungsnachweis abzuschließenden Einführung in die Sprachwissenschaft, die auch in einem anderen philologischen Fach besucht werden kann.

- (c) Bei Wahl des Schwerpunkts Allgemeine Sprachwissenschaft ist ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur indogermanischen Sprachwissenschaft zu erbringen.

### **II.1.2 Studiennachweise**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Nachweise vorzulegen:

1. die Bescheinigung über die obligatorische Studienberatung (vgl. II.1.1, Abs. b, Ziffer 1),
2. der Teilnahmenachweis für das Sprachwissenschaftliche Propädeutikum (vgl. II.1.1, Abs. b, Ziffer 2),
3. wenn kein besonderer Schwerpunkt gewählt wird, Leistungsnachweise für
  - (a) eine Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. II.1.1, Abs. b, Ziffer 3),
  - (b) eine Einführung in die Indogermanistik,
  - (c) ein Proseminar in Allgemeiner Sprachwissenschaft,
  - (d) ein Proseminar in Indogermanischer Sprachwissenschaft;
  - (e) zusätzlich sind das Kleine Latinum und Kenntnisse wahlweise des Griechischen oder Altindischen (jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden) und Kenntnisse im Umfang eines mindestens einsemestrigen Sprachkursus entweder in einer modernen nichtindogermanischen Sprache oder in einer keltischen, iranischen oder indischen Sprache, im Armenischen oder im Albanischen nachzuweisen;
4. im Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft Leistungsnachweise für
  - (a) Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. II.1.1, Abs. b, Ziffer 3),
  - (b) ein Proseminar zur indogermanischen Sprachwissenschaft,
  - (c) zwei Proseminare in Allgemeiner Sprachwissenschaft;
  - (d) zusätzlich sind das Kleine Latinum und Kenntnisse im Umfang eines zweisemestrigen Sprachkursus entweder in einer nichtindogermanischen Sprache oder in einer modernen keltischen, iranischen oder indischen Sprache, im Armenischen oder im Albanischen nachzuweisen.
5. im Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft Leistungsnachweise für
  - (a) Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. II.1.1, Abs. b, Ziffer 3),
  - (b) Einführung in die Indogermanistik,
  - (c) zwei Proseminare in Indogermanischer Sprachwissenschaft;
  - (d) zusätzlich sind Kenntnisse des Griechischen und Altindischen (jeweils mindestens 4 Semesterwochenstunden) und das Latinum nachzuweisen.
6. Die übrigen nach Ziffer II.1.1 Buchstabe (a) geforderten Lehrveranstaltungsstunden sind, soweit es sich nicht um Vorlesungen handelt, durch Teilnahmenachweise zu belegen.

### **II.2 Art und Gegenstand der Prüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, deren Umfang etwa 15 bis 30 Seiten beträgt. Durch diese Arbeit soll die Fähigkeit zur Bearbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer selbst gewählten Themas nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachgewiesen werden.

### **III. Magisterprüfung**

#### **III.1 Voraussetzungen**

##### **III.1.1 Studienvolumen:**

Nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung (Hauptfach und erstes Nebenfach) bzw. nach Vorlage der im Grundstudium zu erbringenden Studiennachweise (zweites Nebenfach) wird ein Hauptstudium von insgesamt 18 Semesterwochenstunden für Studierende im Hauptfach und von insgesamt 12 Semesterwochenstunden im Nebenfach vorausgesetzt.

##### **III.1.2 Studiennachweise:**

1. Wenn kein Schwerpunkt gewählt wird:
  - (a) im Hauptfach: Leistungsnachweise für jeweils zwei Hauptseminare mit allgemeinsprachwissenschaftlicher und indogermanistischer Thematik,
  - (b) im Nebenfach: Leistungsnachweise für jeweils ein Hauptseminar mit allgemeinsprachwissenschaftlicher und indogermanistischer Thematik.
2. im Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft:
  - (a) im Hauptfach: Leistungsnachweise für vier Hauptseminare mit allgemeinsprachwissenschaftlicher Thematik,
  - (b) im Nebenfach: Leistungsnachweise für zwei Hauptseminare mit allgemeinsprachwissenschaftlicher Thematik.
3. im Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft:
  - (a) im Hauptfach: Leistungsnachweise für drei Hauptseminare mit indogermanistischer Thematik und für ein Hauptseminar mit allgemeinsprachwissenschaftlicher Thematik,
  - (b) im Nebenfach: Leistungsnachweise für zwei Hauptseminare mit indogermanistischer Thematik.
4. die übrigen nach Ziffer III.1.1 geforderten Lehrveranstaltungsstunden sind, soweit es sich nicht um Vorlesungen handelt, durch Teilnahmenachweise zu belegen.

#### **III.2 Art und Gegenstand der Prüfung**

##### **III.2.1** Die Magisterprüfung besteht für Studierende im Hauptfach aus

- (a) einer schriftlichen Hausarbeit,
- (b) einer schriftlichen Klausur und
- (c) einer mündlichen Prüfung.

**III.2.2** Im ersten Nebenfach besteht die Prüfung aus einer schriftlichen Klausur und einer mündlichen Prüfung, im zweiten Nebenfach nur aus einer mündlichen Prüfung.

**III.2.3** In der Magisterprüfung sind, abhängig von der Wahl des Studienverlaufsprofils, in unterschiedlichen Bereichen vertiefte Kenntnisse und Überblickskenntnisse nachzuweisen.

- (a) Wenn kein Schwerpunkt gewählt worden ist, werden im Hauptfach vertiefte Kenntnisse in der historischen Grammatik von zwei altindogermanischen Sprachen und vertiefte Kenntnisse in zwei Sachgebieten aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft (deskriptive Teilgebiete, Grammatiktheorien, Typologie, Wissenschaftsgeschichte) vorausgesetzt. Dazu sind Überblickskenntnisse in der Methodik der indogermanischen Sprachwissenschaft und den nicht durch vertiefte Kenntnisse abgedeckten Sachgebieten der Allgemeinen Sprachwissenschaft erforderlich. Im Nebenfach werden gründliche Kenntnisse in der historischen Grammatik von zwei altindogermanischen Sprachen und in zwei Sachgebieten der Allgemeinen Sprachwissenschaft nach Satz 1 erwartet.
- (b) Im Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft werden im Hauptfach vertiefte Kenntnisse in drei Sachgebieten (deskriptive Teilgebiete, Grammatiktheorien, Typologie, Wissenschaftsgeschichte) sowie Überblickskenntnisse in den übrigen Sachgebieten vorausgesetzt. Darüber hinaus wird die Fähigkeit erwartet, die nach II.1.2, Ziffer 4, Buchstabe (d) gewählte Sprache eingehend strukturell und typologisch zu charakterisieren. Im Nebenfach sind vertiefte Kenntnisse in drei Sachgebieten nach Satz 1 erforderlich.

- (c) Im Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft werden im Hauptfach vertiefte Kenntnisse in der historischen Grammatik von drei altindogermanischen Sprachen und in der Methodik der historisch–vergleichenden Sprachwissenschaft vorausgesetzt. Zur historischen Grammatik weiterer indogermanischer Sprachen und zu grundlegenden deskriptiven Verfahren der Allgemeinen Sprachwissenschaft sind Überblickskenntnisse notwendig. Im Nebenfach sind vertiefte Kenntnisse in der historischen Laut- und Formenlehre zweier altindogermanischer Sprachen und ein gründliches Verständnis der Methode des historischen Sprachvergleichs erforderlich.

**III.2.4** Die Zuordnung der in III.2.3 beschriebenen Prüfungsgegenstände zu den in III.2.1 und III.2.2 genannten Prüfungsteilen erfolgt in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten.

## **8. SKANDINAVISCHES PHILOLOGIE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Fach Skandinavische Philologie besteht aus den Fachgebieten „**Ältere Skandinavistik**“ und „**Neuere Skandinavistik**“.

Als Hauptfach gem. § 3 (1) der Magisterprüfungsordnung können nur beide Fachgebiete zusammen, als Nebenfach kann jedes einzelne Fachgebiet gewählt werden.

### **Sprachanforderungen**

Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Meldung zur Zwischenprüfung. Für Haupt- und Nebenfach gelten die gleichen Bestimmungen mit der im folgenden genannten Ausnahme: Bei Wahl des Fachgebiets „Neuere Skandinavistik“ als Nebenfach kann der Nachweis des Kleinen Latinums durch die Kenntnis zweier nicht-skandinavischer nicht-muttersprachlicher europäischer Sprachen als Äquivalent ersetzt werden.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **II.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Meldung zur Zwischenprüfung kann bei Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung des Grundstudiums, in der Regel nach dem vierten, spätestens nach dem fünften Semester erfolgen. Dazu sind folgende Nachweise (Prüfungsvorleistungen) erforderlich:

##### **II.1.1 Hauptfach**

##### **Ältere Skandinavistik**

- Altskandinavistisches Proseminar I (Altnordische Grammatik und Übersetzung), 2-3 SWS (Klausur)
- Altskandinavistischer Einführungskurs in Literatur und Kultur des Mittelalters, 2 SWS (Referat oder Klausur)
- Altskandinavistisches Proseminar II (thematisch), 2-3 SWS (schriftliche, benotete Hausarbeit)
- Besuch altskandinavistischer Vorlesungen

##### **Neuere Skandinavistik**

- Sprachkurse I-IV (je 4-6 SWS) in der neuskandinavischen Wahlsprache (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch), 16-20 SWS (Klausur nach Kurs I-IV, mündliche Prüfung nach Kurs II und IV)
- Neuskandinavistisches Proseminar I (Einführung in die Neuere Skandinavistische Literaturwissenschaft), 2-3 SWS (Referat oder Klausur)
- Neuskandinavistisches Proseminar II (thematisch), 2-3 SWS (schriftliche, benotete Hausarbeit)
- Besuch neuskandinavistischer Vorlesungen

Die Mindeststundenzahl beträgt im Grundstudium für Hauptfachstudierende ca. 36 SWS. Darin eingeschlossen sind Vorlesungen, Proseminare, Übungen, Sprachkurse, Lektürekurse usw. nach Angebot und Wahl der Studierenden.

##### **II.1.2 Nebenfach**

**II.1.2.1** Im Nebenfach sind die Leistungsnachweise des jeweils gewählten Fachgebiets (s. Hauptfach) vorzulegen. Im Fachgebiet Ältere Skandinavistik als Nebenfach ist zusätzlich der erfolgreiche Besuch der Kurse I und II in einer neuskandinavischen Sprache nachzuweisen. Die Mindeststundenzahl beträgt im Grundstudium für Nebenfachstudierende 18 Semesterwochenstunden (SWS). Darin eingeschlossen sind Vorlesungen, Proseminare, Übungen, Sprachkurse, Lektürekurse usw. nach Angebot und Wahl der Studierenden.

### **II.2 Anforderungen, Gegenstände und Durchführung der Zwischenprüfung**

Studierende im Hauptfach wählen, ob sie die Zwischenprüfung in der Älteren oder Neuere Skandinavistik ablegen wollen, Studierende im Nebenfach werden in dem von ihnen gewählten Fachgebiet geprüft. Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur zu Gegenständen des Proseminars II (Ältere oder Neuere Skandinavistik) bzw. einer Vorlesung

sowie einer Übersetzung. In beiden Fachgebieten setzt sich die Klausur aus einem Sprachtest und einem Aufsatz zu einem von drei angebotenen Themen zusammen.

### **III. Magisterprüfung**

#### **III.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Meldung zur Magisterprüfung kann bei Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung des Grundstudiums, in der Regel nach dem achten bis zehnten Semester erfolgen. Dazu sind folgende Nachweise (Prüfungsvorleistungen) erforderlich:

##### **III.1.1 Hauptfach**

- Zwischenprüfung
- 1 Hauptseminar Ältere Skandinavistik, 2-3 SWS (schriftliche, benotete Hausarbeit)
- 1 Hauptseminar Neuere Skandinavistik, 2-3 SWS (schriftliche, benotete Hausarbeit)
- 1 Hauptseminar Ältere oder Neuere Skandinavistik, 2-3 SWS (erfolgreiche Teilnahme)
- 2 Oberkurse in der Wahlsprache und 2 Literatorkurse (jeweils erfolgreiche Teilnahme)
- Besuch alt- und neuskandinavistischer Vorlesungen

##### **III.1.2 Nebenfach**

- Zwischenprüfung (1. Nebenfach) oder Nachweis über erfolgreich absolviertes Grundstudium (2. Nebenfach)
- 2 Hauptseminare Ältere, bzw. Neuere Skandinavistik (je nach gewähltem Fachgebiet), davon eines mit benoteter schriftlicher Hausarbeit, das andere mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.
- In der Neueren Skandinavistik außerdem 2 Oberkurse in der Wahlsprache sowie 2 Literatorkurse (jeweils erfolgreiche Teilnahme)
- Besuch alt- bzw. neuskandinavistischer Vorlesungen

Die Mindeststundenzahl beträgt im Hauptstudium 36 Semesterwochenstunden im Hauptfach (18 Semesterwochenstunden im Nebenfach), so dass die Studierenden im Studienfach Skandinavische Philologie im Hauptfach insgesamt auf etwa 72 SWS, im Nebenfach auf mindestens 36 SWS kommen. Neben den Stundenzahlen für die vorgeschriebenen Hauptseminare, Kolloquien und Oberstufenkurse der Sprachveranstaltungen können die Studienleistungen aus dem Lehrangebot des Seminars frei ausgewählt werden.

### **III.2 Anforderungen, Gegenstände und Durchführung der Magisterprüfung**

#### **III.2.1 Magisterprüfungsklausur**

Hauptfachstudierende schreiben die Klausur (vierstündig) in dem Fachgebiet, das nicht Gegenstand der Magisterarbeit war. In der Älteren Skandinavistik besteht die Klausur aus einer Übersetzung und ggf. Erklärung eines mittelschweren altnordischen Textes und einem Aufsatz zu einem von drei angebotenen Themen zu Problemen aus Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Altertumskunde.

In der Neueren Skandinavistik ist ein kurzer Text aus der gewählten skandinavischen Sprache ins Deutsche, ein weiterer aus dem Deutschen in die Wahlsprache zu übersetzen. Anschließend ist ein Aufsatz zu einem von drei angebotenen Themen zu schreiben. Anstelle der Übersetzung kann der Aufsatz in einer der am Seminar gelehrt skandinavischen Sprachen geschrieben werden.

Studierende im Nebenfach schreiben die Klausur im gewählten Fachgebiet. Anforderungen und Gegenstände siehe Hauptfach.

#### **III.2.2 Mündliche Prüfung**

Hauptfachstudierende werden je eine halbe Stunde in der Älteren und Neueren Skandinavistik geprüft.

Die mündliche Prüfung in der Älteren Skandinavistik setzt Überblickskenntnisse über die Gegenstände des Faches, insbesondere über die Geschichte der altnordischen Literatur, voraus. In der Prüfung wird die Kenntnis einer größeren Zahl von Texten wie auch methodisch und inhaltlich vertiefte Kenntnis einer der drei Hauptgattungen der altnordischen Litera-



tur (unter wesentlicher Einbeziehung von Forschungsperspektiven) verlangt. Ein weiteres Thema soll aus Sprachgeschichte, Altertumskunde, Runologie, Religionsgeschichte etc. stammen.

Die mündliche Prüfung in der Neueren Skandinavistik setzt Überblickskenntnisse über die Geschichte der neueren skandinavischen Literaturen und die Kenntnis einer größeren Zahl von Texten voraus. Außerdem werden methodisch und inhaltlich vertiefte Kenntnisse zu einem Autor, einer Epoche, einer Gattung oder eines weiteren Spezialgebiets (ebenfalls unter Einbeziehung wesentlicher Forschungsperspektiven) erwartet. Dabei sind die Literaturen von mindestens zwei skandinavischen Ländern zu berücksichtigen.

Aktive Kenntnisse in der Wahlsprache und passive Kenntnisse der übrigen Sprachen werden erwartet. Die aktiven Kenntnisse in der Wahlsprache werden durch ein kurzes Gespräch (z.B. über ein Thema der Landeskunde) nachgewiesen. Die Spezialgebiete werden vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfer benannt.

Studierende im Nebenfach werden eine halbe Stunde in dem gewählten Fachgebiet geprüft. Anforderungen siehe Hauptfach.

## **9. GRIECHISCHE PHILOLOGIE**

### **I. Sprachanforderungen**

Für den Studiengang Griechische Philologie ist sowohl im Hauptfach, als auch im Nebenfach neben dem Graecum bis zur Zwischenprüfung der Nachweis des Großen Latinums erforderlich.

Nachweis von Grundkenntnissen in einer modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen. eine staatliche Ergänzungsprüfung erbracht. Grundkenntnisse werden durch vierjährigen aufsteigenden Unterricht oder entsprechende Leistungen nachgewiesen (s. Fußnote am Ende dieser Anlage).

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **II.1 Zulassungsvoraussetzungen**

- |  |        |
|--|--------|
| a. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:  |        |
| - zwei Proseminaren in Griechischer Philologie   | 4 SWS  |
| - einem Proseminar in Lateinischer Philologie  | 2 SWS  |
| - zwei Proseminaren in Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, fachbezogene Sprachwissenschaft)  | 4 SWS  |
| b. Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Oberkurs der griechischen Stilübungen   | 2 SWS  |
| c. Nachweis des Besuchs folgender Wahlpflichtveranstaltungen:  |        |
| - vier Vorlesungen zur griechischen Literaturgeschichte  | 8 SWS  |
| - zwei Vorlesungen aus Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, fachbezogene Sprachwissenschaft)  | 4 SWS  |
| - eine sprachpraktische Übung in Griechischer Philologie   | 2 SWS  |
| - fünf Übungen, Lektüren, Kolloquien in Griechischer Philologie und den Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) oder Kurse zur Ergänzung der Sprachkenntnisse, auch in den modernen Fremdsprachen | 10 SWS |
| d. Für Studierende im Nebenfach entfallen die Nachweise unter b. und c. zweiter bis vierter Spiegelstrich.   |        |

#### **II.2 Prüfungsanforderungen**

##### **a. Sprache**

(1) Gefestigte Sprachkenntnisse: sicherer Standardwortschatz, Vertrautheit mit dem Sondervokabular mindestens eines Dichters und eines Prosaschriftstellers; sichere Kenntnis der Normen der attischen Schulgrammatik; Fähigkeit, griechische Texte in angemessenes Deutsch zu übertragen.

(2) Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten Aspekte der Sprachbetrachtung (Geschichte, Struktur, Stil).

##### **b. Literatur**

(1) Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen, Sicherheit in Bestimmung, Beschreibung und Vortrag der griechischen Sprechverse.

(2) Kenntnis der wichtigsten philologischen Fragestellungen, Methoden und Hilfsmittel und die Fähigkeit, sie auf gegebene Texte anzuwenden.

(3) Kenntnis der Grundzüge der griechischen Literaturgeschichte.

(4) Kenntnis der wichtigsten Grundzüge der griechischen Religion, politischen Einrichtungen und Ereignisse, Kunstgeschichte, Philosophie, Mythologie.

(5) Auf Lektüre originaler Texte beruhende Kenntnis von griechischen Autoren aus einem Kanon, der im Seminar bekannt gegeben wird.

#### **II.3 Art und Umfang der Prüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von zweistündiger Dauer, in der ein griechischer Text zu übersetzen und einige Sachfragen zu beantworten sind.

Im Falle einer Klausur, die mit nicht bestanden bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Sie erstreckt sich auf die im Grundstudium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten und soll den Grad der Eignung des Kandidaten für das Hauptstudium zutage treten lassen. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.

### III. Magisterprüfung

#### III.1 Hauptfach

##### III.1.1 Zulassungsvoraussetzungen

###### a. Nachweis

- (1) des Graecum
- (2) des Großen Latinum
- (3) von Grundkenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen (s. Fußnote am Ende dieser Anlage).

###### b. Nachweis der bestandenen akademischen Zwischenprüfung.

###### c. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium:

- ein Proseminar in Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, fachbezogene Sprachwissenschaft) 2 SWS
- drei Hauptseminare in Griechischer Philologie 6 SWS
- eine Exkursion zu Stätten von Bedeutung für die griechisch-römische Kultur mit vorbereitender Übung 2 SWS

###### d. Nachweis des Besuchs folgender Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium:

- vier Vorlesungen zur griechischen Literaturgeschichte und -wissenschaft 8 SWS
- zwei Vorlesungen aus Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) 4 SWS
- zwei sprachpraktische Übungen in Griechischer Philologie 4 SWS
- fünf Übungen, Lektüren, Kolloquien in Griechischer Philologie und den Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) oder Kurse zur Ergänzung der Sprachkenntnisse, auch in den modernen Fremdsprachen 10 SWS

Erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen wird durch einen benoteten Schein nachgewiesen (Voraussetzung: in der Regel eine schriftliche Arbeit). Besuch der Wahlpflichtveranstaltungen wird durch das Studienbuch nachgewiesen.

##### III.1.2 Prüfungsanforderungen

###### a. Sprache

- (1) Sichere Sprachkenntnisse: breiter, vielseitiger Wortschatz; Sicherheit in der Grammatik des attischen Griechisch; Grundkenntnisse in den Dialekten der literarischen Gattungen; Fähigkeit, auch schwierigere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen; Fähigkeit zum angemessenen Übersetzen aus dem Griechischen und in das Griechische.
- (2) Kenntnisse in der historischen Grammatik und in modernen Formen der Sprachbeschreibung.

###### b. Literatur

- (1) Kenntnis der antiken Poetik und Rhetorik; Kenntnis der metrischen Grundformen: Sicherheit in Bestimmung, Beschreibung und Vortrag der griechischen Sprechverse; Kenntnis der wichtigsten lyrischen Metren und der Prinzipien des Strophenbaus.
- (2) Beherrschung der philologischen Methoden: Fähigkeit, Texte in ihrem Überlieferungsbe- fund zu beurteilen, sie im Zusammenhang des Werks und der Gattung zu interpretieren, sie unter ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zu verstehen und zu erläutern; Einblick in ihre Überlieferungsgeschichte und ihre Wirkungsgeschichte bis in die Gegenwart.

- (3) Auf Originallektüre beruhende umfassende Kenntnis der griechischen Literatur in ihren Gattungen von Homer bis zum 4. Jh. v. Chr. einschließlich Kenntnis der Grundzüge der griechischen Literaturgeschichte bis zum Ende der Antike und Bekanntschaft mit einigen hellenistischen und kaiserzeitlichen Werken.
- (4) Vertiefte Kenntnis je eines Dichters und eines Prosaikers nach eigener, in Absprache mit dem Prüfer getroffener Wahl. Vertrautheit mit der dazugehörigen wissenschaftlichen Literatur. Fähigkeit, diese Autoren und ihre Werke als Zeugen eines lebendigen Kulturzusammenhangs zu erfassen.
- (5) Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in der Geographie des Mittelmeerraums, in der Topographie Athens. Kenntnisse in Klassischer Archäologie, in antiker Mythologie und Philosophie, in griechischer Religion, griechischer Staatskunde und im griechischen Recht. Vertrautheit mit dem griechischen Einfluss auf die römische Kultur, jeweils insbesondere im Zusammenhang mit den gewählten Schwerpunkten.
- (6) Vertrautheit mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln.
- (7) Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

### III.1.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Griechische Philologie (falls dieses nicht zweites Hauptfach ist)
- b. einer vierstündigen Klausur im Fach Griechische Philologie: Die Klausurleistung besteht in der Übersetzung und Interpretation von griechischen Texten.
- c. einer einstündigen mündlichen Prüfung im Fach Griechische Philologie. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die oben genannten Kenntnisse und schließt die Übersetzung und Interpretation eines oder mehrerer griechischer Textstücke ein.

## III.2 Nebenfach

### III.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

- a. Nachweis
  - (1) des Graecum
  - (2) des Großen Latinum
  - (3) von Grundkenntnissen in einer modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen (s. Fußnote am Ende dieser Anlage).
- b. Nachweis der bestandenen akademischen Zwischenprüfung
- c. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen:
 

- zwei Hauptseminare in Griechischer Philologie	4 SWS
---	-------
- d. Nachweis des Besuchs folgender Wahlpflichtveranstaltungen:
 

- zwei Vorlesungen zur griechischen Literaturgeschichte und -wissenschaft	4 SWS
- zwei sprachpraktische Übungen in Griechischer Philologie	4 SWS
- drei Übungen, Lektüren, Kolloquien in Griechische Philologie und den Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) oder Kurse zur Ergänzung der Sprachkenntnisse, auch in den modernen Fremdsprachen	6 SWS
- e. Studierende, die eine Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt haben, müssen die Teilnahme an 18 SWS des Grundstudiums Griechische Philologie (s.o.) nachweisen. Erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen wird durch einen benoteten Schein nachgewiesen (Voraussetzung: in der Regel eine schriftliche Arbeit). Besuch der Wahlpflichtveranstaltungen wird durch das Studienbuch nachgewiesen.

### III.2.2 Prüfungsanforderungen

#### a. Sprache

- (1) Sichere Sprachkenntnisse: breiter, vielseitiger Wortschatz; Sicherheit in der Grammatik des attischen Griechisch; Fähigkeit, mittelschwere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen; Fähigkeit zum angemessenen Übersetzen aus dem Griechischen.
- (2) Einblick in moderne Formen der Sprachbeschreibung.

#### b. Literatur

- (1) Kenntnisse in der antiken Poetik und Rhetorik; Sicherheit in Bestimmung, Beschreibung und Vortrag der häufigsten metrischen Formen.
- (2) Beherrschung der philologischen Methoden: Fähigkeit, Texte in ihrem Überlieferungsbefund zu beurteilen, sie im Zusammenhang des Werks und der Gattung zu interpretieren, sie unter ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zu verstehen und zu erläutern; Einblick in ihre Wirkungsgeschichte bis in die Gegenwart.
- (3) Auf Originallektüre beruhende Kenntnis der griechischen Literatur in ihren Gattungen von Homer bis zum 4. Jh. v. Chr. einschließlich Kenntnis der griechischen Literaturgeschichte bis zum Ende der Antike.
- (4) Vertiefte Kenntnis eines angemessenen Teils der Werke je eines Dichters und Prosaiikers nach eigener, in Absprache mit dem Prüfer getroffener Wahl. Einblick in die dazugehörige wissenschaftliche Literatur. Fähigkeit, diese Autoren und ihre Werke als Zeugen eines lebendigen Kulturzusammenhangs zu erfassen.
- (5) Grundkenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in der Geographie des Mittelmeerraumes und in der Topographie Athens. Kenntnisse in Klassischer Archäologie, in antiker Mythologie und Philosophie, in griechischer Religion und griechischer Staatskunde. Einblick in die Wirkung der griechischen Kultur auf die römische, jeweils insbesondere im Zusammenhang mit den gewählten Schwerpunkten.
- (6) Vertrautheit mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln.

### III.2.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a. einer vierstündigen Klausur im Fach Griechische Philologie. Die Klausurleistung besteht in der Übersetzung und Interpretation von griechischen Texten.
- b. einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fach Griechische Philologie. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die oben genannten Kenntnisse und schließt die Übersetzung und Interpretation eines griechischen Textstückes ein.

Im übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21).

Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22).

#### Fußnote:

Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a. das Abiturzeugnis
- b. im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistung in der jeweiligen Sprache,
- c. ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d. die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchst. b vermittelt,
- e. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchst. b vergleichbar sind.

## **10. LATEINISCHE PHILOLOGIE**

### **I. Sprachanforderungen**

Für den Studiengang Lateinische Philologie ist sowohl im Hauptfach, als auch im Nebenfach neben dem Großen Latinum bis zur Zwischenprüfung der Nachweis des Graecums erforderlich.

Nachweis von Grundkenntnissen in einer modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen.

Der Nachweis des Graecum und des Großen Latinum wird durch das Abiturzeugnis bzw. eine staatliche Ergänzungsprüfung erbracht. Grundkenntnisse werden durch vierjährigen aufsteigenden Unterricht oder entsprechende Leistungen nachgewiesen (s. Fußnote am Ende dieser Anlage).

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **II.1 Zulassungsvoraussetzungen**

- a. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
- zwei Proseminaren in Lateinischer Philologie 6 SWS
  - einem Proseminar in Griechischer Philologie 2 SWS
  - zwei Proseminaren in Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, fachbezogene Sprachwissenschaft) 4 SWS
- b. Nachweis der Zulassung zur Teilnahme an lateinischen Stilübungen I. 4 SWS
- c. Nachweis des Besuchs folgender Wahlpflichtveranstaltungen:
- vier Vorlesungen zur lateinischen Literaturgeschichte 8 SWS
  - zwei Vorlesungen aus Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, fachbezogene Sprachwissenschaft) 4 SWS
  - eine sprachpraktische Übung in Lateinischer Philologie 2 SWS
  - drei Übungen, Lektüren, Kolloquien in Lateinischer Philologie und den Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) oder Kurse zur Ergänzung der Sprachkenntnisse, auch in den modernen Fremdsprachen 6 SWS
- d. Für Studierende im Nebenfach entfallen die Nachweise unter b. und c. zweiter bis vierter Spiegelstrich.

#### **II.2 Prüfungsanforderungen**

##### **a. Sprache**

- (1) Gefestigte Sprachkenntnisse: sicherer Standardwortschatz, Vertrautheit mit dem Sondervokabular mindestens eines Dichters und eines Prosaschriftstellers; sichere Kenntnis der Normen der lateinischen Schulgrammatik; Fähigkeit, lateinische Texte in angemessenes Deutsch zu übertragen.
- (2) Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten Aspekte der Sprachbetrachtung (Geschichte, Struktur, Stil).

##### **b. Literatur**

- (1) Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen, Sicherheit in Bestimmung, Beschreibung und Vortrag der römischen Sprechverse.
- (2) Kenntnis der wichtigsten philologischen Fragestellungen, Methoden und Hilfsmittel und die Fähigkeit, sie auf gegebene Texte anzuwenden.
- (3) Kenntnis der Grundzüge der römischen Literaturgeschichte.
- (4) Kenntnis der wichtigsten Grundzüge der römischen Religion, politischen Einrichtungen und Ereignisse, Kunstgeschichte, Philosophie, Mythologie.
- (5) Auf Lektüre originaler Texte beruhende Kenntnis von lateinischen Autoren aus einem Kanon, der im Seminar bekannt gegeben wird.

### II.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von zweistündiger Dauer, in der ein lateinischer Text zu übersetzen und einige Sachfragen zu beantworten sind.

Im Fall einer Klausur, die mit nicht bestanden bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Sie erstreckt sich auf die im Grundstudium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten und soll den Grad der Eignung des Kandidaten für das Hauptstudium zutage treten lassen. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.

## III. Magisterprüfung

### III.1 Hauptfach

#### III.1.1 Zulassungsvoraussetzungen

##### a. Nachweis

(1) des Großen Latinum

(2) des Graecum

(3) von Grundkenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen (s. Fußnote am Ende dieser Anlage).

##### b. Nachweis der bestandenen akademischen Zwischenprüfung

##### c. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium:

- ein Proseminar in Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, fachbezogene Sprachwissenschaft) 2 SWS
- drei Hauptseminare in Lateinischer Philologie 6 SWS
- eine Exkursion zu Stätten von Bedeutung für die griechisch-römische Kultur mit vorbereitender Übung 2 SWS

##### d. Nachweis des Besuchs folgender Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium:

- vier Vorlesungen zur lateinischen Literaturgeschichte und -wissenschaft 8 SWS
- zwei Vorlesungen aus Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) 4 SWS
- zwei sprachpraktische Übungen in Lateinischer Philologie 4 SWS
- fünf Übungen, Lektüren, Kolloquien in Lateinischer Philologie und den Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) oder Kurse zur Ergänzung der Sprachkenntnisse, auch in den modernen Fremdsprachen 10 SWS

Erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen wird durch einen benoteten Schein nachgewiesen (Voraussetzung: in der Regel eine schriftliche Arbeit). Besuch der Wahlpflichtveranstaltungen wird durch das Studienbuch nachgewiesen.

#### III.1.2 Prüfungsanforderungen

##### a. Sprache

(1) Sichere Sprachkenntnisse: breiter, vielseitiger Wortschatz; Sicherheit in der Grammatik des klassischen Latein; Kenntnisse der alllateinischen und nachklassischen Grammatik; Grundkenntnisse im Spät- und Mittellateinischen. Fähigkeit, auch schwierigere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen. Fähigkeit zum angemessenen Übersetzen aus dem Lateinischen und in das Lateinische.

(2) Kenntnisse in der historischen Grammatik und in modernen Formen der Sprachbeschreibung.

##### b. Literatur

(1) Kenntnis der antiken Poetik und Rhetorik. Kenntnis der metrischen Grundformen; Sicherheit in Bestimmung, Beschreibung und Vortrag der lateinischen Sprechverse; Kenntnis der wichtigsten lyrischen Metren und der Prinzipien des Strophenbaus.

- (2) Beherrschung der philologischen Methoden: Fähigkeit, Texte in ihrem Überlieferungsbefund zu beurteilen, sie im Zusammenhang des Werks und der Gattung zu interpretieren, sie unter ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zu verstehen und zu erläutern; Einblick in ihre Überlieferungsgeschichte und ihre Wirkungsgeschichte bis in die Gegenwart.
- (3) Auf Originallektüre beruhende umfassende Kenntnis der lateinischen Literatur in ihren Gattungen von Plautus bis zur Mitte des 2. Jhs. n. Chr. Kenntnis der Grundzüge der lateinischen Literaturgeschichte bis zum Ende der Antike und Bekanntschaft mit einigen spät- und mittellateinischen Werken.
- (4) Vertiefte Kenntnis je eines Dichters und eines Prosaikers nach eigener, in Absprache mit dem Prüfer getroffener Wahl. Vertrautheit mit der dazugehörigen wissenschaftlichen Literatur. Fähigkeit, diese Autoren und ihre Werke als Zeugen eines lebendigen Kulturzusammenhangs zu erfassen.
- (5) Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in der Geographie des Mittelmeerraums und in der Topographie Roms. Kenntnisse in Klassischer Archäologie, in antiker Mythologie und Philosophie, in römischer Religion, römischer Staatskunde und im römischen Recht. Vertrautheit mit dem griechischen Einfluss auf die römische Kultur, jeweils insbesondere im Zusammenhang mit den gewählten Schwerpunkten.
- (6) Vertrautheit mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln.
- (7) Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

### III.1.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Lateinische Philologie (falls dieses nicht zweites Hauptfach ist)
- b. einer vierstündigen Klausur im Fach Lateinische Philologie: Die Klausurleistung besteht in der Übersetzung und Interpretation von lateinischen Texten.
- c. einer einstündigen mündlichen Prüfung im Fach Lateinische Philologie. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die oben genannten Kenntnisse und schließt die Übersetzung und Interpretation eines oder mehrerer lateinischer Textstücke ein.

## III.2 Nebenfach

### III.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

- a. Nachweis
  - (1) des Großen Latinum
  - (2) des Graecum
  - (3) von Grundkenntnissen in einer modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen (s. Fußnote am Ende dieser Anlage).
- b. Nachweis der bestandenen akademischen Zwischenprüfung
- c. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen:
  - zwei Hauptseminare in Lateinischer Philologie 4 SWS
- d. Nachweis des Besuchs folgender Wahlpflichtveranstaltungen:
  - zwei Vorlesungen in lateinischer Literaturgeschichte und -wissenschaft 4 SWS
  - zwei sprachpraktische Übungen in Lateinischer Philologie 4 SWS
  - drei Übungen, Lektüren, Kolloquien in Lateinischer Philologie und den Nachbarfächern (Archäologie, Alte Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophiegeschichte) sowie Kurse zur Ergänzung der Sprachkenntnisse, auch in den modernen Fremdsprachen 6 SWS
- e. Studierende, die eine Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt haben, müssen die Teilnahme an 18 SWS des Grundstudiums Lateinische Philologie (s.o.) nachweisen. Erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen wird durch einen benoteten Schein nachgewiesen (Voraussetzung: in der Regel eine schriftliche Arbeit). Besuch der Wahlpflichtveranstaltungen wird durch das Studienbuch nachgewiesen.



**III.2.2 Prüfungsanforderungen****a. Sprache**

- (1) Sichere Sprachkenntnisse: breiter, vielseitiger Wortschatz; Sicherheit in der Grammatik des klassischen Latein; Kenntnis der altlateinischen und nachklassischen Grammatik; Fähigkeit, mittelschwere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen. Fähigkeit zum angemessenen Übersetzen aus dem Lateinischen.
- (2) Einblick in moderne Formen der Sprachbeschreibung.

**b. Literatur**

- (1) Kenntnisse in der antiken Poetik und Rhetorik. Sicherheit in Bestimmung, Beschreibung und Vortrag der häufigsten metrischen Formen.
- (2) Beherrschung der philologischen Methoden: Fähigkeit, Texte in ihrem Überlieferungsbefund zu beurteilen, sie im Zusammenhang des Werks und der Gattung zu interpretieren, sie unter ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zu verstehen und zu erläutern; Einblick in ihre Wirkungsgeschichte bis in die Gegenwart.
- (3) Auf Originallektüre beruhende Kenntnis der lateinischen Literatur in ihren Gattungen von Plautus bis zur Mitte des 2. Jhs. n. Chr. Kenntnis der Grundzüge der lateinischen Literaturgeschichte bis zum Ende der Antike.
- (4) Vertiefte Kenntnis eines angemessenen Teils der Werke je eines Dichters und Prosaiikers nach eigener, in Absprache mit dem Prüfer getroffenen Wahl. Einblick in die zugehörige wissenschaftliche Literatur. Fähigkeit, diese Autoren und ihre Werke als Zeugen eines lebendigen Kulturzusammenhangs zu erfassen.
- (5) Grundkenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in der Geographie des Mittelmeerraumes und in der Topographie Roms. Kenntnisse in Klassischer Archäologie, in antiker Mythologie und Philosophie, in römischer Religion und römischer Staatskunde. Einblick in die Wirkung der griechischen Kultur auf die römische, jeweils insbesondere im Zusammenhang mit den gewählten Schwerpunkten.
- (6) Vertrautheit mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln.

**III.2.3 Art und Umfang der Prüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a. einer vierstündigen Klausur im Fach Lateinische Philologie. Die Klausurleistung besteht in der Übersetzung und Interpretation von lateinischen Texten.
- b. einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fach Lateinische Philologie. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die oben genannten Kenntnisse und schließt die Übersetzung und Interpretation eines lateinischen Textstückes ein.

Im Übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21).

Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22).

**Fußnote:**

Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a. das Abiturzeugnis
- b. im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistung in der jeweiligen Sprache,
- c. ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d. die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchst. b vermittelt,
- e. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchst. b vergleichbar sind.

## **11. LATEINISCHE PHILOLOGIE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT**

### **I. Sprachanforderungen**

- a) Nachweis des Großen Latinums (bis spätestens zur Zwischenprüfung) für Haupt- und Nebenfachstudium;
- b) Nachweis von Grundkenntnissen in mindestens einer (Nebenfach), bzw. zwei (Hauptfach) modernen Fremdsprachen, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte hinreichen.

### **II. Magisterzwischenprüfung A. Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis von mindestens drei inhaltlich gestreuten mittellateinischen Seminaren oder Übungen, durch die exemplarisch vertiefte Kenntnisse einzelner literarischer Epochen oder Gattungen erworben wurden.
2. Nachweis der Teilnahme an einer zweistündigen Übung in Klassischer Lateinischer Philologie, Mittelalterlicher Geschichte oder anderen angrenzenden mediävistischen Disziplinen.

### **B. Gegenstände der Zwischenprüfung**

Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 2 Std. und stellt folgende Anforderungen:

1. Hinreichend gefestigte sprachliche Kenntnisse. Vertrautheit mit dem hauptsächlichen Vokabular zentraler Autoren (z.B. Einhard, Hrotsvit, Abaelard). Kenntnis der wichtigsten Merkmale mittellateinischer Grammatik.
2. Fachwissen und Realienkenntnisse nach dem durch die Einführungsveranstaltung (zweistündig) vermittelten Standard.
3. Kenntnis literarischer Werke (aus eigener Lektüre des Urtextes) im Umfang des folgenden Modells:
  - a) Eine hagiographische Schrift aus der Karolingerzeit.
  - b) Ein Epos (Waltharius, Roudlieb oder Teile der Alexandreis bzw. Ylias).
  - c) Die Satire des 12. Jahrhunderts.

## **III. Magisterprüfung**

### **III.1 Hauptfach**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Zwischenprüfung.
2. Nachweis des Besuchs von insgesamt mindestens 30 WSt in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie in den Fächern (Klassische) Lateinische Philologie, Mittelalterliche Geschichte oder anderen angrenzenden mediävistischen Disziplinen. Unter den besuchten Veranstaltungen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sollte mindestens eine zweistündige paläographische Übung sein und 2-4 SWS sollten neulateinische Gegenstände betreffen.

#### **B. Prüfungsanforderungen**

Die Prüfung besteht aus einer 4-stündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung mit folgenden Anforderungen:

1. Sicherheit im Umgang mit sprachlich differenten Texten.
2. Kenntnis der Grundzüge der mittel- und neulateinischen Literaturgeschichte im Rahmen des durch Überblicksvorlesungen vermittelten Wissens.
3. Besondere, durch das Studium der originalen Texte fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet von mindestens zwei verschiedenen literaturgeschichtlichen Epochen oder Gattungen, die sich in einem Fall auch auf die neulateinische Literatur erstrecken sollten. Der Umfang der nachgewiesenen Lektüre sollte das für die Zwischenprüfung vorgeschlagene Modell um mehr als das Dreifache übertreffen.
4. Paläographische Kenntnisse, d. h. die Fähigkeit, einen handschriftlichen Text zu lesen und schriftgeschichtlich einzuordnen.

### **III.2 Nebenfach**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis der erforderlichen Absolvierung der Zwischenprüfung.

2. Nachweis des Besuchs von insgesamt mindestens 18 SWS in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie in den Fächern (Klassische) Lateinische Philologie, Mittelalterliche Geschichte oder anderen angrenzenden mediävistischen Disziplinen.

### **B. Prüfungsanforderungen**

Die Prüfung besteht aus einer 4-stündigen Klausur (nur im ersten Nebenfach) und einer halbstündigen mündlichen Prüfung mit folgenden Anforderungen:

1. Sicherheit im Umgang mit sprachlich differenten Texten.
2. Überblick über die wichtigsten Epochen der mittel- und neulateinischen Literaturgeschichte im Rahmen des durch Überblicksvorlesungen vermittelten Wissens.
3. Besondere Kenntnis von zwei verschiedenen literaturgeschichtlichen Epochen oder Gattungen der mittellateinischen Literatur. Studium der originalen Texte im doppelten Umfang des für die Zwischenprüfung vorgesehenen Solls.
4. Kenntnisse der Paläographie auf der Grundlage einer zweistündigen paläographischen Übung.

## **12. ALTE GESCHICHTE**

### **I. Sprachanforderungen**

Im Hauptfach Alte Geschichte ist bis zur Zwischenprüfung das Kleine Latinum nachzuweisen.

Im 1. und 2. Nebenfach ist das Kleine Latinum spätestens bis zum Abschlussexamen nachzuweisen.

Nachzuweisen sind bis zum Hauptstudium zudem Kenntnisse in Englisch, außerdem in Französisch oder Italienisch im Hauptfach und im 1. und 2. Nebenfach.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Es müssen insgesamt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach nachgewiesen werden.

#### **Pflichtveranstaltungen**

1. eine Anfängerübung zur griechischen Geschichte
2. eine Anfängerübung zur römischen Geschichte
3. ein Proseminar zur Alten Geschichte

Der Leistungsnachweis in dem Proseminar wird durch einen Schein erbracht, der die regelmäßige Teilnahme sowie das Bestehen einer Abschlussklausur bestätigt.

#### **Wahlpflichtveranstaltungen**

Diese Veranstaltungen im Umfang von 24-32 SWS soll der Student im Hinblick auf künftige Schwerpunktbildungen im Hauptstudium und zur Erweiterung seiner Sprachkenntnisse benutzen.

### **2. Gegenstände**

Die Zwischenprüfung im Fach Alte Geschichte besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf ein von den Studenten in Absprache mit dem Prüfer festgelegtes Spezialgebiet. Für die Wahl dieses Spezialgebietes wird auf eine Vorlesung der vorangegangenen Semesters zurückgegriffen. Für den zweiten Teil sind allgemeine Grundkenntnisse in der Alten Geschichte nachzuweisen; die Prüfung beschränkt sich auf das Teilgebiet (Römische oder Griechische Geschichte), das von dem Spezialgebiet nicht abgedeckt wird.

Es besteht die Möglichkeit, für den allgemeinen Teil (Grundkenntnisse) eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch einer Einführung in die Griechische oder Römische Geschichte vorzulegen, falls diese mit einer (in der Regel mündlichen) Prüfung abgeschlossen worden ist.

### **III. Hauptstudium und Magisterprüfung**

#### **III.1 Hauptstudium**

Voraussetzungen für das Hauptstudium sind das Bestehen der Zwischenprüfung und der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. o. I.)

#### **III.2 Magisterprüfung**

##### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
2. Erfolgreiche Teilnahme an:

##### **a) im Hauptfach**

- zwei Anfängerübungen
- einem althistorischen Proseminar
- drei Seminaren, darunter ein Oberseminar
- einer Übung mit qualifiziertem Schein

##### **b) im Nebenfach**

- zwei Anfängerübungen
- einem althistorischen Proseminar

- ein Haupt- oder Oberseminar
  - einer Übung mit qualifiziertem Schein
3. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 72 SWS für das Hauptfach (je 36 SWS im Grund- und Hauptstudium) und von 36 SWS für das Nebenfach (je 18 SWS im Grund- und im Hauptstudium) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich
  4. Teilnahme an einer Exkursion

### **B. Gegenstände der Magisterprüfung**

Elementarkenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums. Methodisch und inhaltlich vertiefte Kenntnisse aus zwei Spezialgebieten, jeweils aus der griechischen und aus der römischen Geschichte. Die Spezialgebiete werden vom Studenten im Einvernehmen mit dem nach § Abs. 1 bestellten Prüfer benannt. In der Regel kommt als Spezialgebiet ein größerer Zeitabschnitt der griechischen und römischen Geschichte in Frage.

Im Übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21).

Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22).

## **13. MITTLERE UND NEUERE GESCHICHTE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Studium der Mittleren und Neueren Geschichte umfasst im Hauptfach Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie Veranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfange von 80 SWS. Im Hauptfach sollen auf das Grund- und Hauptstudium jeweils 40, im 1. und 2. Nebenfach jeweils 20 SWS entfallen.

### **Sprachanforderungen**

Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Meldung zur Zwischenprüfung.  
Für Haupt- und Nebenfach gelten die gleichen Bestimmungen.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

drei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis:

- ein Proseminar in Mittlerer Geschichte,
- ein Proseminar in Frühneuzeitlicher Geschichte
- und ein Proseminar in Spätneuzeitlicher Geschichte (19. und 20. Jahrhundert).

Ein Proseminar der neuzeitlichen Periode kann dem Lehrangebot des Faches Osteuropäische Geschichte entnommen werden.

#### **2. Art und Gegenstand der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung gilt als Voraussetzung für die Zulassung zu den Hauptseminaren. Sie besteht aus je einer Klausur in Mittlerer und in Neuerer Geschichte von insgesamt drei Zeitstunden Dauer. Für jede Klausur werden mehrere Texte - thematisch, sprachlich und zeitlich unterschiedlich, darunter immer ein russischer - angeboten, von denen je einer als Grundlage der Klausurfragen dient. Der mittelalterliche Text muss übersetzt werden. Speziell ausgewiesene Seminare bereiten auf die Zwischenprüfungsklausur vor. In Verbindung mit der Zwischenprüfung wird ein Sprachtest in einer studienrelevanten neueren Fremdsprache abgelegt (in der Regel Französisch, das durch Russisch ersetzt werden kann). Für ausländische Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache wird auf Antrag eine andere Regelung getroffen.

Wird Mittlere und Neuere Geschichte als 2. Nebenfach studiert (so dass die Zwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung entfällt), ist im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums je ein Sprachtest in Latein und in Französisch oder Russisch abzulegen.

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung sind das Kleine Latinum, die Zwischenprüfung, die erfolgreiche Teilnahme an:

- einem Hauptseminar aus der Mittleren Geschichte
- einem Hauptseminar aus der Frühneuzeitlichen Geschichte
- einem Hauptseminar aus der Spätneuzeitlichen Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)
- sowie die Teilnahme an einer Exkursion

nachzuweisen.

#### **2. Art und Gegenstand der Prüfung**

##### **A. Hauptfach**

Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur sowie aus einer einstündigen mündlichen Prüfung gemäß §§ 21 und 22 der Magisterprüfungsordnung.

Der Klausur liegt ein Quellentext zugrunde, der einem Wahlgebiet des Kandidaten entnommen ist. Erwartet wird ein Text, der unter Bezugnahme auf die Quelle zu formulieren ist. Das Gebiet, aus dem die Aufgabe stammt, sollte so definiert werden, dass eine Vorbereitung auf die für dieses Gebiet grundlegenden Sachverhalte und Fragestellungen sowie auch auf die für das Gebiet typischen Dokumente möglich ist.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Themen, die auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Prüferin oder dem Prüfer verabredet werden. Die Themen sollen es einerseits erlauben, auf sie bezogene Sachverhalte im Kontext der aktuellen Forschung zu

erörtern, andererseits müssen sie auch die Möglichkeit eröffnen, über sie hinausgreifende, allgemeine Zusammenhänge und das während des Studiums erworbene Überblickswissen zu erfragen.

Die Themen der Klausur und der mündlichen Prüfung müssen so gewählt werden, dass die zeitliche und die systematische Breite des Faches sichtbar wird. So müssen in der mündlichen Prüfung in jedem Falle ein mittelalterliches, ein frühneuzeitliches und ein spätneuzeitliches Thema geprüft werden. Bei weiteren Themen aus dem einen oder anderen Gebiet sollen diese chronologisch nicht zu dicht beieinander liegen. Insgesamt muss neben der chronologischen Breite auch darauf geachtet werden, dass die Vielzahl der systematisch zu definierenden Arbeitsfelder der Geschichtswissenschaft zur Geltung kommt. Neben primär zeitlich definierten Themen (z.B. Weimarer Republik oder Karolingerzeit) treten demnach solche, die abgesehen von einer zeitlichen Bestimmung durch ihren sachlich-inhaltlichen Zusammenhang bestimmt sind (z.B. Verfassungs-, Sozial-, Kirchen-, Kulturgeschichte). Ein Thema sollte der außerdeutschen Geschichte entnommen werden.

In der Regel werden sich die Themen aus den Gegenständen von Lehrveranstaltungen ergeben. Daraus folgt, dass sie im Prinzip dem gesamten Spektrum des Fachstudiums entnommen werden können. Jedes Thema ist möglich, das die oben genannten Bedingungen erfüllt.

Wie in der Zwischenprüfung ist es auch in der Magisterprüfung möglich, die Prüfungsthemen aus der Osteuropäischen Geschichte zu wählen. Dabei ist allerdings auf eine angemessene Berücksichtigung der 'allgemeinen' Mittleren und Neueren Geschichte zu achten.

Alle Themen der Klausur und der mündlichen Prüfung sind so zu wählen, dass sie sich weder untereinander, noch gegebenenfalls mit den schriftlichen oder mündlichen Themen benachbarter Fächer (z. B. Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Soziologie) überschneiden.

#### **B. Nebenfach**

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung ebenfalls aus einer vierstündigen Klausur sowie aus einer mündlichen Prüfung. Diese dauert eine halbe Stunde. Die Anzahl der geprüften Themen kann sich daher auf zwei verringern. Ansonsten gelten sinngemäß die Ausführungen zu den Inhalten der Hauptfachprüfung (s. II.2.A).

## **14. OSTEUPÄISCHE GESCHICHTE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Studium der Osteuropäischen Geschichte umfasst im Hauptfach Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie Veranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfang von 80 SWS. Im Hauptfach sollen auf das Grund- und Hauptstudium jeweils 40, im 1. und 2. Nebenfach jeweils 20 SWS entfallen.

Osteuropäische Geschichte versteht sich als regional spezialisierte Disziplin der allgemeinen Geschichte seit dem Mittelalter. Sie sollte in enger Verbindung mit der Mittleren und Neueren Geschichte studiert werden. Um dies zu ermöglichen, sind beide Studiengänge nach Art und Anforderungen - konkretisiert vor allem in der gegenseitigen Anerkennung von Pflichtseminaren im Umfang von einer Veranstaltung pro Studienabschnitt und der doppelten Zuständigkeit des Lehrpersonals für die Magisterstudienfächer Mittlere und Neuere sowie Osteuropäische Geschichte - gleich gestaltet und gegenseitig durchlässig. Zugleich führt der Gegensatz der Osteuropäischen Geschichte zu manchen Berührungspunkten mit der Slavistik.

### **Sprachanforderungen**

Für das Studium des Faches Osteuropäische Geschichte im Haupt- und Nebenfach sind keine Lateinkenntnisse erforderlich. Stattdessen wird die Kenntnis des Russischen im Sinne der Äquivalenzregelung des § 19 Abs. 3 P. 7 dieser Ordnung erwartet. Die Kenntnisse sind bis zur Zwischenprüfung zu erwerben; als Nachweis gilt die bestandene Zwischenprüfung. Auf Antrag können ersatzweise in Absprache mit den Leitern/Leiterinnen der Hauptseminare bzw. der Prüferin oder dem Prüfer auch andere Bescheinigungen dieser Sprachkenntnisse anerkannt werden.

Die Kenntnis einer weiteren osteuropäischen, vorzugsweise slavischen Sprache ist erwünscht, aber keine Voraussetzung für das Studium. Dagegen gilt für die Osteuropäische Geschichte wie für die 'Allgemeine Geschichte', dass ein sinnvolles Studium ohne Kenntnis lebender Fremdsprachen, vor allem des Englischen, nicht möglich ist. Die Kenntnis des Englischen oder im genehmigungspflichtigen Ausnahmefall einer anderen modernen Fremdsprache wird in Verbindung mit der Zwischenprüfung durch einen Sprachtest überprüft.

## **II. Magisterzwischenprüfung**

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung sind drei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis abzuschließen:

- ein Proseminar aus dem Bereich der älteren Osteuropäischen Geschichte (vor 1700),
- ein Proseminar aus dem Bereich der neueren Osteuropäischen Geschichte (nach 1700)
- ein Proseminar nach Wahl.

Das dritte, "freie" Proseminar kann dem Lehrangebot des Faches Mittlere und Neuere Geschichte entnommen werden.

### **2. Art und Gegenstand der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung gilt als Voraussetzung für die Zulassung zu den Hauptseminaren. Sie besteht aus je einer Klausur aus dem Bereich der älteren osteuropäischen Geschichte (vor 1700) und der neueren osteuropäischen Geschichte (nach 1700) von insgesamt drei Zeitstunden Dauer. Den Klausuren liegen Texte zugrunde, die nach Maßgabe der Klausurfragen zu interpretieren sind. Der Text der 'alt-osteuropäischen' Klausur muss - in Analogie zur entsprechenden Zwischenprüfungsklausur des Faches Mittlere und Neuere Geschichte - übersetzt werden. Die Texte entstammen in der Regel der russischen Geschichte; speziell gekennzeichnete Grundstudiumsveranstaltungen bereiten auf die Zwischenprüfungsklausur der neueren osteuropäischen Geschichte vor. Die Klausur aus der älteren russischen Geschichte kann durch die mittelalterliche Klausur des Faches Mittlere und Neuere Geschichte (mit einem lateinischen Text) ersetzt werden; dabei gilt einschränkend, dass eine mehrfache Anrechnung (z. B. einer Zwischenprüfungsklausur im Fache Mittlere und Neuere Geschichte über einen russischen Text auch für das Fach Osteuropäische Geschichte) nicht möglich ist. In Verbindung mit der Zwischenprüfung wird ein Sprachtest in englischer Sprache, ersatzweise als genehmigungspflichtige Ausnahme auch in einer anderen studienrelevanten le-



benden Fremdsprache abgelegt. Die Kenntnis des älteren und neueren Russisch wird durch die Zwischenprüfungsklausur überprüft.

Wird Osteuropäische Geschichte als 2. Nebenfach studiert (so dass die Zwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung entfällt), ist im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums je ein Sprachtest zum Nachweis des Russischen und des Englischen, ersatzweise als genehmigungspflichtige Ausnahme auch einer anderen studienrelevanten lebenden Fremdsprache abzulegen.

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung sind die Zwischenprüfung, ausreichende (passive) Russischkenntnisse sowie die erfolgreiche Teilnahme an:

- einem Hauptseminar aus dem Bereich der älteren Osteuropäischen Geschichte (vor 1700),
- einem Hauptseminar aus dem Bereich der neueren Osteuropäischen Geschichte (nach 1700)
- sowie ein Haupt- oder Oberseminar nach Wahl mit schriftlicher Hausarbeit nachzuweisen.

Das dritte, "freie" Hauptseminar (mit schriftlicher Hausarbeit) kann dem Lehrangebot des Faches Mittlere und Neuere Geschichte entnommen werden.

**Anmerkung:** Ausreichende Russischkenntnisse werden in der Regel durch die Zwischenprüfung nachgewiesen. Auf Antrag können ersatzweise in Absprache mit den Leitern der Hauptseminare bzw. der Prüferin/dem Prüfer auch andere Bescheinigungen dieser Sprachkenntnisse anerkannt werden.

#### **2. Art und Gegenstand der Prüfung**

##### **A. Hauptfach**

Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur sowie aus einer einstündigen mündlichen Prüfung gemäß §§ 21 und 22 der Magisterprüfungsordnung.

Der Klausur liegt ein Quellentext zugrunde, der einem Wahlgebiet des Kandidaten entnommen ist. Erwartet wird ein Text, der unter Bezugnahme auf die Quelle zu formulieren ist. Das Gebiet, aus dem die Aufgabe stammt, sollte so definiert werden, dass eine Vorbereitung auf die für dieses Gebiet grundlegenden Sachverhalte und Fragestellungen sowie auf die für das Gebiet typischen Dokumente möglich ist.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Themen, die auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Prüferin oder dem Prüfer verabredet werden. Die Themen sollen es einerseits erlauben, auf sie bezogene Sachverhalte im Kontext der aktuellen Forschung zu erörtern, andererseits müssen sie auch die Möglichkeit eröffnen, über sie hinausgreifende, allgemeine Zusammenhänge und das während des Studiums erworbene Überblickswissen zu erfragen.

Die Themen der Klausur und der mündlichen Prüfung müssen so gewählt werden, dass die zeitliche und die systematische Breite des Faches sichtbar wird. So müssen in der mündlichen Prüfung in jedem Falle ein älteres und neueres oder ein russisches und polnisches Thema geprüft werden. Bei weiteren Themen aus dem einen oder anderen Gebiet sollen diese zeitlich, sachlich und räumlich nicht zu dicht beieinander liegen. Insgesamt muss neben der chronologischen und räumlichen Breite auch darauf geachtet werden, dass die Vielzahl der systematisch zu definierenden Arbeitsfelder der Geschichtswissenschaft zur Geltung kommt. Neben primär zeitlich definierte Themen (z.B. Große Reformen, Zweite Polnische Republik oder Petrinisches Russland) treten demnach solche, die abgesehen von einer zeitlichen Bestimmung durch ihren sachlich-inhaltlichen Zusammenhang bestimmt sind (z.B. Verfassungs-, Sozial-, Kirchen-, Kulturgeschichte).

In der Regel werden sich die Themen aus den Gegenständen von Seminaren ergeben. Daraus folgt, dass sie im Prinzip dem gesamten Spektrum des Lehrangebots und Fachstudiums entnommen werden können.

Alle Themen der Klausur und der mündlichen Prüfung sind so zu wählen, dass sie sich weder untereinander, noch gegebenenfalls mit den schriftlichen oder mündlichen Themen be-

nachbarter Fächer (z. B. Mittlere und Neuere Geschichte, Slavistik, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte) überschneiden.

**B. Nebenfach**

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung ebenfalls aus einer vierstündigen Klausur sowie aus einer mündlichen Prüfung. Diese dauert aber nur eine halbe Stunde und hat in der Regel nur zwei Themen zum Gegenstand. Ansonsten gelten sinngemäß die Ausführungen zu den Inhalten der Hauptfachprüfung (s. II.2.A).

## **15. HISTORISCHE HILFSWISSENSCHAFTEN**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Studium der Historischen Hilfswissenschaften umfasst im Hauptfach (bei zwei Nebenfächern, von denen eines das Fach Mittlere und Neuere Geschichte sein muss) Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie Veranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfang von 80 SWS, im ersten Nebenfach (zu studieren in Verbindung mit Mittlerer und Neuerer Geschichte als Haupt- oder Nebenfach) oder zweitem Nebenfach 40 SWS. Im Hauptfach sollen auf das Grund- und Hauptstudium jeweils 40 SWS, im ersten und zweiten Nebenfach jeweils 20 SWS entfallen.

### **Sprachanforderungen**

Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Anmeldung zur Zwischenprüfung, wenn die Historischen Hilfswissenschaften Hauptfach oder erstes Nebenfach sind.

Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Anmeldung zur Magisterprüfung, wenn die Historischen Hilfswissenschaften zweites Nebenfach sind.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung in den Historischen Hilfswissenschaften als Hauptfach oder als erstem Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Proseminar zur Mittleren Geschichte
- einem Proseminar zur Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften nachzuweisen.

Werden die Historischen Hilfswissenschaften als zweites Nebenfach studiert, entfällt gemäß § 11 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung eine Zwischenprüfung.

#### **2. Art und Gegenstand der Prüfung**

In der Zwischenprüfung in Form einer dreistündigen Klausur werden paläographische Fertigkeiten zu einer Epoche nach Wahl und Kenntnisse aus einer Disziplin der Diplomatik (nach Wahl: Königs-, Papst- oder Privaturkunden) gefordert. Zudem sind die Kenntnis der grundlegenden Hilfsmittel und Methoden des Faches nachzuweisen.

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung sind die Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren in den Historischen Hilfswissenschaften
- sowie die Teilnahme an einer Exkursion

nachzuweisen.

#### **2. Art und Gegenstand der Prüfung**

Die Prüfung besteht gemäß §§ 21 und 22 der Magisterprüfungsordnung, wenn die Historischen Hilfswissenschaften Hauptfach oder erstes Nebenfach sind, aus einer vierstündigen Klausur sowie aus einer mündlichen Prüfung, die im Hauptfach eine Zeitstunde, im Nebenfach eine halbe Stunde dauert. Gefordert werden gründliche Kenntnisse in den Disziplinen Diplomatik und Lateinische Paläographie und in den Wahlgebieten Amtsbuchlehre, Aktenkunde, Archivkunde, Kodikologie, Sphragistik, Heraldik, Numismatik, Epigraphik; von diesen sind im Hauptfach zwei Gebiete und im Nebenfach eines zu wählen. Die Themen der Klausur und der mündlichen Prüfung dürfen sich nicht überschneiden.

## **16. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Lehrangebot des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte gliedert sich im Grundstudium wie im Hauptstudium jeweils in einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

#### **Sprachanforderungen**

Es ist die Fähigkeit nachzuweisen, englische Fach- und Quellentexte zu lesen und zu verstehen und die Fachidiomatik des Wirtschaftsenglischen zu beherrschen.

Dieser Nachweis wird durch den erfolgreichen Abschluss des Kurses „Business English“ am Sprachlehrzentrum oder durch einen lehrveranstaltungsgebundenen Sprachtest des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte erbracht.

Darüber hinaus ist die Fähigkeit nachzuweisen, Texte in einer weiteren Fremdsprache zu lesen und zu verstehen.

Die Sprachanforderungen müssen bis zum Abschluss des Grundstudiums nachgewiesen werden.

Für Haupt- und Nebenfach gelten dieselben Bestimmungen.

### **II. Grundstudium und Magisterzwischenprüfung**

Zum Pflichtbereich gehören die folgenden Lehrveranstaltungen: Start-up-Seminar (Anfängerseminar), Proseminar im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie ein weiteres Proseminar im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte, das durch ein Proseminar im Fach Mittlere und Neuere Geschichte bzw. Osteuropäische Geschichte ersetzt werden kann, sofern dieses nicht im Rahmen anderer Studiengänge anerkannt worden ist.

Der Wahlbereich umfasst alle übrigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Auch fachlich einschlägige Veranstaltungen anderer Studiengänge können angerechnet werden.

#### **II.1 Abschluss des Grundstudiums**

Der Abschluss des Grundstudiums setzt im Haupt- und Nebenfach den Erwerb von vier Leistungsnachweisen voraus:

- ein benoteter Leistungsnachweis in einem Start-up-Seminar (Anfängerseminar) (2 SWS) des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- ein benoteter Leistungsnachweis in einem Proseminar (2 SWS) des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- ein benoteter Leistungsnachweis in einem weiteren Proseminar (2 SWS) des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder einem Proseminar in Mittlerer und Neuerer Geschichte bzw. Osteuropäischer Geschichte.
- Nachweis der Fähigkeit, englische Fach- und Quellentexte zu lesen und zu verstehen und die Fachidiomatik des Wirtschaftsenglischen zu beherrschen.

Dieser Nachweis wird durch den erfolgreichen Abschluss des Kurses „Business English“ am Sprachlehrzentrum oder durch einen lehrveranstaltungsgebundenen Sprachtest des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte erbracht.

- Nachweis der Fähigkeit, Texte in einer weiteren Fremdsprache zu lesen und zu verstehen.
- Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium; hierfür sind erforderlich:
  - a) im Hauptfach: der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 40 SWS.
  - b) im 1. und 2. Nebenfach: der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 SWS.

Es ist obligatorisch, im Pflichtbereich des Grundstudiums mindestens ein Seminar, das seinen zeitlichen Schwerpunkt vor 1900 hat, und mindestens ein Seminar, das seinen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert hat, zu besuchen.

## **II.2 Art und Umfang der Zwischenprüfung**

Im Hauptfach und im 1. Nebenfach ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Im 2. Nebenfach entfällt die Zwischenprüfung.

Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende schriftliche Prüfung über Gegenstände der Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit zwei thematischen Schwerpunkten. Sie wird in Form von zwei Klausuren mit einer Dauer von je 90 Minuten erbracht, die sich auf den Stoff von zwei frei wählbaren Vorlesungen des Wahlbereichs beziehen.

### **II.2.1 Prüferinnen und Prüfer**

Zu Prüferinnen und Prüfern in der Zwischenprüfung können nach Maßgabe von § 6, Abs. 8 Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät alle am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte tätigen Lehrenden bestellt werden.

### **II.2.2 Prüfungsgegenstände**

In der Magisterzwischenprüfung ist die Vertrautheit mit grundlegenden Kenntnissen, Arbeitstechniken, Fragestellungen und methodischen Ansätzen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte nachzuweisen.

## **III. Magisterprüfung**

### **III.1 Meldung und Zulassung**

Bei der Meldung der Magisterprüfung sind vorzulegen:

1. Ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums. Studierende im Hauptfach und im 1. Nebenfach müssen die Zwischenprüfung bestanden haben.
2. Drei benotete Leistungsnachweise aus drei Hauptseminaren aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. In begründeten Fällen kann auch ein in Mittlerer und Neuerer bzw. Osteuropäischer Geschichte absolviertes Hauptseminar angerechnet werden, wenn das Thema fachlich einschlägig ist und das Seminar nicht bereits als Leistung für einen anderen Studiengang anerkannt worden ist. Eines der Hauptseminare muss seinen zeitlichen Schwerpunkt vor 1900 und eines seinen zeitlichen Schwerpunkt nach 1900 haben.
3. Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium; hierfür sind erforderlich:
  - a) im Hauptfach
    - der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 80 SWS (40 im Grundstudium und 40 im Hauptstudium).
  - b) im 1. und 2. Nebenfach
    - der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 SWS (20 im Grundstudium und 20 im Hauptstudium).

### **III.2 Prüfungsteile**

Die Magisterprüfung besteht:

- a) im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach
  - aus einer schriftlichen Hausarbeit,
  - einer Klausur von vier Stunden und
  - einer einstündigen mündlichen Prüfung;

b) im 2. Hauptfach

- aus einer Klausur von vier Stunden und
- einer einstündigen mündlichen Prüfung;

c) im 1. Nebenfach

- aus einer vierstündigen Klausur und
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer;

d) im 2. Nebenfach

- aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

### **III.3 Prüferinnen und Prüfer**

Prüfungsberechtigt sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie weitere Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3-5 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

### **III.4 Prüfungsgegenstände**

In der Magisterprüfung ist in angemessener Breite und Vielfalt die Fähigkeit nachzuweisen, wirtschafts- und sozialhistorische Phänomene zu analysieren und zu interpretieren.

Insbesondere sind Grundkenntnisse der sozioökonomischen Entwicklung verschiedener Epochen und die Vertrautheit mit den Modellen und Forschungskontroversen des Faches nachzuweisen.

## **17. und 18. ÄGYPTOLOGIE UND KOPTOLOGIE**

### **I. Sprachanforderungen**

Sprachvoraussetzungen für den Magisterstudiengang im Hauptfach Ägyptologie gemäß der Magisterprüfungsordnung der Fakultät sind – neben ausreichender Kenntnis der Wissenschaftssprache Englisch – der Nachweis entweder

- von Kenntnissen einer der übrigen traditionellen Wissenschaftssprachen des Faches Ägyptologie (Französisch, Italienisch, Holländisch, Russisch) o d e r
- von Kenntnissen einer anderen afroasiatischen ("hamito-semitischen") Sprache o d e r
- von Kenntnissen des klassischen oder nachklassischen Griechischen o d e r
- von Kenntnissen des klassischen oder nachklassischen Lateinischen.

Sprachvoraussetzung für den Magisterstudiengang im Hauptfach Koptologie ist – neben ausreichender Kenntnis der Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch – der Nachweis von Kenntnissen des klassischen oder nachklassischen Griechischen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sollen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden, in Ausnahmefällen bei der Meldung zur Magisterprüfung; ein entsprechender Antrag ist vor der Meldung zur Zwischenprüfung zu stellen.

Für das Studium der Fächer Ägyptologie oder Koptologie als 1. oder 2. Nebenfach werden keine über die Kenntnis des Englischen hinausgehende Sprachanforderungen gestellt.

### **II. Grundstudium und Zwischenprüfung**

#### **II.1 Grundstudium (1. bis 4. Semester)**

Das Grundstudium führt in die hieroglyphisch-ägyptische bzw. koptische Schrift und Sprache sowie in die Hauptsachgebiete der Disziplin ein. Es vermittelt fundamentale Materialkenntnisse und macht die Studienanfänger mit den Fragestellungen, Methoden und Hilfsmitteln des Fachs vertraut.

Obligatorisch für Studierende im Grundstudium ist die erfolgreiche Absolvierung der jeweiligen Sprachkurse – Ägyptologie: Einführung in Schrift und Sprache (Mittelägyptisch I und II); Koptologie: Einführung in den sa<sup>c</sup>idischen Dialekt (Koptisch I und II). Von Hauptfachstudierenden der Ägyptologie wird zudem die Teilnahme an mindestens 3 Lehrveranstaltungen im Fach Koptologie erwartet (zu denen Koptisch I und II gehören müssen). Entsprechend sind für Hauptfachstudierende der Koptologie mindestens 3 Lehrveranstaltungen des Faches Ägyptologie vorgeschrieben (zu denen Mittelägyptisch I und II gehören müssen).

An folgenden Pflichtveranstaltungen ist über die beiden einführenden Sprachkurse hinaus teilzunehmen und zwar mit 16 Semesterwochenstunden (SWS) für Studierende im Haupt- und Nebenfach:

#### **a) Ägyptologie**

- a1) Vorlesung Einführung in die Ägyptologie und Koptologie, 2 SWS
- a2) Philologie/Sprachwissenschaft:  
Lektüre mittelägyptischer Texte, mindestens 4 SWS
- a3) Sonstige Hauptsachgebiete:  
Einführungsvorlesungen, Proseminare und Übungen zur ägyptischen Archäologie, Geschichte, Kunst, Literatur, Religion, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte, mindestens 10 SWS

#### **b) Koptologie**

- b1) Vorlesung Einführung in die Ägyptologie und Koptologie, 2 SWS
- b2) Philologie/Sprachwissenschaft:  
Lektüre einfacher sa<sup>c</sup>idischer Texte, mindestens 4 SWS
- b3) Sonstige Hauptsachgebiete:  
Einführungsvorlesungen, Proseminare und Übungen zur koptischen Archäologie und Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte, mindestens 10 SWS

## II.2 Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung sollen sich die Studierenden der Fächer Ägyptologie bzw. Koptologie am Ende des 4. Fachsemesters melden. Angaben zu den notwendigen Vorleistungen finden sich in der Studienordnung. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einem mündlichen Prüfungsgespräch. Das Ergebnis der Prüfung (bestanden – nicht bestanden) und die entsprechende Zensur werden im Studienbuch eingetragen. Auf Antrag der Studierenden wird vom Seminar für Ägyptologie und Koptologie eine gesonderte Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen ausgestellt. Im Fall des Nichtbestehens ist die einmalige Wiederholung der Prüfung möglich. Bereits im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Im Rahmen der Zwischenprüfung sind (unterschiedslos für Haupt- und Nebenfachstudierende) folgende Leistungen zu erbringen:

### II.2.1 Ägyptologie

#### a) Zwischenprüfungshausarbeit.

Als Hausarbeit wird entweder die Aufgabe gestellt, ein gegebenes Thema zu behandeln, eine ägyptologische Publikation zu besprechen, oder einen Abschnitt aus einem hieroglyphischen mittelägyptischen Text zu bearbeiten, der nicht zum Lektürestoff der bisher von dem oder der Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen gehörte. Der oder die Studierende fertigt eine schriftliche Bearbeitung an, die aus einer Transkription, Übersetzung und einem knappen philologischen Kommentar (Begründung der Übersetzung, Angabe problematischer Stellen) bzw. Glossar (vollständiges Verzeichnis der Wörter und grammatischen Formen) sowie einer Auflistung der verwendeten Hilfsmittel besteht.

Die Hausarbeit wird mindestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung eingereicht. Die Bewertung der Hausarbeit wird dem oder der Studierenden auf dessen oder deren Wunsch vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt und geht mit 50 Prozent in die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ein.

#### b) eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Verlangt werden

- Erfahrung und Fertigkeit in der Benutzung einer einschlägigen wissenschaftlichen Bibliothek, Kenntnis der wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel, Handbücher und Nachschlagewerke;
- der Nachweis der Fähigkeit, sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit oder einem enger umgrenzten Problem aus dem Bereich der Ägyptologie auseinandersetzen zu können (in erster Linie referierend, nach Möglichkeit aber auch mit eigener Stellungnahmen). Bei Vorlage eines Seminarscheins über ein erfolgreich gehaltenes Referat oder eine angenommene Zwischenprüfungshausarbeit gilt diese Forderung als erfüllt;
- Übersetzung eines leichteren mittelägyptischen Texts. Wenn als Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils eine Textbearbeitung vorgelegt und als Prüfungsleistung akzeptiert wurde, kann diese Forderung als erfüllt gelten;
- Elementarkenntnisse auf dem Gebiet der mittelägyptischen Sprache und wenigstens zweien der folgenden Teilbereiche der Ägyptologie: Archäologie und Denkmälerkunde, Geschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte, Sprachgeschichte, Literaturgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

### II.2.2 Koptologie

#### a) Zwischenprüfungshausarbeit:

Als Hausarbeit wird entweder die Aufgabe gestellt, ein gegebenes Thema zu behandeln, eine koptologische Publikation zu besprechen, oder einen Abschnitt aus einem sa'idischen Text zu bearbeiten, der nicht zum Lektürestoff der bisher von dem oder der Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen gehörte. Die oder der Studierende fertigt eine schriftliche Bearbeitung an, die aus einer Übersetzung und einem knappen philologischen Kommentar (Begründung der Übersetzung, Angabe problematischer Stellen) bzw. Glossar (vollständiges Verzeichnis der Wörter und grammatischen Formen) sowie einer Auflistung der verwendeten Hilfsmittel besteht.

Die Hausarbeit wird mindestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung eingereicht. Die Bewertung der Hausarbeit wird dem oder der Studierenden auf dessen oder de-



ren Wunsch vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt und geht mit 50 Prozent in die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ein.

b) mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Verlangt werden:

- Erfahrung und Fertigkeit in der Benutzung einer einschlägigen wissenschaftlichen Bibliothek, Kenntnis der wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel, Handbücher und Nachschlagewerke;
- eine solide Kenntnis der griechischen Sprache. Durch den Nachweis des Graecums gilt diese Anforderung als erfüllt. Fallweise kann der Nachweis griechischer Sprachkenntnisse auch auf andere Weise (z.B. durch Vorlage eines Seminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung im Fach Klassische Philologie oder Theologie, eine mündliche Prüfung) erbracht werden;
- der Nachweis der Fähigkeit, sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit oder einem enger umgrenzten Problem aus dem Bereich der Koptologie auseinandersetzen zu können (in erster Linie referierend, nach Möglichkeit aber auch mit eigener Stellungnahmen). Bei Vorlage eines Seminarscheins über ein erfolgreich gehaltenes Referat oder eine angenommene Hausarbeit gilt diese Forderung als erfüllt;
- Übersetzung eines leichten sa<sup>c</sup>idischen Texts. Wenn als Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils eine Textbearbeitung vorgelegt und als Prüfungsleistung akzeptiert wurde, kann diese Forderung als erfüllt gelten.
- Elementarkenntnisse auf dem Gebiet der koptischen Sprache (sa<sup>c</sup>idischer Dialekt) und wenigstens einem der folgenden Teilbereiche der Koptologie: Archäologie und Kunstgeschichte, Kirchengeschichte, Literaturgeschichte, Sprachgeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte oder einem anderen Spezialgebiet.

Bei einem vorherigen Wechsel des Studienorts können die Anforderungen modifiziert werden.

### III. Hauptstudium und Magisterprüfung

#### III.1 Hauptstudium (5. bis 8. Semester)

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis solider Elementarkenntnisse der ägyptischen Sprache, der durch eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Zwischenprüfung erbracht wird (siehe II.1).

Das Hauptstudium vertieft und erweitert die Kenntnis in Schrift und Sprache sowie in den übrigen Hauptsachgebieten und eröffnet den Zugang zu Spezialgebieten (z.B. eine Epoche der ägyptischen Geschichte, Sprachgeschichte, Archäologie). Der so gewonnene Überblick soll es den Studierenden ermöglichen, sich eigenen Interessenschwerpunkten zuzuwenden und die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Forschungsgegenstands in Angriff zu nehmen. Empfehlenswert ist dabei allerdings, sich nicht allzu früh auf ein Spezialgebiet einzuschränken.

An folgenden Pflichtveranstaltungen ist teilzunehmen, und zwar für Studierende im Hauptfach in einem Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden (davon jeweils mindestens 8 SWS aus den Gruppen a1 und a2 bzw. b1 und b2). Studierende im Nebenfach müssen zusammen mit den Semesterwochenstunden des Grundstudiums insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden nachweisen (davon jeweils mindestens 4 SWS aus den Gruppen a1 und a2 bzw. b1 und b2); die einführenden Sprachkurse werden nicht angerechnet.

#### a) Ägyptologie

##### a1) Philologie/Sprachwissenschaft:

Einführung in das Neuägyptische

Lektüre neuägyptischer Texte (literarische Texte, Briefe, Verwaltungsurkunden)

Mittelägyptische Lektüre (literarische und religiöse Texte, Staatsdenkmäler)

Einführung in das Altägyptische

Altägyptische Lektüre (historisch-biographische Texte, Pyramidentexte)

Einführung in das Hieratische

Hieratische Lektüre

Epigraphische und paläographische Übungen

## a2) Sonstige Hauptsachgebiete:

Oberseminare, Hauptseminare und Übungen zur ägyptischen Archäologie, Geschichte, Kunst, Literatur, Religion, Sprachgeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte

**b) Koptologie**

## b1) Philologie/Sprachwissenschaft:

Einführung in die koptischen Dialekte

Bohairische Lektüre

Lektüre in einem anderen Hauptdialekt (Achmimisch, Fajjumisch, Subachmimisch usw.)

Lektüre koptischer Originalliteratur (Pachom, Schenute)

Lektüre von Predigten, Heiligenviten und Homilien

Lektüre nicht-christlicher religiöser Texte (gnostische, manichäische)

Lektüre nichtliterarischer Texte (Briefe, Urkunden)

Epigraphische und paläographische Übungen

## b2) Sonstige Hauptsachgebiete:

Oberseminare, Hauptseminare und Übungen zur koptischen Archäologie und Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte

**III.2 Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung gilt als erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums; neben der Anfertigung einer schriftlichen Magisterarbeit ist eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Letztere dauert im Hauptfach eine Stunde, im Nebenfach 30 Minuten.

In der Klausur wird im Fach Ägyptologie die Übersetzung eines mittelägyptischen oder neuägyptischen Textes gefordert, im Fach Koptologie die eines sa'idischen Texts. Bei einer Klausur in Ägyptologie als erstem Nebenfach kann statt dessen die Bearbeitung eines Sachthemas gewählt werden. Die notwendigen Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt.

Für die mündliche Prüfung in den Fächern Ägyptologie und Koptologie werden folgende Einzelanforderungen gestellt:

**III.2.1 Ägyptologie**

## a) Im Hauptfach:

- allgemeine Übersicht über die Geschichte des Pharaonenreichs;
- allgemeine Kenntnis der ägyptischen Sprache und des hieroglyphischen Schriftsystems; Fähigkeit, einen vorgelegten mittel- oder neuägyptischen Text (abhängig von der Wahl der Klausursprache) zu lesen, zu übersetzen und zu interpretieren;
- Nachweis umfassender Kenntnisse auf drei (vom Prüfling auszuwählenden) Gebieten aus dem folgenden Themenkatalog:

Archäologie; Kulturgeschichte; Kunstgeschichte; Literaturgeschichte; Sprachgeschichte; Religionsgeschichte; Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte; individuelles Spezialgebiet (beispielsweise Chronologie, Altes Reich, Königsplastik, Demotisch, hieroglyphische Epigraphik, Theben, Nubien, Ägyptenrezeption im Abendland, Entwicklung der Disziplin Ägyptologie). Das Spezialgebiet soll sich deutlich von den anderen gewählten Themen unterscheiden.

## b) Im Nebenfach:

- allgemeine Übersicht über die Geschichte des Pharaonenreichs;
- allgemeine Kenntnis der ägyptischen Sprache und des hieroglyphischen Schriftsystems; Nachweis von Kenntnissen des Neuägyptischen (z.B. durch Nennung der Hauptunterschiede gegenüber dem Mittelägyptischen);
- Nachweis umfassender Kenntnisse auf einem Gebiet aus dem oben (III.2.1-a) für das Hauptfach angeführten Themenkatalog.

### III.2.2 Koptologie

- a) Im Hauptfach:
- allgemeine Übersicht über die Geschichte des koptischen Ägypten;
  - allgemeine Kenntnis der koptischen Sprache und des hieroglyphischen Schriftsystems; Fähigkeit, einen vorgelegten mittelschweren Text in einem der Hauptdialekte Achmimisch, Bohairisch, Fajjumisch oder Lykopolitanisch zu lesen, übersetzen und interpretieren. Der Text darf nicht aus dem Alten oder Neuen Testament entnommen sein, wenn bereits für die Klausur auf eine dieser Quellen zurückgegriffen wurde.
  - Nachweis umfassender Kenntnisse auf dem Gebiet der Religionsgeschichte oder der Kirchengeschichte sowie auf zwei (vom Prüfling auszuwählenden) Gebieten aus dem folgenden Themenkatalog:  
Archäologie und Kunstgeschichte; Literaturgeschichte; Sprachgeschichte; Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte; individuelles Spezialgebiet (beispielsweise Sonderdialekt, Altkoptisch, koptische Medizin, Beziehungen zur hellenistisch-spätantiken oder arabischen Welt). Das Spezialgebiet soll sich deutlich von den anderen gewählten Themen unterscheiden.
- b) Im Nebenfach:
- allgemeine Übersicht über die Geschichte des koptischen Ägypten
  - allgemeine Kenntnis der koptischen Sprache; Nachweis von Kenntnissen in einem der Hauptdialekte Achmimisch, Bohairisch, Fajjumisch oder Lykopolitanisch nach Wahl des Kandidaten
  - Nachweis umfassender Kenntnisse auf einem Gebiet aus dem oben (III.2.2-a) für das Hauptfach angeführten Themenkatalog.

## **19. ARABISTIK**

### **I. Sprachanforderungen**

#### **1. Hauptfach**

Bei der Meldung zur Magisterprüfung muss der Nachweis des Kleinen Latinums vorliegen. In Ausnahmefällen können entsprechende Kenntnisse in einer der folgenden Sprachen nachgewiesen werden: byzantinisches Griechisch, Italienisch, Russisch, Spanisch. Für Inhaber der Hochschulreife aus arabischen Ländern gilt als Sprachanforderung das Arabicum.

#### **2. Hauptfach und Nebenfach**

wie bei Arabistik als 1. Hauptfach

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Magisterzwischenprüfung ist am Ende des 4. Semesters abzulegen. Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterzwischenprüfung ist der Nachweis des erfolgreichen Besuchs

- der Sprachübungen vom 1.-4. Semester
- sowie zweier Proseminare im 3. und 4. Semester.

Insgesamt werden bis zur Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach 36 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gefordert, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 24 SWS sprachpraktische Übungen
- 4 SWS Proseminare
- 8 SWS Überblicksvorlesungen

Für Nebenfachstudierende entfallen davon 18 SWS auf sprachpraktische Übungen im Sinne von § 4 Abs. 4 und 5 mit der Folge der Verlängerung der Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester.

#### **2. Art und Anforderungen**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes aus dem Arabischen), in der der Kandidat oder die Kandidatin zeigen soll, dass er oder sie sich ein solides Fundament im Arabischen angeeignet, sich mit dem in den Überblicksvorlesungen vorgetragenen Stoff vertraut gemacht und in den Proseminaren des 3. und 4. Semesters erfolgreich mitgearbeitet hat.

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **A. Hauptfach**

Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach sind

- der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der arabischen Sprachübungen für Fortgeschrittene des 3. und 4. Studienjahrs (16 SWS)
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar der vier Themenkreise: arabische Literatur; Koran und Hadith; Geschichte und Geographie; islamische Theologie (8 SWS)
- die Teilnahme an Überblicksvorlesungen (im Umfang von 8 SWS)
- der Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren Sprache (Türkisch, Persisch, Indonesisch oder Urdu)
- die Belegung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS im Wahlpflichtbereich zu Gegenständen des persönlichen Interesses

##### **B. Nebenfach**

Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach ist der Besuch der Überblicksvorlesungen und zweier Hauptseminare.

Insgesamt werden im Pflichtbereich des Hauptstudiums im Nebenfach 16 SWS gefordert, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 4 SWS Hauptseminare
- 4 SWS sprachpraktische Übungen des 3. Studienjahres
- 8 SWS Überblicksvorlesungen

## 2. Gegenstände der Magisterprüfung:\*

Überblickskenntnisse über Geschichte und Kulturgeschichte der arabischen Welt. Methodisch und inhaltlich vertiefte Kenntnisse (unter wesentlicher Einbeziehung von Forschungsperspektiven) auf einem Spezialgebiet (Literaturgeschichte, Religionsgeschichte, politische Geschichte der islamischen Welt). Das Spezialgebiet wird vom Studenten oder von der Studentin im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer benannt.

Teil der Prüfung ist in jedem Fall die Interpretation eines kurzen Primärtextes aus dem Spezialgebiet, bei dessen Behandlung die Kandidat oder der Kandidat zugleich den erfolgreichen Besuch der vertiefenden Grammatik- und Sprachkurse des Hauptstudiums unter Beweis zu stellen hat.

\*Im Übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21).

Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22).

## **20. ALTORIENTALISTIK**

- a) Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde (Haupt- und Nebenfach)
- b) Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (Nebenfach)

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

#### **I.1 Prüfungsfächer**

Haupt- und Nebenfach I: Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde  
Nebenfach II: Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie

Hauptfachstudierende der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“ können als Nebenfach „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“ studieren, müssen dann aber zusätzliche sprachliche Anforderungen erfüllen (s. zu II.2.1).

#### **I.2 Studienverlauf**

##### **I.2.1 Studienbeginn**

Das Studium der Altorientalistik kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.

##### **I.2.2 Lehrveranstaltungen**

Der Unterrichtsstoff wird im Rahmen eines Studienplans durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und durch Kolloquien vermittelt und erarbeitet. Zum Studium gehören als Wahlveranstaltungen Lehrgrabungen (Ausgrabungspraktika), Museumspraktika und Exkursionen.

##### **I.2.3 Studienzeit**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester) und ein Hauptstudium (5.-9. Semester).

Die reine Fachstudienzeit beträgt einschließlich des Semesters, in dem die Magisterprüfung stattfindet, in der Regel 9 Semester. Für den Erwerb spezieller Sprachkenntnisse kann sich die Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung um bis zu zwei Semester verlängern.

#### **I.3 Sprachanforderungen**

Hauptfach: Nachgewiesene gute Lesekenntnisse in zwei europäischen oder außereuropäischen Sprachen je nach Studienrichtung;

Nebenfach: Es gilt die Regelung des jeweiligen Hauptfaches.

Der Nachweis über die Erfüllung der Sprachanforderungen ist bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

### **II. Grundstudium (1.-4. Semester) und Zwischenprüfung**

#### **II.1 Grundstudium im Hauptfach „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“**

Pflichtveranstaltungen sind:

- Einführung in das Akkadische (4 SWS)
- Akkadische Textlektüre I und II (4 SWS)
- Sumerisch I (2 SWS); die Veranstaltung kann durch Hethitisch I (2 SWS) oder Ugaritisch I (2 SWS) ersetzt werden, muss dann aber im Hauptstudium nachgeholt werden.
- Geschichte und Realienkunde (12 SWS)

Zusätzlich sind Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern mit einem Bezug zur Altorientalistik im Umfang von 10 SWS nachzuweisen. Diese Studienausrichtungen sind im Rahmen einer Pflichtberatung festzulegen.

#### **II.2 Grundstudium im Nebenfach**

Es können die Nebenfächer „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“ (eher philologisch-historisch orientiert) oder „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäolo-

gie“ (eher archäologisch-historisch orientiert) gewählt werden. Die Kombination beider Nebenfächer ist nicht möglich.

**II.2.1 Anforderungen im Nebenfach „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“**  
Insgesamt werden im Grund- und Hauptstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS gefordert.

Pflichtveranstaltungen sind:

- Einführung in das Akkadische (4 SWS)
- Einführung in die Keilschriftkunde (2 SWS)
- Vorderasiatische Archäologie (4 SWS)
- Geschichte und Realienkunde (8 SWS)

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen (mit Leistungsnachweis) gehört die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren im Umfang von mindestens 18 SWS zu Themen, die für das Studium der Altorientalistik nützlich sind. Diese Studienausrichtungen sind im Rahmen einer Pflichtberatung festzulegen.

### **II.2.2 Anforderungen im Nebenfach „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“**

Insgesamt werden im Grund- und Hauptstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS gefordert.

Pflichtveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium sind:

- Einführung in die Archäologie (4 SWS)
- Vorderasiatische Archäologie II-IV (14 SWS)
- Einführung in das Akkadische (2 SWS)
- Einführung in die Keilschriftsprachen (2 SWS)
- Geschichte und Realienkunde (4 SWS)

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen (mit Leistungsnachweis) gehört die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren im Umfang von mindestens 10 SWS zu Themen, die für das Studium der Altorientalistik nützlich sind. Diese Studienausrichtungen sind im Rahmen einer Pflichtberatung festzulegen.

## **II.3 Magisterzwischenprüfung**

Zur Magisterzwischenprüfung sollen sich die Studierenden des Faches Altorientalistik bis spätestens Ende des 5. Semesters anmelden. Sie besteht im Hauptfach, im 1. oder 2. Hauptfach bzw. im ersten Nebenfach aus einer Klausur (60 Minuten) und aus einem Prüfungsgespräch (30 Minuten).

### **II.3.1 Klausur**

**II.3.1.1** Bei Hauptfachstudierenden der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“ besteht die Klausur aus der Bearbeitung von ca. 10 Zeilen des Kodex Hammurabi oder eines anderen gleichschweren (wahlweise auch schwereren) Textes einer beliebigen Schriftperiode nach Wahl. Falls kein anderer Dialekt bevorzugt wird, muss der Nachweis der Beherrschung der Keilschrift in der von R. Borger erarbeiteten Form der genormten Keilschrift (s. „Babylonische und Assyrische Lesestücke“) erbracht werden.

Die Textpassagen sind den Studierenden unbekannt. Es soll die Umschrift und Übersetzung erarbeitet werden. Es dürfen die gängigen Hilfsmittel (Wörterbücher) verwendet werden; einzelne Zeichen, die nicht gelesen werden können (bis zu höchstens 5), dürfen erfragt werden. In einem knappen Kommentar von höchstens 5 Seiten Umfang soll entweder der Inhalt des Textes kommentiert werden oder ein damit sachbezogenes Thema (nach Absprache) behandelt werden.

**II.3.1.2** Für Nebenfachstudierende „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“ gelten die gleichen Prüfungsbedingungen wie für Hauptfachstudierende (s. unter II.3.1.1), jedoch wird die Umschrift des Textes zugänglich gemacht.

**II.3.1.3** Nebenfachstudierende „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“ sollen einen Artikel mit einem Thema aus der Vorderasiatischen Archäologie im Umfang von höchstens 7 Seiten schriftlich kommentieren.

### **II.3.2 Mündliche Prüfung**

Verlangt werden:

- Grundkenntnisse im Umgang mit der wichtigsten Fachliteratur, besonders der Hilfsmittel wie Handbücher und Nachschlagewerke.
- der Nachweis der Fähigkeit, die Probleme und Themen des Faches zu verstehen und kommentieren zu können und möglichst auch zu eigenen Standpunkten zu gelangen. Bei Vorlage eines Seminarscheines über ein erfolgreich gehaltenes Referat gilt diese Forderung als erfüllt.

Für Nebenfachstudierende der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“ sind Elementarkenntnisse auf dem Gebiet der altbabylonischen Sprache und der Geschichte einer bestimmten geschichtlichen Periode unerlässlich. Detailkenntnisse in einem der folgenden Teilbereiche sind ebenfalls erforderlich: Sprachgeschichte, Religionsgeschichte, Wirtschafts- und Sozial-, Literatur- und Denkmalgeschichte.

Nebenfachstudierende der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“ sollen Grundkenntnisse in der mesopotamischen Geschichte nachweisen und solide Kenntnisse in einer Teildisziplin (Keramikkunde, Siegelkunde, Reliefkunst, Ausgrabungsgeschichte o.ä.) besitzen.

## **III. Hauptstudium (5.-9. Semester) und Magisterprüfung**

### **III.1 Hauptstudium**

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis solider Elementarkenntnisse in der akkadischen Sprache, der durch die Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung erbracht wird (s. II.3.).

Zu den Pflichtveranstaltungen gehören:

- die akkadische Textlektüre der unterschiedlichsten Quellen aus Wirtschaft, Literatur, Recht und dem Alltagsleben. Das beinhaltet auch das Studium des Altassyrischen, des Mittel- und Neuassyrischen, des Neubabylonischen sowie des Standardbabylonischen (Dialektstudium: 8 SWS).
- das Studium von akkadisch- oder sumerischsprachlichen Originalen (Keilschrifttexten im Original, Abklatsch oder Kopie) (2 SWS)
- Sumerisch II (2 SWS)
- Sumerische Textlektüre (2 SWS)
- Hethitisch I und II (4 SWS), wahlweise Ugaritisch I und II (4 SWS)
- Geschichte- oder Realienkunde (6 SWS)

Für Hauptfachstudierende der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“, die im Nebenfach „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“ gewählt haben, ist die Teilnahme an Sprachkursen (außer dem Akkadischen und dem Sumerischen) mit anderen Keilschriftsprachen im Umfang von mindestens 4 SWS Pflicht.

Zu den Wahlveranstaltungen gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion in eines der Museen mit Fachsammlungen zum Alten Orient.

### **III.2 Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung findet in der Regel am Ende des 9. Semesters statt (vgl. I.2.3).

Die Magisterprüfung besteht aus

- einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach bzw. dem ersten Hauptfach
- einer vierstündigen Klausur im Hauptfach, im ersten und zweiten Hauptfach und im ersten Nebenfach
- einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer im Hauptfach und 30 Minuten Dauer im Nebenfach.



**III.2.1 Klausur**

In der Klausur wird in dem Fach „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“ die Erschließung und Übersetzung eines Keilschrifttextes gefordert, für den Nebenfachstudierende die Umschrift benutzen können. Die notwendigen Hilfsmittel werden bereitgehalten und ihre Verwendung ist kenntlich zu machen. In dem Fach „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“ wird in der Klausur die Beschreibung, Analyse und kritische Interpretation eines dem Prüfling unbekanntes Objektes (oder Grundrisses) innerhalb des geschichtlichen bzw. kulturgeschichtlichen Kontextes verlangt.

**III.2.2 Mündliche Prüfung**

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

**III.2.2.1** bei Hauptfachstudierenden der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“:

- eine allgemeine Übersicht über die Geschichte Mesopotamiens von ca. 3100-500 v. Chr.
- gute Kenntnisse von mindestens zwei Hauptdialekten des Akkadischen und des Sumerischen; wahlweise können Spezialkenntnisse im Sumerischen (bei dann nur einem akkadischen Dialekt) gewählt werden
- gute Kenntnisse in zwei weiteren Keilschriftsprachen, falls „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“ als Nebenfach gewählt wird;
- die Fähigkeit, einen Text in einer akkadischen Kursive nach Wahl zu lesen, zu übersetzen und zu kommentieren.
- der Nachweis umfassender Kenntnisse auf drei (vom Prüfling auszuwählenden) Gebieten
  - der mesopotamischen Geschichte
  - der Literaturgeschichte
  - der akkadischen Grammatik
  - der sumerischen Grammatik der Religionsgeschichte
  - der Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte
  - des Alltagslebens
  - der Archäologie (allgemein)
  - der Siegelkunde
  - der Reliefkunst
  - der Hethiter oder des Hethitischen
  - der Ugariter oder des Ugaritischen
  - oder eines Spezialgebietes, das nicht zu den anderen erwähnten Gebieten gehört.

**III.2.2.2** bei Nebenfachstudierenden der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Keilschriftkunde“:

- eine allgemeine Übersicht über die Geschichte Mesopotamiens von ca. 3100-500 v. Chr.
- eine allgemeine Kenntnis mindestens eines akkadischen Dialektes, wahlweise auch des Sumerischen oder einer der anderen Keilschriftsprachen
- der Nachweis umfassender Kenntnisse aus einem (vom Prüfling auszuwählenden) Gebiet
  - der mesopotamischen Geschichte
  - der Literaturgeschichte
  - der akkadischen Grammatik
  - der sumerischen Grammatik
  - der Religionsgeschichte
  - der Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte
  - des Alltagslebens
  - der Archäologie (allgemein)
  - der Siegelkunde
  - der Reliefkunst

**III.2.2.3** bei Nebenfachstudierenden der „Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie“:

- der Nachweis umfassender Kenntnisse in der Besiedlungsgeschichte Vorderasiens
- der Nachweis umfassender Kenntnisse in der Geschichte Mesopotamiens
- der Nachweis umfassender Kenntnisse auf einem (vom Prüfling auszuwählenden) Sachgebiet
  - Siedlungskunde
  - Architektur
  - Baugeschichte
  - Ausgrabungsarchäologie (technisch)
  - Siegelkunde (Glyptik)
  - Keramikkunde
  - Reliefs, Stelen
  - Metallurgie
  - Kleinkunst
- oder umfassende Kenntnisse von einer bestimmten geographischen Region, z.B. : des Irak, Syrien, Iran, Palästina, Levante, Kleinasien, Golfregion.

## **21. ALTIRANISTIK**

### **I. Sprachanforderungen**

Gute Lesekenntnisse des Englischen sind für das Studium der Altiranistik unabdingbar und müssen bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

Bis zur Meldung zur Magisterprüfung ist ferner das kleine Latinum bzw. sind, als Ersatz hierfür, Lesekenntnisse des Französischen oder Russischen nachzuweisen.

Diese Sprachanforderungen gelten für Altiranistik als Hauptfach; für Altiranistik als Nebenfach entfallen das kleine Latinum bzw. seine Äquivalente.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

18 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen im Fach. Zwei Seminarscheine.

#### **2. Art und Gegenstand**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 3-stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten.

Gefordert werden:

- Übersetzung und Interpretation bekannter und unbekannter mittelschwerer Texte aus einer neu- (Nir.) und entweder einer mitteliranischen (Mir.) oder einer altiranischen (Air.) Sprache (Klausur).
  
- Grundzüge der Grammatik einer Nir. oder Mir. und einer Air. Sprache; Grundkenntnisse in der historischen und vergleichenden Iranistik; Überblickskenntnisse der vorislamischen Geschichte und Religionen Irans.

### **III. Magisterprüfung (Haupt- und Nebenfach)**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis erfolgreicher Teilnahme an mindestens 20 (Nebenfach: 12) weiteren Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen im Fach. zwei weitere mindestens mit "ausreichend" benotete Seminarscheine (NF: ein Seminarschein).

#### **2. Art und Gegenstand\***

- Übersetzung und Interpretation schwerer bekannter und unbekannter Texte aus drei (NF: zwei) unterschiedlichen iranischen Sprachen (Klausur).
  
- Überblickskenntnisse der Geschichte, Religionen und Literaturgeschichte der iranischen Völker in vorislamischer Zeit; methodisch und inhaltlich vertiefte Kenntnisse in drei (NF: zwei) Teilgebieten der Altiranistik (z. B. Sprachgeschichte oder Linguistik einer oder mehrerer der gewählten Sprachen, Geschichte, Kulturgeschichte, Religions- oder Literaturgeschichte). Die Spezialgebiete werden von den Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfer benannt.

\*Im Übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21).

Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen.

## **22. NEUIRANISTIK**

### **I. Sprachanforderungen**

Gute Lesekenntnisse des Englischen sind für das Studium der Neuiranistik unabdingbar und müssen bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

Bis zur Meldung zur Magisterprüfung sind ferner Grundkenntnisse des Arabischen zu erwerben. Außerdem ist das kleine Latinum bzw. sind, als Ersatz hierfür, Lesekenntnisse des Französischen oder Russischen nachzuweisen.

Diese Sprachanforderungen gelten für Iranistik als Hauptfach; für Neuiranistik als Nebenfach entfallen das kleine Latinum bzw. seine Äquivalente.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

18 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen im Fach. Zwei mindestens mit "ausreichend" benotete Seminarscheine.

#### **2. Art und Gegenstand**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 3-stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten.

Gefordert werden:

- Übersetzung und Interpretation bekannter und unbekannter mittelschwerer neupersischer Prosa (Klausur).
- Gründliche Vertrautheit mit der persischen Grammatik; Grundkenntnisse der gesprochenen Sprache; Überblickskenntnisse der Geschichte, Religionen und Kultur Irans in der islamischen Periode und Landeskunde.

### **III. Magisterprüfung (Haupt- und Nebenfach)**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis erfolgreicher Teilnahme an mindestens 24 (NF: 8) weiteren Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen im Fach. Zwei weitere mindestens mit "ausreichend" benotete Seminarscheine (NF: ein Seminarschein).

#### **2. Art und Gegenstand\***

- Übersetzung und Interpretation schwerer (im NF: mittelschwerer) bekannter und unbekannter neupersischer Prosa und Poesie (Klausur).
- Fähigkeit zu mündlichem und schriftlichem Ausdruck (im NF: in einfachen Sätzen); Überblickskenntnisse der Geschichte des Irans in islamischer Zeit, der islamischen Religion mit besonderer Berücksichtigung Irans und der Geschichte der neupersischen Literatur; Landeskunde; methodisch und inhaltlich vertiefte Kenntnisse in drei auseinander liegenden (im NF: in nur einem) und eine Zeitspanne von jeweils etwa 50-100 Jahren umfassenden Spezialgebieten aus den Bereichen Geschichte und Literatur. Die Spezialgebiete werden von den Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfer benannt.

\*Im Übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21).

Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen.

## **23. INDOLOGIE**

### **I. Sprachanforderungen**

Nachweis von überdurchschnittlich guten Kenntnissen des Englischen, die durch ein entsprechendes Zeugnis bis zur Magisterzwischenprüfung zu belegen sind. Lesekenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind in geeigneter Form nachzuweisen, was bereits mit der Immatrikulation zu geschehen hat. Von ausländischen Studierenden wird zudem eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache verlangt.

Diese Anforderungen gelten für Haupt- und Nebenfach.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterzwischenprüfung, die in der Regel nach dem 4. Semester stattfinden sollte, ist die erfolgreiche Durchführung des Grundstudiums, d.h.

im Hauptfach Belegung von mindestens 24 SWS, wovon 14 SWS auf den zweisemestrigen Sanskrit-Kurs, eine Lektüreübung, zwei Einführungsveranstaltungen und eine einführende Vorlesung entfallen müssen,

im Nebenfach Belegung von mindestens 12 SWS, die eine zweisemestrige Sprach-einführung, eine Lektüreübung und eine einführende Vorlesung umfassen müssen.

#### **B. Gegenstände**

Ist Indologie als Hauptfach oder als erstes Nebenfach gewählt, findet eine einstündige Klausur statt, die in der Übersetzung eines Sanskrit-Textes besteht. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer hat den Stoff der Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums zum Inhalt.

### **III. Magisterprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterprüfung sind Bestehen der Magisterzwischenprüfung und erfolgreiche Absolvierung des Hauptstudiums, d.h.

im Hauptfach Belegung von mindestens 30 SWS, wovon 22 SWS auf Einführungskurse und Lektüreübungen in zwei weitere(n) indische(n) Sprachen, zwei Hauptseminare und eine Sanskrit-Lektüreübung entfallen müssen,

im Nebenfach Belegung von mindestens 10 SWS, wovon 4 SWS auf eine Lektüreübung in der jeweils gewählten Sprache und ein Hauptseminar entfallen müssen.

#### **B. Gegenstände**

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der schriftlichen Magisterarbeit (s. Allgemeiner Teil § 20), einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung. Gegenstand der Klausur ist die Übersetzung eines Sanskrit-Textes, die mündliche Prüfung berührt drei ausgewählte Themengebiete aus den Bereichen Religion, Philosophie und Literatur. Im ersten Nebenfach entfällt die schriftliche Magisterarbeit, im zweiten auch die Klausur. Die im ersten und im zweiten Nebenfach 30-minütige mündliche Prüfung gilt zwei der oben genannten Themenbereiche.

## **24. TURKOLOGIE UND ZENTRALASIENKUNDE**

### **I. Sprachanforderungen**

Im Hauptfach Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Meldung zur Magisterprüfung; das Kleine Latinum kann ggf. durch vergleichbare Kenntnisse des Russischen ersetzt werden. Im Nebenfach entfällt der Nachweis des Kleinen Latinums.

### **II. Magisterzwischenprüfung (Haupt- und Nebenfach)**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Kenntnis einer Weltsprache. Grundstudium von vier Semestern im Fach Turkologie und Zentralasienkunde. Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Faches von mindestens 20 SWS (im Hauptfach) bzw. 18 SWS (im Nebenfach).

#### **2. Art und Anforderungen**

Art: mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Inhalt: Übersetzung und Interpretation eines unvorbereiteten leichteren türkischen Prosatextes in Lateinschrift. Grundzüge der türkischen Grammatik. Grundkenntnisse der gesprochenen Sprache. Überblickkenntnisse der Landeskunde (einschließlich Religion, Literatur und Geschichte der Türkei).

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

- Zwischenprüfung
- Hauptstudium von mindestens vier Semestern im Fach Turkologie und Zentralasienkunde.
- Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Faches von mindestens 36 SWS (im Hauptfach) bzw. 18 SWS (im Nebenfach).

#### **2. Art und Anforderungen**

##### **im Hauptfach:**

Klausur (4 Stunden) über ein Thema, das nicht mit jenem der Magisterarbeit identisch sein darf, bestehend im Regelfall aus einer Übersetzung eines schweren unvorbereiteten türkischen Prosatextes unter Benutzung eines einsprachigen (erklärenden) Wörterbuchs oder aus der Anfertigung eines Aufsatzes über ein spezifisches Thema der Turkologie und Zentralasienkunde.

Mündliche Prüfung (1 Stunde), in der neben tiefgehenden Kenntnissen des Türkischen (einschließlich des Osmanischen)

Kenntnisse des Alt türkischen,

die Kenntnis einer weiteren nichtoghusischen Turksprache,

Kenntnisse der Landeskunde,

Kenntnisse der Religion, Literatur und Geschichte der betreffenden Völker

Kenntnis des arabischen und kyrillischen Alphabets und Grundkenntnisse der Allgemeinen Turkologie

bewiesen werden sollen.

##### **im 1. Nebenfach:**

Klausur (4 Stunden), bestehend aus einer Übersetzung eines mittelschweren unvorbereiteten türkischen Prosatextes in Lateinschrift unter Benutzung eines einsprachigen (erklärenden) Wörterbuchs oder aus der Anfertigung eines Aufsatzes über ein spezifisches Thema der Turkologie und Zentralasienkunde.

Mündliche Prüfung (30 Minuten), in der neben der umfassenden Kenntnis des Türkischen theoretische Kenntnisse einer weiteren nichtoghusischen Turksprache nach Wahl, Kenntnisse der Landeskunde, Religion, Literatur und Geschichte der beiden Völker sowie Überblickkenntnisse der Allgemeinen Turkologie bewiesen werden sollen.

##### **im 2. Nebenfach:**

Mündliche Prüfung (30 Minuten), in der neben der umfassenden Kenntnis des Türkischen theoretische Kenntnisse einer weiteren nichtoghusischen Turksprache nach Wahl, Kenntnis-

se der Landeskunde, Religion, Literatur und Geschichte der beiden Völker sowie Überblick-  
kenntnisse der Allgemeinen Turkologie bewiesen werden sollen.

## **25. KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

#### **I.1 Regelstudienzeit**

Für den Erwerb spezieller Sprachkenntnisse verlängert sich die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester.

#### **I.2 Sprachanforderungen**

##### **I.2.1 Hauptfach**

Bis zur Zwischenprüfung:

Nachweis des Latinum und des Graecum;

Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch oder Neugriechisch); Kenntnisse des Italienischen oder Neugriechischen können durch Lesekenntnisse des Türkischen, Spanischen, Russischen oder Arabischen ersetzt werden.

Bis zur Abschlussprüfung:

Lesekenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen (s.o.).

##### **I.2.2 Nebenfach**

Für die Sprachanforderungen gelten die Regelungen des jeweiligen Hauptfaches der Studierenden.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **Hauptfach**

vier benotete Leistungsnachweise;

Teilnahme an einer vierzehntägigen Exkursion.

##### **Nebenfach**

drei benotete Leistungsnachweise;

Teilnahme an einer vierzehntägigen Exkursion;

#### **B. Form und Gegenstände**

Die Prüfung ist mündlich und dauert maximal eine Zeitstunde.

Gefordert werden:

Kenntnis der methodischen Grundlagen des Faches;

Fähigkeit zum visuellen Erfassen antiker Denkmäler;

Grundkenntnisse auf dem Gebiet der antiken Denkmälerkunde.

Die Prüfung findet nach Wahl der zu Prüfenden anhand von fotografischen Aufnahmen, in der Abgussammlung oder in der Originalsammlung des Instituts statt.

### **III. Magisterprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **Hauptfach**

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung; an anderen Universitäten erbrachte äquivalente Leistungen werden anerkannt;

vier benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium;

##### **Nebenfach**

im 1. Nebenfach Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung; an anderen Universitäten erbrachte äquivalente Leistungen werden anerkannt;

im 1. und 2. Nebenfach jeweils zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium.

Teilnahme an einer weiteren vierzehntägigen Exkursion

#### **B. Gegenstände**

##### **Hauptfach**

Im Prüfungsgespräch sollen die Studierenden einen gründlichen Überblick über die Gegenstände, Fragestellungen und Methoden des Faches sowie über die verschiedenen Ansätze zur Lösung einzelner Probleme nachweisen. Sie sollen in der Lage sein, eigene Stellungnahmen zu umstrittenen Themen zu entwickeln. In wenigstens drei Teilbereichen der antiken



Kunst- und Kulturgeschichte müssen sie sich vertieftes Wissen angeeignet haben. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt eine Zeitstunde.

### **Nebenfach**

Im Prüfungsgespräch sollen die Studierenden einen gründlichen Überblick über wichtige Gegenstände, Fragestellungen und Methoden des Faches sowie über die verschiedenen Ansätze zur Lösung zentraler Probleme nachweisen. In wenigstens zwei Teilbereichen der antiken Kunst- und Kulturgeschichte müssen sie sich vertieftes Wissen angeeignet haben. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt eine halbe Stunde.

Im Hauptfach und im Nebenfach können die zu prüfenden Teilbereiche des gesamten Fachgebiets im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer als Prüfungsgebiet vorgeschlagen werden.

An die Stelle einer Klausur tritt gemäß § 18 Abs. 2 dieser Ordnung eine äquivalente Prüfungsleistung. Sie kann studienbegleitend in den letzten Semestern erbracht werden. Sie wird von zwei Gutachtern bewertet. Äquivalente Prüfungsleistungen können sein:

1. Museale Präsentation (z.B. thematisch geschlossene Gestaltung einer Vitrine mit Sammlungsbeständen, einer Einheit in der Abgusssammlung, Abfassung eines Führungsblattes)
2. Ausführlicher Schlussbericht nach Absolvierung eines Praktikums in Museen, Museumspädagogischen Institutionen, Restaurierungswerkstätten oder über die Teilnahme an Ausgrabungen
3. Probeführung in der Abgusssammlung
4. Formbau, Abguss und Sockeln eines Gipsabgusses (Verbindung von praktischen Fähigkeiten und Forminterpretation)
5. Abschlussarbeit eines Praktikums für wissenschaftliches Fotografieren in den Sammlungen
6. Führung bei einer Exkursion mit wissenschaftlich-didaktischer Aufbereitung (nur für Nebenfachstudierende).

## **26. CHRISTLICHE ARCHÄOLOGIE UND BYZANTINISCHE KUNSTGESCHICHTE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

#### **I.1 Regelstudienzeit**

Für den Erwerb spezieller Sprachkenntnisse verlängert sich die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semestern.

#### **I.2 Sprachanforderungen**

##### **A. im Hauptfach**

Latinum und Graecum sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Außerdem müssen spätestens im Grundstudium Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (z. B. Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Neugriechisch, Türkisch) erworben werden, die zur Lektüre wissenschaftlicher Literatur ausreichen.

##### **B. im Nebenfach**

Es gelten die Regelungen des jeweiligen Hauptfaches der oder des Studierenden.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **A. Hauptfach**

Vier benotete Leistungsnachweise aus dem Grundstudium;  
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen (mindestens 14 Tage).

##### **B. Erstes Nebenfach**

Drei benotete Leistungsnachweise aus dem Grundstudium.;  
Teilnahme an Exkursionen (mindestens 14 Tage).

#### **2. Form und Gegenstände**

Die Prüfung ist mündlich und dauert maximal eine Zeitstunde.

Gefordert werden:

Kenntnis der methodischen Grundlagen des Faches;  
Fähigkeit zum visuellen Erfassen antiker Denkmäler ;  
Grundkenntnisse auf dem Gebiet der antiken Denkmälerkunde.

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **A. Hauptfach**

Nachweis der bestandenen Magisterzwischenprüfung.;  
vier benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium;  
Lektürekennntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen (vgl. oben);  
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen (mindestens 14 Tage) im Hauptstudium.

##### **B. Nebenfach**

im 1. Nebenfach Nachweis der bestandenen Magisterzwischenprüfung;  
zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium;  
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen (mindestens 14 Tage) im Hauptstudium.

#### **2. Art und Gegenstand**

Bestandteile der Magisterprüfung sind die schriftliche Magisterarbeit (im Hauptfach), die mündliche Fachprüfung (in Haupt- und Nebenfächern) sowie im Haupt- und im 1. Nebenfach an Stelle einer Klausur gemäß § 18 Abs. 2 dieser Ordnung eine äquivalente Prüfungsleistung. Diese kann studienbegleitend in den letzten Semestern erbracht werden und wird von zwei Gutachtern bewertet.

Äquivalente Prüfungsleistungen können sein:

Museale Präsentation (z.B. thematisch geschlossene Gestaltung einer Vitrine mit Sammlungsbeständen, einer Einheit in der Abgusssammlung, Abfassung eines Führungsblattes)

1. Ausführlicher Schlussbericht nach Absolvierung eines Praktikums in Museen, Museums-pädagogischen Institutionen, Restaurierungswerkstätten oder über die Teilnahme an Ausgrabungen
2. Probeführung in der Abgusssammlung
3. Formbau, Abguss und Sockeln eines Gipsabgusses (Verbindung von praktischen Fähigkeiten und Forminterpretation)
4. Abschlussarbeit eines Praktikums für wissenschaftliches Fotografieren in den Sammlungen  
Führung bei einer Exkursion mit wissenschaftlich-didaktischer Aufbereitung (nur für Nebenfachstudierende).

In der mündlichen Prüfung werden erwartet:

**A. im Hauptfach**

gründliche Kenntnisse der Methoden, Gegenstände und Fragestellungen des Faches; vertieftes Wissen in drei Teilbereichen nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die Prüfungszeit beträgt eine Stunde.

**B. im Nebenfach** (1. und 2. Nebenfach)

gründliche Kenntnisse der wichtigsten Methoden, Gegenstände und Fragestellungen des Faches;

vertieftes Wissen in zwei Teilbereichen nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die Prüfungszeit beträgt eine halbe Stunde.

## **27. KUNSTGESCHICHTE**

### **I. Sprachanforderungen**

für Haupt- und Nebenfach

Nachweis des Kleinen Latinums bis zur Meldung zur Magisterprüfung.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Meldung zur Magisterzwischenprüfung müssen folgende Leistungen erbracht sein:

##### **1.1 Hauptfachstudierende**

- a) mindestens 3 Seminarscheine (wenigstens für 2 Referate) zu Themen verschiedener Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte
- b) mindestens 2 Klausurscheine zu Vorlesungsthemen verschiedener Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte
- c) Nachweis der Belegung von 24 Semester-Wochenstunden (davon 12 Stunden Vorlesungen, 12 Stunden Seminare zu möglichst verschiedenen Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte)

##### **1.2 Nebenfachstudierende**

- a) mindestens 2 Seminarscheine (wenigstens für 1 Referat) zu Themen verschiedener Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte
- b) mindestens 2 Klausurscheine zu Themen verschiedener Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte.

### **2. Art und Umfang**

Die Magisterzwischenprüfung wird durch eine zweistündige Klausur erbracht. Begrenzte Hilfsmittel dürften von der Prüferin/vom Prüfer zugelassen werden. Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht.

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **1.1 Hauptfachstudierende**

- a) mindestens 3 Hauptseminarscheine (davon wenigstens 2 für Referate)
- b) mindestens 2 Klausurscheine zu Vorlesungsthemen verschiedener Epochen und Gattungen der Kunstgeschichte
- c) Nachweis von 24 Semester-Wochenstunden nach der Zwischenprüfung (davon 12 Stunden Vorlesung, 12 Stunden Seminare)
- d) Nachweis des Kleinen Latinums
- e) Nachweis von 6 Exkursionstagen

##### **1.2 Nebenfachstudierende**

- a) 2 Hauptseminarscheine (davon wenigstens 1 für ein Referat)
- b) mindestens 1 Klausurschein zu einer Vorlesung
- c) Nachweis von 18 Semester-Wochenstunden für das gesamte Studium bei einer Mindeststudienzeit von 5 Semestern
- d) Nachweis des Kleinen Latinums

### **2. Prüfungsleistungen**

#### **2.1 Hauptfachstudierende**

- a) Magisterhausarbeit
- b) Klausur von 4 Zeitstunden Dauer. Das Thema soll so gewählt werden, dass eine zeitliche und kunstlandschaftliche Überschneidung mit der Magister-Hausarbeit ausgeschlossen ist.
- d) Mündliche Prüfung.  
Gefordert werden im Einzelnen:
  - Überblickskenntnisse in den Hauptepochen der europäischen Kunstgeschichte;

- ferner methodisch und inhaltlich vertiefte, Forschungsprobleme einbeziehende Kenntnisse in drei Spezialgebieten. Die Spezialgebiete werden vom Kandidaten im Einvernehmen mit dem Prüfer benannt. Sie sollen so gewählt werden, dass zeitliche und kunstlandschaftliche Überschneidungen untereinander und gegenüber der Magister-Hausarbeit ausgeschlossen bleiben und Fragen der Architektur, der Skulptur und der Malerei (Graphik) gleichermaßen zur Sprache kommen können. Spezialgebiete sind: das Schaffen einzelner bedeutender Künstler (Beispiel: Michelangelo) und ihrer Epoche; das Schaffen bestimmter Künstlergruppen von Rang (Beispiel: die „Nazarener“); gattungs- und typengeschichtliche Probleme innerhalb eines größeren Zeitraums (Beispiel: Geschichte des Denkmals im 19. Jahrhundert); einzelne Kunstgattungen innerhalb einer Epoche (Beispiel: Skulptur der Dürerzeit).

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 1 Stunde.

## **2.2 Nebenfachstudierende**

a) Klausur. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.

b) Mündliche Prüfung.

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für Hauptfachstudierende. Die Dauer der Prüfung beträgt eine halbe Stunde.

**28. Musikwissenschaft****I. Sprachanforderungen****A. Hauptfach**

Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen):

- a) Nachweis des kleinen Latinums bis zur Meldung zur Magisterprüfung
- b) Kenntnisse in englischer, französischer und einer dritten, auf den Studienschwerpunkt bezogene Sprache bis zur Meldung zur Magisterprüfung.

**B. Nebenfach**

Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen):

- a) Nachweis des kleinen Latinums bis zur Meldung zur Magisterprüfung.

**II. Magisterzwischenprüfung****A. Hauptfach**

Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen):

- a) zwei Leistungsscheine Historische Musikwissenschaft, je einer erworben in den Gebieten
  - Notationskunde (6 SWS)
  - Ältere oder Jüngere Musikgeschichte (2 SWS)
- b) zwei Leistungsscheine Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie, je einer erworben in den Gebieten
  - Instrumentenkunde (2 SWS)
  - Transkription und Analyse (4 SWS)
- c) je einen Leistungsschein in Harmonielehre I-IV (4 SWS) und Kontrapunkt I-III (3 SWS)
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen mit dem Titel „Analyse von Werken aus der Älteren Musikgeschichte“ (2 SWS) und „Analyse von Werken aus der Jüngeren Musikgeschichte“ (2 SWS) sowie an einer musikethnologischen Regionalveranstaltung (2 SWS)

**B. Nebenfach**

1. Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen):

- a) zwei Leistungsscheine Historische Musikwissenschaft, je einer erworben in den Gebieten
  - Notationskunde II-III (4 SWS)
  - Ältere oder Jüngere Musikgeschichte (2 SWS)
- b) ein Leistungsschein Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie im Kurs Instrumentenkunde (2 SWS)
- c) je einen Leistungsschein in Harmonielehre I-III (3 SWS) und Kontrapunkt I-II (2 SWS)
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Kurs mit dem Titel „Analyse von Werken aus der Älteren Musikgeschichte“ (2 SWS) oder „Analyse von Werken aus der Jüngeren Musikgeschichte“ (2 SWS) sowie an einer musikethnologischen Regionalveranstaltung (2 SWS).

2. Art und Anforderungen:

Die Zwischenprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Im praktischen Teil werden Harmonielehre und Kontrapunkt (zweistündige Klausur) sowie elementare Kenntnisse im Klavierspiel (oder im Spielen eines anderen Harmonieinstrumentes) und in Gehörbildung/Vom-Blatt-Singen geprüft.

Der theoretische Teil besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung, deren Themen dem Lehrangebot für das Grundstudium entnommen sind. Diese Prüfung wird je zur Hälfte von einem Vertreter der Historischen und der Systematischen Musikwissenschaft/Musikethnologie abgenommen.

Nebenfachstudierende legen die Zwischenprüfung ohne Instrumentalvorspiel ab.

### III. Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen):

- a) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- b) vgl. unten, unter C. Sprachanforderungen - Hauptfach a)
- c) vgl. unten, unter C. Sprachanforderungen - Hauptfach b)
- d) Nachweis der Teilnahme an zwei fünftägigen Exkursionen oder Feldforschungsprojekten
- e) vier, in ihrer thematischen Ausrichtung verschiedene Leistungsnachweise (Hauptseminare), von denen drei den gewählten Teilbereich des Gesamtfachs betreffen; mögliche Themenfelder sind:
  - Quellenkunde, Editionstechnik, Epochen oder Gattungen der Musikgeschichte;
  - Methoden der Klangforschung, Fragen der Systematischen Musikwissenschaft/Musikethnologie.

Mit der so vorgenommenen Spezialisierung bestimmen die Studierenden den Teilbereich, in dem die Magisterarbeit angefertigt werden soll.

##### 2. Prüfungsanforderungen:

- a) Vertrautheit mit den methodischen und praktischen Hilfsmitteln der Musikwissenschaft
- b) Überblickskenntnisse in der Musikgeschichte des Abendlandes und in den außereuropäischen Musikkulturen sowie der europäischen Volksmusik
- c) Wissenschaftliche Interpretation von Musikwerken sowie deren zeitliche und regionale Einordnung

##### 3. Prüfungsleistungen:

Die Magisterprüfung besteht aus

- a) einer schriftlichen Magisterarbeit, die den Nachweis erbringen soll, dass die oder der Studierende zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist, und zudem erkennen lässt, dass sie oder er zur selbständigen Förderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes beitragen kann;
- b) einer vierstündigen Klausur, und zwar in dem Teilbereich, aus dem die Hausarbeit nicht gewählt wurde;
- c) einem einstündigen Prüfungsgespräch, das von zwei Prüferinnen oder Prüfern, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Historischen und der Systematischen Musikwissenschaft/Musikethnologie durchgeführt wird. Der überwiegende Teil des Prüfungsgesprächs entfällt auf den Teilbereich, dem die Spezialisierung der oder des Studierenden gilt.

Für die mündliche Prüfung gibt die oder der Studierende in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer mindestens je drei Wahlgebiete an. Diese müssen zeitlich, geographisch und inhaltlich voneinander abgehoben sein.

Das Prüfungsgespräch soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende ausreichende Kenntnisse in den beiden großen Teilbereichen des Faches besitzt.

#### B. Nebenfach

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen):

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (1. Nebenfach) bzw. der Zwischenprüfungsvorleistungen (2. Nebenfach)
- b) vgl. unten, unter C. Sprachanforderungen - Nebenfach a)
- c) ein Leistungsnachweis (Hauptseminar) in dem für die Prüfung vorgesehenen Teilbereich

##### 2. Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen:

Für Studierende im 1. Nebenfach ist eine Klausur von vierstündiger Dauer in dem gewählten Teilbereich obligatorisch.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem halbstündigen Prüfungsgespräch über einen der beiden Teilbereiche des Faches. Die oder der Studierende gibt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer Wahlbereiche an.

Das Prüfungsgespräch soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende ausreichende Kenntnisse in einem der beiden großen Teilbereiche des Faches besitzt.



## **29. UR- UND FRÜHGESCHICHTE**

### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Studium gliedert sich in ein in der Regel viersemestriges Grundstudium und ein in der Regel fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Magisterzwischenprüfung abgeschlossen, ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

### **Sprachanforderungen**

Ausgewiesene Grundkenntnisse<sup>2</sup> in einer modernen Fremdsprache und das kleine Latinum. An die Stelle des Kleinen Latinums kann der Nachweis von ausgewiesenen Grundkenntnissen<sup>2</sup> in einer zweiten Fremdsprache treten.

Die Sprachanforderungen im Nebenfachstudium richten sich nach den Anforderungen im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen)**

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

#### **1. im Hauptfachstudium**

die Teilnahme an

- Vorlesungen von insgesamt 8 SWS

die erfolgreiche<sup>1</sup> Teilnahme an

- vier Proseminaren des Grundkurssystems (I Steinzeit; II vorchristliche Metallzeiten; III Frühgeschichte; IV Mittelalter und Neuzeit; jeweils 2 SWS, insgesamt 8 SWS)
- einem Proseminar zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
- zwei weiteren Seminaren oder Übungen (jeweils 2 SWS, insgesamt 4 SWS)

die Teilnahme an

- Exkursionen, insgesamt mindestens zehn Tage (entspricht 6 SWS)

#### **2. im Nebenfachstudium**

die Teilnahme an

- Vorlesungen von insgesamt 4 SWS

die erfolgreiche<sup>1</sup> Teilnahme an

- zwei Proseminaren des Grundkurssystems (jeweils 2 SWS; insgesamt 4 SWS)
- zwei Übungen oder Seminaren (jeweils 2 SWS, insgesamt 4 SWS)

#### **B. Prüfungsleistungen**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus

- einer Hausarbeit (maximal 30 Seiten, Abfassungszeitraum maximal drei Monate)
- einer halbstündigen mündlichen Prüfung.

### **III. Magisterprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen)**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:

#### **1. im Hauptfachstudium**

die Teilnahme an

- Vorlesungen von insgesamt 6 SWS

die erfolgreiche<sup>1</sup> Teilnahme an

- drei Hauptseminaren (jeweils 2 SWS, insgesamt 6 SWS)
- drei Seminaren oder Übungen (jeweils 2 SWS, insgesamt 6 SWS)

die Teilnahme an

- einer großen Exkursion von mindestens 12 Tagen (entspricht 8 SWS), die durch ein Seminar vorbereitet wird.

Im Laufe des Grund- und des Hauptstudiums sind Praktika an anerkannten Institutionen zur ur- und frühgeschichtlichen oder mittelalterlichen Archäologie (Museum, Einrichtung der Bodendenkmalpflege, Institut oder Seminar einer Universität etc.) von mindestens drei Wochen (entspricht 4 SWS) zu absolvieren. Insgesamt sind mindestens zwölf Wochen (entsprechend 16 SWS) nachzuweisen, hiervon muss mindestens die Hälfte Grabungstätigkeit sein. Dabei gelten qualifizierte Praktika von jeweils mindestens vierwöchiger Dauer (z. B. die selbständige Durchführung einer Ausgrabung einschließlich der Auswertung) als Projektarbeiten im Sinne von § 4 Abs. 5 dieser Ordnung.

## **2. im Nebenfachstudium**

die Teilnahme an

- Vorlesungen von insgesamt 4 SWS

die erfolgreiche<sup>1</sup> Teilnahme an

- einem Hauptseminar (2 SWS)
- zwei Seminaren oder Übungen (jeweils 2 SWS, insgesamt 4 SWS)

die Teilnahme an

- Exkursionen, insgesamt mindestens sieben Tage (entsprechend 4 SWS)

Während des Grund- oder des Hauptstudiums sind Praktika an anerkannten Institutionen zur ur- und frühgeschichtlichen oder mittelalterlichen Archäologie (Museum, Einrichtung der Bodendenkmalpflege, Institut oder Seminar einer Universität etc.) von mindestens drei Wochen (entsprechend 4 SWS) zu absolvieren.

## **B. Prüfungsleistungen**

Die Magisterprüfung besteht aus

- der Magisterarbeit (im Hauptfach),
- gemäß § 18 Abs. 2 dieser Ordnung einer äquivalenten Leistung anstelle einer Klausur (im Haupt- oder ersten Nebenfach)
- der mündlichen Prüfung (einstündig im Haupt-, halbstündig im Nebenfach)

Äquivalente Leistungen können sein:

1. eine wissenschaftliche museale Präsentation, wie z.B. die Gestaltung einer Ausstellung, des Teils einer Ausstellung (Einzelobjekt, Vitrine etc.), die Anfertigung eines Führungsblattes,
2. ein wissenschaftlicher Bericht über ein Praktikum, z.B. anlässlich einer Ausgrabung, einer Tätigkeit an Museen oder Einrichtungen der Bodendenkmalpflege;
3. eine didaktisch gestaltete Führung zu Geländedenkmälern, Ausstellungen u.ä.;
4. eine wissenschaftliche Objektdokumentation, z.B. Zeichnung und Beschreibung von archäologischen Befunden oder Funden, Vermessung und Beschreibung von archäologischen Befunden oder Denkmälern;
5. eine wissenschaftliche Demonstration im Bereich der experimentellen Archäologie.

Die äquivalenten Leistungen können studienbegleitend in den letzten Semestern des Hauptstudiums erbracht werden; sie werden von zwei Gutachtern oder zwei Gutachterinnen bewertet.

### **Erläuterungen:**

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren, Seminaren oder Übungen wird durch qualifizierte Scheine nachgewiesen, die eine mindestens als „ausreichend“ beurteilte Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung) voraussetzen. Die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren wird durch qualifizierte Scheine nachgewiesen, die ein mindestens als „ausreichend“ beurteiltes Referat einschließlich der Schriftfassung voraussetzen.

<sup>2</sup> Grundkenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a. das Abiturzeugnis

- b. eine im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem aufsteigenden Unterricht nachgewiesene ausreichende Leistung in einer Sprache
- c. die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt
- d. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

## **30. KULTURANTHROPOLOGIE / EUROPÄISCHE ETHNOLOGIE (KA/EE)**

### **I. Sprachanforderungen**

Vorausgesetzt werden sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach der Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder der Nachweis der Kenntnis einer europäischen Fremdsprache und des Latein. Für ausländische Studierende gilt Deutsch als Fremdsprache. Die Fremdsprachenkenntnisse sollten hinreichen, um in der jeweiligen Fremdsprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. ein staatlich anerkanntes Zertifikat.

### **II. Magisterzwischenprüfung (Haupt- und Nebenfach)**

#### **II.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Im Hauptfach die Vorlage von fünf Leistungsscheinen, im Nebenfach die Vorlage von vier Leistungsscheinen, die die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie die Übernahme eines Referates oder eine bestandene Klausur bescheinigen, darunter ein Leistungsschein für eine Hausarbeit.

Für Studierende im Hauptfach: Der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsvorlesung sowie der Nachweis von Grundkenntnissen der historisch-archivalischen Forschung und der empirischen Methoden der Feldforschung durch Leistungs- oder Teilnahmescheine in den beiden einführenden Methodenveranstaltungen.

Für Studierende im Nebenfach: Der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsvorlesung sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in historisch-archivalischer Forschung oder empirischen Methoden der Feldforschung durch einen Leistungs- oder Teilnahmeschein.

Nur für Studierende im Hauptfach: Teilnahme an einer mehrtägigen oder an mehreren eintägigen Exkursionen; diese Leistung kann auch im Hauptstudium absolviert werden.

#### **II.2 Art und Gegenstand**

In der halbstündigen mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Grundkenntnisse in Geschichte, Theorien und Methoden des Faches erkennen lassen. Darüber hinaus ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse in zwei verschiedenen Forschungsgebieten der KA/EE erforderlich.

### **III. Magisterprüfung (Haupt- und Nebenfach)**

#### **III.1 Zulassungsvoraussetzungen**

- bestandene Zwischenprüfung
- im Hauptfach vier Leistungsscheine, davon ein Schein für eine Hausarbeit
- im Nebenfach drei Leistungsscheine, davon ein Schein für eine Hausarbeit
- nur für Studierende im Hauptfach: erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen Projekt (mit qualifiziertem Schein). Hierbei werden besondere Fertigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 5 (z.B. im Bereich der Ausstellungstechnik, Museumsdidaktik, Film- und Fotoproduktion) erworben. Diese Fertigkeiten sind Voraussetzung für die Herstellung wissenschaftlicher Ausstellungen, Filme oder Publikationen, die im Sinne der Ausbildung berufspraktischer Fertigkeiten das Ziel kulturanthropologischer Projektarbeit sind.
- nur für Studierende im Hauptfach: Nachweis eines Praxissemesters oder zweier sechswöchiger Praktika
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptfach von mindestens 50 Semesterwochenstunden, die gleichmäßig auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden sollen und im Nebenfach von mindestens 28 Semesterwochenstunden.

#### **III.2 Gegenstand**

Es gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21). Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22).

Das einstündige Prüfungsgespräch soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende klare Vorstellungen über den Gesamtbereich der Kulturanthropologie besitzt, ihre Theorien, Methoden und die wichtigsten Probleme der Forschung kennt und eigene Stellungnahmen

und Meinungen zu neuen und umstrittenen Fragen entwickeln kann. Sie oder er soll dies in vier Themenbereichen nachweisen, die vier verschiedenen Forschungsgebieten der Kultur-anthropologie zugehören (z.B. Bauen und Wohnen, Gruppe und Verhalten, Arbeit und Wirtschaft, Familie, Frauen- und Geschlechterforschung, Brauch, Medien und Kommunikation, Gattungen der Volkserzählung etc.).

Die halbstündige mündliche Prüfung im Nebenfach soll zeigen, dass sich die Studierenden gründliche Kenntnisse in zentralen Fragen des Faches und in drei Themenbereichen aus verschiedenen Forschungsgebieten (w.o.) angeeignet haben.

## **31. Geographie (Anthropogeographie)**

### **I. Sprachanforderungen**

Für Haupt- und Nebenfach

Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder einer europäischen Fremdsprache und des Kleinen Latinums bis zur Meldung zur Magisterprüfung

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **II.1 im Hauptfach**

##### **II.1.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen (durch Schein):

Unterseminar: Einführung in die anthropogeographischen Arbeitsmethoden, mit Exkursionen

Unterseminar: Einführung in die physiogeographischen Arbeitsmethoden, mit Exkursionen

Mittelseminar: Grundfragen der Anthropogeographie

Kartographische Übungen für Anfänger I und II

Dreitägiger Geländekurs Anthropogeographie

Die Magisterzwischenprüfung findet mündlich statt und dauert 30 Minuten.

##### **II.1.2 Gegenstand der Prüfung**

Grundkenntnisse der Fachmethodik und vertiefte Kenntnisse in der Allgemeinen Anthropogeographie nach Maßgabe der Vorlesungen des Grundstudiums, z. B. Allgemeine Wirtschafts-, Sozial-, Siedlungs-, Bevölkerungsgeographie.

#### **II.2 im Nebenfach**

##### **II.2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen (durch Schein):

Unterseminar: Einführung in die anthropogeographischen Arbeitsmethoden, mit Exkursionen

Mittelseminar: Grundfragen der Anthropogeographie

Kartographische Übungen für Anfänger I

Dreitägiger Geländekurs Anthropogeographie

##### **II.2.2 Gegenstand der Prüfung**

Grundkenntnisse der Fachmethodik und Kenntnisse in der Allgemeinen Anthropogeographie nach Maßgabe der Vorlesungen des Grundstudiums, z. B. Allgemeine Wirtschafts-, Sozial-, Siedlungs-, Bevölkerungsgeographie

### **III. Magisterprüfung\*\***

#### **III.1 Hauptfach**

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen der Anthropogeographie ist nachzuweisen (durch Schein):

2 Oberseminare

1 Übung für Fortgeschrittene

\*1 Großer Geländekurs und

\*2 kleine Geländekurse

\* = insgesamt mindestens 25 Tage Dauer

##### **III.1.2 Gegenstand der Prüfung**

Vertiefte Kenntnisse der Anthropogeographie, und zwar:

1. Inhalt der Allgemeinen Anthropogeographie

2. Theorie und Fachmethodik der Anthropogeographie

3. Angewandte Anthropogeographie
4. Regionale Anthropogeographie

### **III.2 Nebenfach**

#### **III.2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen der Anthropogeographie ist nachzuweisen (durch Schein):

- 1 Oberseminar: Ausgewählte Probleme der Regionalen Geographie
- 1 Übung für Fortgeschrittene
- \*2 kleine Geländekurse von je drei Tagen Dauer

\* = insgesamt mindestens 25 Tage Dauer

#### **III.2.2 Gegenstand der Prüfung**

Vertiefte Kenntnisse der Anthropogeographie, und zwar:

1. Inhalt der Allgemeinen Anthropogeographie
2. Theorie und Fachmethodik der Anthropogeographie
3. Angewandte oder Regionale Anthropogeographie (nach Wahl).

\*\*Im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach ist eine Klausur zu schreiben (s. § 18 (2) i. V. mit § 21).  
Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22).  
Klausur 4-stündig, mündliche Prüfung im Hauptfach 60 min, im Nebenfach 30 min.

## **32. RELIGIONSWISSENSCHAFT**

**I. Sprachanforderungen (HF):** Nachweis fundierter Grundkenntnisse (Befähigung zum Quellenstudium) in einer „klassischen“ religionserschließenden Philologie. Hierzu zählen in der Regel: Sanskrit, Pali, Tibetisch; Persisch; Chinesisch; altamerikanische Sprachen; Hebräisch, Arabisch, Ägyptisch o.a. altsemitische Sprachen; Latein (durch Nachweis des Latinums) oder Griechisch (s.a. Liste der Fächerkombinationen). Studierende, die bereits vom Abitur her über entsprechende Latein- oder Griechischkenntnisse verfügen, werden ausdrücklich ermutigt, sich zusätzliche Sprachkenntnisse in einer der o.a. außereuropäischen Philologien anzueignen.

**Sprachanforderungen (NF):** Es wird kein formeller Nachweis über Sprachkenntnisse gefordert. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich wenigstens einen Einblick in eine der o.a. Philologien zu erarbeiten (z.B. einsemestriger Sprachkurs o.ä.), die mit den jew. Studienschwerpunkten in Zusammenhang steht.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Meldung sind Nachweise über folgende Prüfungsvorleistungen vorzulegen:

- a) ein Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Einführung in die Religionsgeschichte" (historisches Proseminar);
- b) ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Wissenschaftsgeschichte und systematischen Religionswissenschaft (systematisches Proseminar);
- c) Nachweise über ausreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren europäischen Fremdsprache (Französisch, Holländisch, Spanisch, Italienisch), die als Wissenschaftssprache für die Religionswissenschaft von Bedeutung ist;
- d) Nachweise über die Teilnahme an den in der Studienordnung für das Fach Religionswissenschaft vorgeschriebenen Semesterwochenstunden.

Die geforderten Leistungsnachweise werden durch je eine selbständige schriftliche Hausarbeit erbracht, in der Kenntnis der disziplinspezifischen Methoden beispielhaft angewandt wird.

#### **2. Art und Gegenstand**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind Grundkenntnisse in der Religionsgeschichte und in der systematischen Religionswissenschaft

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Meldung sind Nachweise über folgende Prüfungsvorleistungen vorzulegen:

- a) ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar aus dem Bereich der Religionsgeschichte;
- b) ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar aus dem Bereich der systematischen Religionswissenschaft;
- c) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Hauptseminaren aus dem Bereich der Religionsgeschichte oder systematischen Religionswissenschaft nach Wahl der Studentin oder des Studenten;



- d) Nachweis über eine erfolgreich bestandene Klausur, die im Anschluss an eine religionswissenschaftliche Überblicksvorlesung geschrieben wurde.
- e) Nachweise über die Teilnahme an den in der Studienordnung für das Fach Religionswissenschaft vorgeschriebenen Semesterwochenstunden.

Die geforderten „Leistungsnachweise“ in a) und b) werden durch je eine selbständige schriftliche Hausarbeit erbracht. – Die „erfolgreiche Teilnahme“ an Hauptseminaren (vgl. II.1.c) wird in der Regel aufgrund eines Referates oder eines vergleichbaren Beitrags zur Seminardiskussion attestiert.

## 2. Art und Gegenstand

Wird das Fach Religionswissenschaft als **Hauptfach** in der Magisterprüfung gewählt, so besteht die Fachprüfung aus:

- a) einer schriftlichen Arbeit (Magisterarbeit)
- b) einer Klausur von 4 Stunden
- c) einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

Wird das Fach Religionswissenschaft als **Erstes Nebenfach** in der Magisterprüfung gewählt, so besteht die Fachprüfung aus:

- a) einer Klausur von 4 Stunden
- b) einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

Wird das Fach Religionswissenschaft als **Zweites Nebenfach** gewählt, so ist nur die mündliche Prüfung von 30 Minuten zu absolvieren.

Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus der systematischen Religionswissenschaft oder der Religionsgeschichte

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der systematischen Religionswissenschaft sowie vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Religionsgeschichte. Die Festlegung der Spezialgebiete erfolgt nach Anhörung der Studentin oder des Studenten.

### **33. Komparatistik** **(Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)**

#### **I. Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

##### **I.1 Vorbemerkungen**

Das Fach Komparatistik ist als Lehrverbund organisiert; das Lehrangebot gliedert sich im Grundstudium wie im Hauptstudium jeweils in einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich.

Zum Pflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft und Literaturtheorie sowie der komparatistischen Methodologie und Fachgeschichte.

Der Wahlpflichtbereich umfasst das komparatistische Kerncurriculum aus dem Bereich der europäisch-abendländischen Philologien (Klassische Philologie, Germanistik, Skandinavistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Slavistik) und ihres interdisziplinären Zusammenwirkens.

Der Wahlbereich setzt sich aus vier verschiedenen Optionen zusammen, die den Studierenden individuelle fachliche Schwerpunktbildungen nach eigener Wahl ermöglichen sollen:

- Option I (Westlicher Kanon): Erweitertes Studium im Bereich der europäisch-abendländischen Literaturen;
- Option II (Weltliteratur und Interkulturalität): Studienleistungen in komparatistisch relevanten Bereichen der außereuropäischen Philologien;
- Option III (Artes): Komparatistische Studienleistungen auf dem Gebiet der Kunst-, Musik-, Theater-, Film- oder Medienwissenschaften sowie der Intermedialität;
- Option IV (Cultural Studies): Studienleistungen im komparatistisch relevanten Spektrum von Philosophie, Linguistik, Theologie, Geschichts-, Kultur- und Sozialwissenschaften.

##### **I.2 Sprachanforderungen im Haupt- und 1. Nebenfach**

Bis zur Magisterzwischenprüfung Nachweis des Kleinen Latinum oder Graecum (ggf. Arabicum, Sinicum, Sanskriticum) sowie der Kenntnis zweier weiterer weltliterarisch bedeutender Fremdsprachen aus dem Bereich des komparatistischen Curriculums (zum Nachweis dieser Kenntnis s. die Studienordnung); eine dieser beiden Fremdsprachen muss Englisch oder Französisch sein. Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert und vorteilhaft. Von ausländischen Studierenden wird eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.

#### **II. Magisterzwischenprüfung**

##### **1. Meldung und Zulassung**

Bei der Meldung zur Magisterzwischenprüfung (Komparatistik als Haupt- bzw. 1. Nebenfach) sind vorzulegen:

- 1.1 der Nachweis des kleinen Latinums oder des Graecums (ggf. Arabicum, Sinicum, Sanskriticum);
- 1.2 der Nachweis der Kenntnis zweier weiterer weltliterarisch bedeutender Fremdsprachen; eine dieser beiden Fremdsprachen muss Englisch oder Französisch sein. Im Bereich von Fremdsprachen, die in einem eigenen philologischen Fach (mit Sprachausbildung und in der Regel Zwischenprüfungstest) studiert werden, wird die jeweilige Fachzwischenprüfung anerkannt. Die Kenntnis von Fremdsprachen, die nicht unter diese Regelung fallen, ist vor der Zwischenprüfung im Rahmen einer zweistündigen Übersetzungs-Klausur nachzuweisen; dabei ist die Benützung eines einsprachigen (in den alten Sprachen: eines zweisprachigen) Wörterbuchs gestattet;
- 1.3 der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium; hierfür sind erforderlich:

**a) im Hauptfach**

- der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 SWS. Ein Studienanteil von bis zu 8 SWS kann in einer oder mehreren optionalen Sparten des Wahlbereiches absolviert werden. Im Verlauf des Grundstudiums müssen komparatistisch relevante Überblicksvorlesungen bzw. Ringvorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS belegt werden;
- der Nachweis der Studienberatung durch die Sprecherin oder den Sprecher des Faches Komparatistik (vgl. § 3 der Studienordnung) zu Beginn des Grundstudiums;
- 1 benoteter Schein aus dem Pflichtbereich (Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft/komparatistische Methodologie: 2 SWS);
- 2 benotete Scheine aus dem Wahlpflichtbereich (komparatistisches Kerncurriculum: 4 SWS);
- 1 benoteter Schein aus einer der vier frei wählbaren Optionen des Wahlbereichs (2 SWS).

**b) im 1. Nebenfach**

- der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 SWS. Ein Studienanteil von bis zu 4 SWS kann in einer oder mehreren optionalen Sparten des Wahlbereiches absolviert werden. Im Verlauf des Grundstudiums müssen komparatistisch relevante Überblicksvorlesungen bzw. Ringvorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS belegt werden;
- der Nachweis der Studienberatung durch die Sprecherin oder den Sprecher des Faches Komparatistik zu Beginn des Grundstudiums;
- 1 benoteter Schein aus dem Pflichtbereich (Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft/komparatistische Methodologie: 2 SWS);
- 2 benotete Scheine aus dem Wahlpflichtbereich (komparatistisches Kerncurriculum: 4 SWS);
- 1 benoteter Schein aus einer der vier frei wählbaren Optionen des Wahlbereichs (2 SWS).

**2. Art und Umfang**

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung über Gegenstände der Allgemeinen und Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft mit zwei thematischen Schwerpunkten im Hauptfach bzw. einem thematischen Schwerpunkt im Nebenfach. Die Prüfung dauert 30 Minuten.

**3. Prüferinnen und Prüfer**

Zu Prüferinnen und Prüfern in der Zwischenprüfung können alle den interdisziplinären Lehrverbund mittragenden Lehrenden der Universität Göttingen bestellt werden. Die organisatorische Abstimmung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher der Komparatistik im Zusammenwirken mit der Koordinatorin oder dem Koordinator (vgl. § 3 der Studienordnung).

**4. Prüfungsgegenstände**

In der Magisterzwischenprüfung ist die Vertrautheit mit grundlegenden Arbeitstechniken, Fragestellungen und methodischen Ansätzen der Komparatistik nachzuweisen. Überprüft wird ferner die Fähigkeit, Literatur in ihren internationalen und interdisziplinären Bezügen zu analysieren und zu interpretieren; hierzu zählen:

- der Nachweis grundständiger Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Literaturwissenschaft (Literaturtheorie, Methodologie, Poetik, Intertextualität u.a.);
- der Nachweis grundständiger Kenntnisse im Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft (Gesamtheit der formalen, historischen, thematischen Transferbeziehungen zwischen Werken verschiedener Nationalliteraturen, Zeit-, Sprach- und Kulturräume; Fragen der produktiven Aneignung und übernationalen Wirkungsgeschichte von Texten der Weltliteratur; Affinitäten und Differenzen, wechselseitige Einflüsse und typologische

Beziehungen zwischen Einzelliteraturen, nationalliterarischen Schulen, Stilrichtungen und Strömungen; Stoff-, Motiv-, Problem-, Gattungs- und Epochenzusammenhänge in fachübergreifend-transnationaler Perspektive; Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung u.a.);

- der Nachweis grundständiger Kenntnisse im Bereich der Vergleichenden Kunst- und Kulturwissenschaft (Fragen der Intermedialität und des Wechselspiels der Literatur mit anderen Künsten, Medien und kulturellen Diskursen u.a.).

### III. Magisterprüfung

#### 1. Meldung und Zulassung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind vorzulegen:

- 1.1 der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, sofern Komparatistik als Haupt- bzw. 1. Nebenfach gewählt worden ist;
- 1.2 der Nachweis der Studienberatung durch die Sprecherin oder den Sprecher des Faches Komparatistik zu Beginn des Hauptstudiums;
- 1.3 der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium; hierfür sind erforderlich:
  - a) im Hauptfach
    - der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 64 SWS (32 im Grundstudium und 32 im Hauptstudium). Im Hauptstudium kann ein Studienanteil von bis zu 8 SWS in einer oder mehreren optionalen Sparten des Wahlbereiches absolviert werden. Im Verlauf des Hauptstudiums müssen komparatistisch relevante Überblicksvorlesungen bzw. Ringvorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS belegt werden;
    - 3 benotete Scheine (6 SWS), davon mindestens 2 aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich.
  - b) im 1. Nebenfach
    - der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 SWS (16 im Grundstudium und 16 Hauptstudium). Im Hauptstudium kann ein Studienanteil von bis zu 4 SWS in einer oder mehreren optionalen Sparten des Wahlbereiches absolviert werden. Im Verlauf des Hauptstudiums müssen komparatistisch relevante Überblicksvorlesungen bzw. Ringvorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS belegt werden;
    - 2 benotete Scheine (4 SWS), davon mindestens einer aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich.
  - c) im 2. Nebenfach
    - der Nachweis des kleinen Latinums oder des Graecums (ggf. Arabicum, Sinicum, Sanskriticum);
    - der Nachweis der Kenntnis zweier weiterer weltliterarisch bedeutender Fremdsprachen; eine dieser beiden Fremdsprachen muss Englisch oder Französisch sein. Im Bereich von Fremdsprachen, die in einem eigenen philologischen Fach (mit Sprachausbildung und in der Regel Zwischenprüfungstest) studiert werden, wird die jeweilige Fachzwischenprüfung anerkannt. Die Kenntnis von Fremdsprachen, die nicht unter diese Regelung fallen, ist bis zum Ende des Grundstudiums im Rahmen einer zweistündigen Übersetzungs-Klausur nachzuweisen; dabei ist die Benützung eines einsprachigen (in den alten Sprachen: eines zweisprachigen) Wörterbuchs gestattet;
    - der Nachweis der Studienberatung durch die Sprecherin oder den Sprecher des Faches Komparatistik zu Beginn des Grund- und zu Beginn des Hauptstudiums;
    - der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen in Grund- und Hauptstudium wie im 1. Nebenfach;
    - Leistungsnachweise für das Grund- und Hauptstudium wie im 1. Nebenfach.

## 2. Prüfungsteile

Die Magisterprüfung besteht:

### 2.1 im Hauptfach

- aus einer schriftlichen Hausarbeit,
- einer Klausur von vier Stunden und
- einer einstündigen mündlichen Prüfung;

### 2.2 im 1. Nebenfach

- aus einer vierstündigen Klausur und
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer;

### 2.3 im 2. Nebenfach

- aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## 3. Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind alle an dem komparatistischen Lehrverbund mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Göttingen. Die organisatorische Abstimmung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher der Komparatistik im Zusammenwirken mit der Koordinatorin oder dem Koordinator.

## 4. Prüfungsgegenstände

In der Magisterprüfung ist in angemessener, auch historischer Breite und Vielfalt die Fähigkeit nachzuweisen, Literatur in ihren internationalen und interdisziplinären Bezügen zu analysieren und zu interpretieren. Hierzu zählen:

- der Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Allgemeinen Literaturwissenschaft (Literaturtheorie, Methodologie, Poetik, Intertextualität u.a.);
- der Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft (Gesamtheit der formalen, historischen, thematischen Transferbeziehungen zwischen Werken verschiedener Nationalliteraturen, Zeit-, Sprach- und Kulturräume; Fragen der produktiven Aneignung und übernationalen Wirkungsgeschichte von Texten der Weltliteratur; Affinitäten und Differenzen, wechselseitige Einflüsse und typologische Beziehungen zwischen Einzelliteraturen, nationalliterarischen Schulen, Stilrichtungen und Strömungen; Stoff-, Motiv-, Problem-, Gattungs- und Epochenzusammenhänge in fachübergreifend-transnationaler Perspektive; Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung u.a.);
- der Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Vergleichenden Kunst- und Kulturwissenschaft (Fragen der Intermedialität und des Wechselspiels der Literatur mit anderen Künsten, Medien und kulturellen Diskursen u.a.).

## **34. WISSENSCHAFTSGESCHICHTE**

(Nur Nebenfach)

### **I. Sprachanforderungen**

Voraussetzung für die Anmeldung zur Magisterprüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums oder gründliche Sprachkenntnisse z.B. in Arabisch, Chinesisch, Indisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch (nicht aber Englisch oder Französisch) mit entsprechenden Nachweisen auf Antrag.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Wird Wissenschaftsgeschichte als Prüfungsfach für die Zwischenprüfung gewählt, so haben die Studentinnen oder Studenten als Zulassungsvoraussetzung (im Regelfalle frühestens nach dem 2. und bis spätestens nach dem 4. Semester) zwei benotete Proseminarscheine auf der Grundlage von Referaten bzw. schriftlichen Arbeiten vorzulegen sowie den Besuch von Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden nachzuweisen. Zusätzlich ist eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen (ersatzweise auch ein weiteres schriftliches Referat in einem Seminar mit benotetem Schein). Die Themen der Referate bzw. der schriftlichen Hausarbeiten stehen im Zusammenhang mit den Übungen und Seminaren, insbesondere den einführenden Proseminaren (10 SWS).

#### **2. Art und Gegenstand**

Die mündliche Zwischenprüfung dauert eine halbe Stunde und wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers aus dem Lehrkörper des Institutes durchgeführt. Gegenstände der Zwischenprüfung sind zwei Teilgebiete aus dem Bereich der Wissenschaftsgeschichte auf der Basis der jeweils absolvierten Lehrveranstaltungen.

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Nebenfachstudentinnen und -studenten haben zusätzlich zu den Mindestanforderungen zur Zwischenprüfung vier weitere benotete Seminarscheine für schriftliche Referate in Seminaren für Fortgeschrittene vorzulegen sowie den Besuch von Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden nachzuweisen (insgesamt 12 SWS). Der Besuch der wissenschaftshistorischen Kolloquien wird während des Hauptstudiums dringend empfohlen.

#### **2. Klausur**

Wird Wissenschaftsgeschichte als erstes Nebenfach gewählt, umfasst die Prüfung eine Klausur (4 Stunden). Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, eine oder mehrere vorgelegte, ihm vorher nicht bekannte wissenschaftshistorische Quellen(n), z. B. einen Brief, einen publizierten Text oder ein wissenschaftliches Instrument, sinnvoll zu interpretieren und in den zeithistorischen Kontext einzuordnen.

#### **3. Mündliche Prüfung**

a. Die mündliche Prüfung dauert eine halbe Stunde und wird von Prüfer und Beisitzer aus dem Lehrkörper des Instituts durchgeführt. Der überwiegende Teil der Prüfungszeit entfällt auf die Schwerpunktbereiche der Kandidatin oder des Kandidaten. Das Prüfungsgespräch soll erkennen lassen, dass sie oder er ausreichende Kenntnisse der Methoden und Lehrinhalte der Wissenschaftsgeschichte besitzt, und mit den besonderen Problemen der von ihr oder ihm gewählten

Schwerpunktbereiche vertraut ist.

b. Gegenstände der mündlichen Prüfung

Gefordert werden im einzelnen:

Überblickskenntnisse in Hauptepochen der Wissenschaftsgeschichte (z.B. Wissenschaftliche Revolution, Aufklärung), ferner methodisch und inhaltlich vertiefte Kenntnisse in zwei

Spezialgebieten. Die Spezialgebiete werden der Kandidatin oder dem Kandidaten im Einvernehmen mit dem bestellten Prüfer benannt. Sie müssen so gewählt werden, dass zeitliche und thematische Überschneidungen vermieden werden. Spezialgebiete sind z. B.:

- Werk und Wirkung bedeutender Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (z.B. Galilei, Darwin, Einstein);
- die Geschichte wissenschaftlicher Institutionen (z.B. der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft; Universitätsgeschichte);
- die Geschichte einzelner wissenschaftlicher Disziplinen bzw. Problembereiche (z.B. Astrophysik, Genetik, Staatswissenschaften);
- einflussreiche wissenschaftliche Theorien oder Arbeitsverfahren (z.B. Geschichte des Experimentierens);
- Probleme und Modelle der Wissenschaftsentwicklung („Paradigmenwechsel“, Kontinuität von Theorien).

**35. GESCHLECHTERFORSCHUNG**

(Nur Nebenfach)

**I.1 Fächerverbindungen**

Das interdisziplinäre Studienfach Geschlechterforschung kann nur als Nebenfach gewählt werden.

**I.2 Studienbereiche/ Prüfungsgebiete**

Theorien und Methoden der Geschlechterforschung

## a) Theorien der Geschlechterforschung

Feministische Theorien der Geschichte und Gegenwart, konstruktivistische und poststrukturalistische Ansätze in der modernen Gendertheorie, marxistische Zugänge oder auch ökologische Konzepte der Geschlechterforschung, spezifische theoretische Grundlagen der Geschlechterforschung in den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten.

## b) Methoden der Geschlechterforschung

Methoden und Techniken der empirischen Sozial- und der ethnographischen Forschung, klassisch hermeneutische und historische Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung, Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterforschung.

**I.3 Inhaltliche Schwerpunkte**

## a) Konzepte von Körper und Individuum

Konstruktion von Körpervorstellungen und -bildern in verschiedenen Kulturen, Umgang mit und Stilisierung des Körpers, Normierungen von Körperlichkeit und geschlechtsspezifischen Identitäten.

## b) Soziale Beziehungen

Analyse sozialer Institutionen und Konstellationen wie Verwandtschaft, Familie, Kindheit, Jugend, Alter; Erzeugung einer geschlechtsspezifisch konstruierten Welt (Theorien des Doing Gender); der Zusammenhang von Ethnie, Klasse und Geschlecht; soziologische, sozialphilosophische, kulturwissenschaftliche Theorien, Bildungs- und Sozialisierungstheorien.

## c) Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur

Geschlechtsspezifische Formen der Arbeitsteilung und Ressourcenverteilung; soziale Ungleichheit in Bildung und einzelnen Berufsfeldern; Professionalisierungsprozesse; ökonomische Theorien gesellschaftlicher Produktionsweisen; Analyse von Lebensstilen und Formen der symbolischen Praxis und entsprechende Theorien.

## d) Politische Kultur und soziopolitische Systeme

Geschlechterkonstruktionen im politischen Raum und individuelle und institutionelle Partizipation der Geschlechter, Bedingungen von Ausschluss und Integration unter geschlechtsspezifischer Perspektive; Rechtsvorstellungen; Regulierung von Lebenschancen durch Politik; politische Bewegungen, Migrationsprozesse.

## e) Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme

Geschlechtsspezifische Formen der Sprachverwendung, Interaktion und Sprachnormen in der alltäglichen Kommunikation; Strukturen von Bild, Sprache und Text; künstlerische Imaginationen und Metaphorisierungen von Männlichkeit und Weiblichkeit; literarische Praxis und literatur- und sprachwissenschaftliche Theoriebildung; Produktionsregeln von Kunst und Ikonographie; Geschlechterkonstruktionen in Glaubens- und Wissenssystemen und in wissenschaftlichen Theorien.

**I.4 Sprachanforderungen**

Es gilt die Regelung des jeweiligen Hauptfaches.

**II. Zwischenprüfung****II.1 Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:



1. Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen, nachgewiesen durch Leistungsscheine:

- a) ein Leistungsschein im Bereich Theorie
- b) ein Leistungsschein im Bereich Methoden
- c) zwei Leistungsscheine in zwei der unter 2a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt mindestens ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit oder eine Klausur voraus. Leistungsscheine dürfen nicht ausschließlich aus einem einzigen der beteiligten Fächer stammen.

2. Der Erwerb von drei qualifizierten Teilnahmescheinen

Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahmescheines setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche kleinere Eigenleistung in Form eines Protokolls, eines Thesenpapiers o.ä. voraus.

## **II.2 Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Halbstündige mündliche Prüfung über zwei Themen der unter 2a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, alternativ kann ein Thema aus dem Bereich Theorien der Geschlechterforschung gewählt werden.

## **III. Magisterprüfung**

### **III.1 Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

Bei der Meldung für die Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung (im ersten Nebenfach)
- 2.a) Die erfolgreiche Teilnahme an den für die Meldung zur Magisterzwischenprüfung geforderten Lehrveranstaltungen
- 2.b) Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch drei Leistungsscheine aus zwei der unter 2a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, wahlweise kann einer der Leistungsscheine auch in einer Theorieveranstaltung erworben werden. Insgesamt ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS im Grund- und Hauptstudium erforderlich.

### **III.2 Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

1. Vierstündige Klausur (im ersten Nebenfach)
2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen der unter 2a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte (mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Klausur entnommen wurde).

### **III.3 Ausschlussregelung**

Mit Ausnahme des Themas der Magisterarbeit können die Studienbereiche und Prüfungsgebiete des Nebenfachs Geschlechterforschung nicht Prüfungsgebiete in den anderen Fächern sein.

### **III.4 Prüfende**

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann weder in der Zwischenprüfung noch in der Abschlussprüfung in zwei Fächern von dem oder derselben Lehrenden geprüft werden.

## **36. TIBETOLOGIE**

(Nur Nebenfach)

### **I. Sprachanforderungen**

Nachweis von überdurchschnittlich guten Kenntnissen des Englischen, die durch ein entsprechendes Zeugnis bis zur Magisterzwischenprüfung zu belegen sind. Lesekenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind in geeigneter Form nachzuweisen, was bereits mit der Immatrikulation zu geschehen hat. Von ausländischen Studierenden wird zudem eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache verlangt.

Diese Anforderungen gelten für Haupt- und Nebenfach.

### **II. Magisterzwischenprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterzwischenprüfung, die in der Regel nach dem 4. Semester stattfinden sollte, ist die erfolgreiche Durchführung des Grundstudiums, d.h. Belegung von mindestens 12 SWS, die die zweisemestrige Spracheinführung „Klassisches Tibetisch“, eine Lektüreübung und eine einführende Vorlesung umfassen.

#### **B. Gegenstände**

Ist Tibetologie als erstes Nebenfach gewählt, findet eine einstündige Klausur statt, die in der Übersetzung eines Tibetisch-Textes besteht. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer hat den Stoff der Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums zum Inhalt.

### **III. Magisterprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterprüfung sind Bestehen der Magisterzwischenprüfung und erfolgreiche Absolvierung des Hauptstudiums, d.h. Belegung von mindestens 10 SWS, wovon 4 SWS auf eine Lektüreübung und ein Hauptseminar entfallen müssen.

#### **B. Gegenstände**

Ist Tibetologie als erstes Nebenfach gewählt, besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Bildet Tibetologie das zweite Nebenfach, entfällt die Klausur. Gegenstand der Klausur ist die Übersetzung eines Tibetisch-Textes. Die mündliche Prüfung berührt zwei ausgewählte Themengebiete aus dem Bereich des Buddhismus, vorzugsweise kanonische Literatur und Religion.